



Planfeststellung

Unterlage 12.4

für den
Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter
1. Abschnitt
Neubau der B 64/83 Höxter/Godelheim bis Höxter
von Bau-km 8,000 bis Bau-km 12,880

Deckblatt „A“ zur Planfeststellung für den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter
1. Abschnitt

Neubau der B 64/83 Höxter/Godelheim bis Höxter
von Bau-km 8,000 bis Bau-km 12,880

Regierungsbezirk : Detmold
Kreis : Höxter
Stadt/Gemeinde : Höxter und Beverungen
Gemarkung : Höxter, Godelheim, Wehrden und Amelunxen

Landschaftspflegerischer Begleitplan Artenschutzprüfung

Aufgestellt:
Paderborn, 19.12.2017
Der Leiter der
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
I. A.

gez. Dipl.-Ing. Lars Voigtländer

Satzungsgemäß ausgelegen

Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

in der Zeit vom _____

Detmold , _____

bis _____ (einschließlich)

in der Stadt/Gemeinde

Bezirksregierung Detmold
- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrage

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens eine Woche vor
Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/Gemeinde _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)



Unterlage 12.4 - Deckblatt "A"

Artenschutzprüfung (ASP) zur Planfeststellung

Neubau der B64/83n Brakel-Hembsen - Höxter 1. Abschnitt Godelheim - Höxter

erstellt im Auftrag des

**Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein Westfalen
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
Außenstelle Paderborn**



19.12.2017



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	7
2.1	Rechtliche Grundlagen	7
2.2	Methodisches Vorgehen	9
3.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	10
4.	Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)	14
4.1	Vorkommen im Messtischblatt	14
4.2	Potenzielles Vorkommen im betroffenen Untersuchungsraum	17
4.3	Auswertung weiterer Unterlagen	21
4.4	Abfragen beim öffentlichen und privaten Naturschutz	21
4.5	Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsschritt I.1	23
5.	Faunistische Untersuchungen	23
5.1	Methodik der faunistischen Untersuchungen	23
5.1.1	Amphibien	23
5.1.2	Fledermäuse	25
5.1.3	Haselmaus	26
5.1.4	Vögel	27
5.1.5	Reptilien (Schwerpunkt Schlingnatter & Zauneidechse)	28
5.2	Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen	30
5.2.1	Amphibien	30
5.2.2	Fledermäuse	32
5.2.3	Haselmaus	38
5.2.4	Vögel	39
5.2.5	Reptilien (Schwerpunkt Schlingnatter & Zauneidechse)	48
6.	Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)	49
6.1	Verbleibende Arten	49
6.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	54
6.3	Relevanzprüfung	55
6.4	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	60
7.	Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten - Vermeidung und Prüfung der Verbotstatbestände	61



7.1	Säugetiere	61
7.1.1	Braunes Langohr	61
7.1.2	Breitflügelfledermaus	63
7.1.3	Große / Kleine Bartfledermaus	65
7.1.4	Großes Mausohr	67
7.1.5	Großer Abendsegler	69
7.1.6	Kleiner Abendsegler	70
7.1.7	Rauhautfledermaus	72
7.1.8	Teichfledermaus	73
7.1.9	Wasserfledermaus	74
7.1.10	Zwergfledermaus	77
7.2	Vögel	79
7.2.1	Feldlerche	79
7.2.2	Feldschwirl	80
7.2.3	Feldsperling	82
7.2.4	Nachtigall	84
7.2.5	Neuntöter	85
7.2.6	Teichrohrsänger	87
7.3	Amphibien	89
7.3.1	Kammolch	89
7.3.2	Kleiner Wasserfrosch	91
7.4	Reptilien	93
7.4.1	Schlingnatter	93
7.4.2	Zauneidechse	97
8.	Vorgesehene Maßnahmen	101
9.	Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung	107
	Literatur- und Quellenverzeichnis	109

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 1 des MTB 4222 "Höxter"	14
Tab. 2:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 3 des MTB 4222 "Höxter"	16
Tab. 3:	Potentiell Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes (1Q & 3Q 4222)	18
Tab. 4:	Angefragte öffentliche und private Stellen des Naturschutzes	21
Tab. 5:	Amphibien im Untersuchungsraum	30
Tab. 6:	Fledermäuse im Untersuchungsraum 2005 / 2006	32



Tab. 7:	Nachgewiesene Fledermausarten in den Jahren 2005, 2008 und 2009	33
Tab. 8:	Nachgewiesene Fledermausarten in den Jahren 2014 und 2015	36
Tab. 9:	Brutvogelbestände im Korridor von 50 m beiderseits der geplanten Trasse	39
Tab. 10:	Brutvogelbestände und Nahrungsgäste im gesamten Untersuchungsraum	41
Tab. 11:	Durchzügler und Wintervogelbestände im Untersuchungsgebiet	44
Tab. 12:	Nachweise planungsrelevanter und wertbestimmender Arten	46
Tab. 13:	Nahrungs- und Wintergäste sowie Durchzügler an den Gewässerkomplexen	46
Tab. 14:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich der Trasse	50
Tab. 15:	Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien	55
Tab. 16:	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	60
Tab. 17:	Zusammenfassung der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	101

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Planungsraums (M. 1 : 25.000)	13
---------	---	----



1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn plant den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter einschließlich Verlegung der B 83 bis Beverungen/Wehrden. Die Gesamtmaßnahme ist in 3 Entwurfsabschnitte aufgeteilt worden.

Bei dem hier vorliegenden Planfeststellungsabschnitt handelt es sich um den 1. Bauabschnitt Godelheim bis Höxter.

In der vorliegenden **Artenschutzprüfung** wird geprüft, ob bei dem Projekt artenschutzrechtliche Verbote entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verletzt werden.

Planerische Beschreibung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, plant den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter einschließlich der Verlegung der B 83 bis Beverungen/Wehrden. Der Lückenschuss des Neubaus der B 64 mit einem sogenannten 2+1-Querschnitt erfolgt als Trassenbündelung mit der Bahnstrecke 2974 Langeland - Holzminden auf der nord-westlichen Seite der Bahnstrecke und ist insgesamt 12,58 km lang. Die Länge der Baustrecke im Zuge der B 83n ist 2,86 km lang und erfolgt mit dem Querschnitt RQ 11,0 (1+1). Durch den Neubau der B 64 und B 83 werden 3 Bahnübergänge im Zuge der B 64 beseitigt und die Ortsdurchfahrten von Ottbergen und Godelheim erheblich entlastet.

Die Gesamtbaumaßnahme zwischen Brakel/Hembsen und Höxter ist aus planerischen Gründen in drei Entwurfsabschnitte unterteilt worden. Die Planungs-Kilometrierung verläuft von Südwest nach Nordost.

Bei dem hier vorliegenden Entwurf handelt es sich um den 1. Abschnitt "Neubau der B 64/83 Höxter/Godelheim bis Höxter". Der Planung liegt die sogenannte "optimierte Bahntrasse" zu Grunde. Da von der ursprünglich 2-gleisigen Bahnstrecke das westlich gelegene Gleis vor geraumer Zeit aufgenommen worden ist, konnte in Abstimmung mit der Bahn im Bereich des FFH-Gebietes "Grundlose-Taubenborn" der Bahndamm für die Straßenbaumaßnahme mit benutzt werden, um so die Flächenbeanspruchung des FFH-Gebietes zu verringern. Bei der "optimierten Bahntrasse" ist also die Trasse im Bereich des FFH-Gebietes Grundlose-Taubenborn gegenüber der ursprünglichen Bahntrasse näher an den Bahndamm herangerückt worden.

Der Streckenabschnitt des Neubaus der B 64/83 Höxter/Godelheim bis Höxter ist 4,88 km lang und verläuft bahnparallel auf der nord-westlichen Seite der Bahnstrecke. Er beginnt bei Bau-km 8+000 ca. 900 m süd-westlich der Ortsdurchfahrt von Godelheim, wo die B 64n teilplanfrei über die B 83n an die vorhandene B 64 angebunden wird. Der Streckenabschnitt endet übergehend in die vorhandene B 64 ca. 880 m nördlich der heutigen Kreuzung mit der Bahnstrecke in Bau-km 12+880. Bei Bau-km 9+797 wird die Ortschaft Godelheim über den auszubauenden



"Bruchweg" und einen Auffahrtsarm ebenfalls teilplanfrei an die B 64n angeschlossen. Die teilplanfreien Anschlüsse ergeben sich aufgrund der Parallellage zur Bahn. In Folge dessen verläuft auch die Gradientenlage der B 64n überwiegend annähernd gleich mit der Gradientenlage der Bahn.

Von ca. Bau-km 9+900 bis Bau-km 12+000 verläuft die Trasse der B 64n im Randbereich des FFH-Gebietes Grundlose-Taubenborn und durch das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Weser. Sie liegt aber nicht innerhalb des aktiven Abflussquerschnittes sondern innerhalb des Retentionsraumes, der durch den vorhandenen Bahndamm vom übrigen Bereich des Überschwemmungsgebietes abgetrennt ist. Die Schaffung von Ersatzretentionsraum erfolgt im Einmündungsbereich der Nethe in die Weser. Die B 64n ist hochwasserfrei geplant. Wasserschutzgebiete werden nicht betroffen.

Die vorhandene Verkehrsbelastung der B 64/83 beträgt entsprechend der amtlichen Verkehrszählung von 2005 an der Zählstelle 4222/2200 zwischen Godelheim und Höxter 12.442 Kfz/24h. Für das Jahr 2025 ist entsprechend der Verkehrsuntersuchung der Dorsch Consult Verkehr und Infrastruktur GmbH von September 2010 für den Bereich zwischen dem Anschluss der B 83 und der Anschlussstelle Bruchweg (Bau-km 9+797) eine Verkehrsbelastung von 14.180 Kfz/24h und für den Bereich zwischen der Anschlussstelle Bruchweg bis zum Bauende eine Verkehrsbelastung von 14.345 Kfz/24h zu erwarten.

Neben dem Neubau der B 64n sind der Ausbau des "Langenbergweges" und des "Bruchweges" sowie der Neubau eines Wirtschaftsweges als Verbindungsweg zwischen der "Friedhofstraße" und dem "Bruchweg" Gegenstand des Entwurfes.

Im Bereich des FFH-Gebietes Grundlose/Taubenborn sind bereits in den Jahren 2005 und 2006 Maßnahmen zur Optimierung der Kammmolchpopulation durchgeführt worden, da diese Maßnahmen vor Beginn der Straßenbaumaßnahme ihre Wirkung erlangt haben müssen.

Darüber hinaus sind jeweils zur Jahreswende 2015/2016 und 2016/2017 ein Großteil der für Schlingnattern und Zauneidechsen erforderlichen CEF-Maßnahmenkomplexe durchgeführt worden, da auch diese vor Beginn der Straßenbaumaßnahme ihre Wirkung erlangt haben müssen.

Für den hier vorliegenden 1. Abschnitt Höxter/Godelheim - Höxter ist die Durchführung des Anhörungsverfahrens im August 2011 bei der Bezirksregierung in Detmold beantragt worden. Die Planfeststellungsunterlagen haben in der Zeit vom 15.09. - 14.10.2011 bei den Städten Höxter und Beverungen öffentlich ausgelegen.

Aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anregungen verschiedener Behörden und privater Betroffener hat sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, entschlossen, die Planung zu ändern bzw. zu modifizieren und das Deckblatt „A“, das den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegt, erstellt.



Für den 2. Abschnitt, den Teilabschnitt 1b, der den Neubauabschnitt der B 64 zwischen Höxter/Ottbergen und Höxter/Godelheim sowie den Neubau der B 83 zwischen Beverungen/Wehrden und Höxter/Godelheim beinhaltet, ist die Durchführung des Anhörungsverfahrens im August 2016 beantragt worden. Diese Planfeststellungsunterlagen haben in der Zeit vom 31.08. - 30.09.2016 bei den Städten Höxter und Beverungen öffentlich ausgelegen.

Für den 3. Abschnitt, den Teilabschnitt 1a des Neubaus der B 64 zwischen Brakel/Hembsen und Höxter/Ottbergen werden derzeit die Unterlagen zur Einholung der Entwurfsgenehmigung erstellt.

Straßenbauliche Beschreibung

Der Neubau der B 64n des hier vorliegenden Abschnitts erfolgt mit dem Ausbauquerschnitt RQ 15,5 (2+1 Verkehrsführung) mit einer Fahrbahnbreite von 12,50 m. Die Anbindungen erfolgen teilplanfrei. Zufahrten zur B 64n sind nicht vorgesehen. Aus Richtung Hembsen bis zur Anschlussstelle Bruchweg bei Godelheim soll die B 64n als Kraftfahrstraße frei von land- und forstwirtschaftlichem Verkehr betrieben werden.

Um die Ortslage Godelheim vor Lärm zu schützen, war zunächst von Bau-km 8+920 bis Bau-km 9+640 am östlichen Fahrbahnrand der B 64n eine Lärmschutzwand vorgesehen. Diese Lärmschutzwand beginnt entsprechend Deckblatt „A“ bereits bei Bau-km 8+840 und endet bei Bau-km 9+700.

Durch die Parallellage B 64n/Bahn werden die teilweise vorhandenen bahnparallelen Wirtschaftswege überbaut und nicht wieder hergestellt. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen bleibt jedoch über andere vorhandene Wirtschaftswege, einen neuen Wirtschaftsweg zwischen den Gemeindestraßen "Friedhofstraße" und "Bruchweg" sowie über einen in wassergebundener Bauweise zwischen zwei Abgrabungsgewässern neu zu erstellenden Wirtschaftsweg gewährleistet.

Am Beginn der Baustrecke ist ein Anschluss der B 64n an die alte B 64 vorgesehen. Dieser Anschluss erfolgt über die zu verlegende B 83. Für die Querung der B 83n sind im Zuge der Bahnstrecke (BW 1.2) sowie im Zuge der B 64n (BW 1.1) neue (getrennte) Brückenbauwerke geplant. Im Kreuzungsbereich der B 83n mit der vorhandenen B 64 ist zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ein Kreisverkehr angeordnet. Die Weiterführung der B 83n in süd-östliche Richtung ist Gegenstand der Anschlussplanung des Teilabschnittes 1b (2. Abschnitt) "Neubau der B 64 Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim und Neubau der B 83 Beverungen/Wehrden bis Höxter/Godelheim". Gemäß Deckblatt „A“ ist die Böschungsneigung im Bereich des Anschlusses der B 83n an die B 64n aufgrund der Ergebnisse des Baugrundgutachtens von 1:1,5 auf 1:1,8 mit Unterhaltungsbermen geändert worden. Zusätzlich wurde die Anlage eines Unterhaltungsweges erforderlich.

Die Ortslage Maygadessen ist heute über die Gemeindestraßen "Langenbergweg", "Am Maibach" und "Friedhofstraße" an Godelheim angeschlossen. Die Gemeindestraße "Langenberg-



weg" kreuzt die Bahnstrecke derzeit höhengleich. Der BÜ ist mittels Halbschranken und Signalgebern gesichert. Gemäß Planung ist es vorgesehen, den Bahnübergang zu ändern und den "Langenbergweg" bei Bau-km 8+740 mittels eines Brückenbauwerks (BW 2) über die Bahn und die B 64n zu führen. Der Ausbau des Langenbergweges erfolgt mit dem Ausbauquerschnitt RQ 8,5 (Fahrbahnbreite 5,50 m). Die verkehrliche Anbindung der Ortslage Maygadessen an die Ortschaft Godelheim bleibt so auch künftig über den "Langenbergweg" erhalten.

Bei Bau-km 9+096 kreuzt die Gemeindestraße "Am Maibach" die Bahnstrecke derzeit höhengleich. Der BÜ ist mittels Halbschranken und Signalgebern gesichert. Gemäß Planung war zunächst vorgesehen die Gemeindestraße beidseitig abzuriegeln und den Bahnübergang zu beseitigen, da eine Über- bzw. Unterführung der Gemeindestraße aufgrund der unmittelbar anschließenden Bebauung, des Gewässers "Maibach" sowie des Haltepunktes der Bahn nicht durchführbar war. Entsprechend Deckblatt „A“ ist nun die Gradienten der B 64n modifiziert worden. Durch die Trassenabsenkung kann für Fußgänger und Radfahrer eine bahnhofsnahe Querung der B 64n geschaffen werden. Der auf der westlichen Seite der B 64n geplante Rad-/Gehweg wird bei Bau-km 9+190 mittels eines Brückenbauwerks über die B 64n geführt. Auf der östlichen Seite der B 64n schließt bis zum vorhandenen Bahnübergang eine behindertengerechte Rampe an. Gemäß Deckblatt „A“ bleibt der Bahnübergang für Radfahrer und Fußgänger bestehen.

Die Gemeindestraße "Friedhofstraße" kreuzt die Bahnstrecke derzeit höhengleich. Der BÜ ist mittels Halbschranken und Signalgebern jeweils gesondert für Fahrzeuge und für Radfahrer/Fußgänger gesichert. Gemäß Planung ist es vorgesehen die Gemeindestraße beidseitig abzuriegeln und den Bahnübergang zu beseitigen, da eine Über- bzw. Unterführung für Kraftfahrzeuge aufgrund der unmittelbar anschließenden Bebauung nicht realisierbar ist. Für Radfahrer und Fußgänger sollten ursprünglich bei Bau-km 9+455 Unterführungen zur Querung der Bahnstrecke (BW 4.2) und der B 64n (BW 4.1) erstellt werden, um in Verbindung mit dem westlich parallel zur B 64n geplanten Rad-Gehweg die vorhandenen Sportanlagen, die allesamt westlich von Godelheim liegen, weiterhin erreichen zu können. Gemäß Deckblatt „A“ entfallen die Unterführungen, da durch die o.g. Überführung in Bahnhofsnähe eine zielgerichtetere, behindertengerechte Querung geschaffen wird, bei der außerdem eine bessere soziale Kontrolle gegeben ist.

Für Fahrzeuge wird als Ersatzanbindung des Ortsteiles Maygadessen an die Ortschaft Godelheim zwischen der "Friedhofstraße" und dem "Bruchweg" ein Wirtschaftsweg neu angelegt. Der Wirtschaftsweg kann auch von Radfahrern und Fußgängern mitbenutzt werden, die Richtung Taubenborn oder auch Richtung Freizeitgelände unterwegs sind. Die Fahrbahnbreite des Wirtschaftsweges beträgt 4,50 m. Sie entspricht der vorhandenen Fahrbahnbreite der "Friedhofstraße".

Die Gemeindestraße "Bruchweg" wird heute als Wirtschaftsweg genutzt. Er kreuzt die Bahnstrecke derzeit planfrei. Gemäß Planung für den Neubau der B 64n ist es vorgesehen, den Ort Godelheim über den "Bruchweg" an die B 64n anzuschließen. Hierzu wird die vorhandene B 64 aus Richtung Godelheim mit abknickender Vorfahrt in den Bruchweg geführt. Der vorhandene



nördliche Ast der alten B 64, der weiterhin zur Erschließung der Freizeitanlage Höxter und des Kieswerkes Durant dient, wird abgekröpft und an die neue Führung angeschlossen. Der Ausbau des Bruchweges zwischen B 64 alt bis zur Anbindung an die B 64n erfolgt daher mit dem Ausbauquerschnitt RQ 9,5 (Fahrbahnbreite 6,50 m). Zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Wegebeziehungen und zur Entmischung des künftigen Verkehrs wird in diesem Abschnitt außerdem einseitig ein Rad- und Gehweg erstellt. Über den "Bruchweg" soll künftig auch die Anbindung des Bundeswehrübungsplatzes mit Schießanlage erfolgen, da die vorhandene Anbindung über den Weg unterhalb des Ziegenberges abgeriegelt wird. Ab der Einmündung des Auffahrtsarms wird der Bruchweg unter Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr mit dem Ausbauquerschnitt RQ 7,5 (Fahrbahnbreite 5,50 m) ausgebaut. Der Ausbau erfolgt hier in leichter Dammlage, um eine dauerhafte Erreichbarkeit der Bundeswehranlagen auch bei Hochwasser zu gewährleisten. Da die Abmessungen des derzeitigen Bahnüberführungsbauwerkes für den Ausbau des Bruchweges nicht ausreichen, muss die vorhandene Bahnüberführung geändert werden (BW 5.2). Für die Überführung der B 64n wird ein getrenntes Bauwerk (BW 5.1) errichtet. In Abstimmung mit der Bundeswehr ist die Führung des Bruchweges ab Bau-km 1+270 gemäß Deckblatt „A“ geändert worden, da die Bundeswehr ihre Schießanlage erweitern möchte. Außerdem wird ein vorhandener Wegabschnitt im Bundeswehrgelände rekultiviert.

Bei Bau-km 11+970 kreuzt die B 64 die Bahnstrecke derzeit höhengleich. Der BÜ ist mittels Halbschranken und Signalgebern gesichert. Durch den Neubau der B 64n kann dieser Bahnübergang beseitigt werden.

Am Ende der Baustrecke wird der Ausbauquerschnitt RQ 15,5 von Bau-km 12+700 bis Bau-km 12+880 auf die derzeitige Fahrbahnbreite verzogen. Eine Weiterführung des 2+1-Querschnittes sollte ursprünglich im Zusammenhang mit dem Anschlussentwurf für den Neubau der L 755, Ortsumgehung Höxter erfolgen. Diese Planung wurde zwischenzeitlich jedoch eingestellt. Weiterbetrieben wird aber die Planung des in diesem Entwurf enthaltenen Ausbaus der B 64, so dass der Lückenschluss mit Übergang in die innere Entlastungsstraße Höxter sichergestellt ist.

Im Zuge der Baumaßnahme werden die vorhandene B 64 zwischen der Einfahrt zum Kieswerk Durant bis zur heutigen Kreuzung mit der Bahn auf Radwegbreite und der vorhandene Wirtschaftsweg unterhalb des Ziegenberges auf eine Breite von 3,00 m zurückgebaut.

Das Entwässerungskonzept sieht vor, anfallendes Niederschlagswasser aus den natürlichen Einzugsgebieten getrennt von den Straßenflächen zu erfassen und abzuleiten. Das in den natürlichen Einzugsgebieten anfallende Niederschlagswasser wird in Abfanggräben und -mulden abgefangen und der Vorflut zugeleitet. Die vorhandenen Einzugsgebiete werden dadurch nicht verändert.

Für das auf den Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser ist eine dezentrale Versickerung in Versickermulden und -gräben entlang der Fahrbahn vorgesehen.

Die Trasse der B 64n quert verschiedene Gewässer, ein Grabensystem in Bau-km 8+548 (namenloses Gewässer "A"), den gemäß Deckblatt „A“ zu verlegenden Godelheimer Bach in Bau-



km 8+956, der örtlich auch als Maibach bezeichnet wird, sowie den Hechtgraben in Bau-km 11+854. Zur Querung der Gewässer werden Rahmendurchlässe vorgesehen. Die Gewässer werden in den Ein- und Auslaufbereichen auf kurzen Strecken ausgebaut bzw. angepasst. Der Godelheimer Bach muss aufgrund der Gradientenmodifizierung der B 64n gemäß Deckblatt „A“ auf einer Länge von ca. 500 m verlegt werden.

Die geplante Trasse liegt von Bau-km 9+900 bis Bau-km 12+000 innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Weser. Sie liegt aber nicht innerhalb des aktiven Abflussquerschnittes sondern innerhalb des Retentionsraumes, der durch den vorhandenen Bahndamm vom übrigen Bereich des Überschwemmungsgebietes abgetrennt ist. Eine Verbindung beider Räume ist über die Brücke im Zuge der Bahnstrecke über den "Bruchweg" sowie über die Brücke im Zuge der Bahnstrecke über den "Hechtgraben" gegeben. Der mittlere Überschwemmungshochwasserpegel eines 100-jährigen Ereignisses liegt bei 93,05 m NN. Das vorhandene Retentionsvolumen wird bei diesem Pegel durch den Neubau der B 64/83 um ca. 67.600 m³ reduziert.

Im Rahmen der Entwurfsaufstellung wurde überprüft, ob das verdrängte Volumen entweder durch Vergrößerung des Überschwemmungsgebietes oder durch Abgrabung innerhalb des Überschwemmungsgebietes wieder hergestellt werden kann. Eine Vergrößerung des Überschwemmungsgebietes scheidet aus, da die angrenzenden Flächen steil ansteigen und die mögliche Differenzhöhe bis zum anstehenden Grundwasser zu gering ist. Bezüglich einer möglichen Abgrabung innerhalb des Überschwemmungsgebietes kommen die Flächen innerhalb des FFH-Gebietes Grundlose-Taubenborn aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Es wurden daher verschiedene Flächen östlich des Bahndammes untersucht:

- Ackerfläche südlich des "Bruchweges"
- Ackerfläche nördlich des "Bruchweges"
- Ackerfläche zwischen den vorhandenen Abgrabungsgewässern, die gemäß Flächennutzungsplan als Abgrabungsfläche gekennzeichnet ist
- landwirtschaftliche Nutzflächen nördlich der Abgrabungsgewässer von etwa Bau-km 11,350 bis Bau-km 11,550.

Nach Ermittlung der möglichen Abgrabungstiefen scheiden aber auch diese Flächen aus, da nach Rücksprache mit der Wasserbehörde eine Überdeckung des Grundwassers von 1,00 m, mindestens aber von 0,50 m verbleiben muss. Unter Berücksichtigung der Geländehöhen könnte nur ein relativ geringes Volumen geschaffen werden. Gleiches gilt für die im Vorabstimmungstermin mit den Wasserbehörden angesprochene Abgrabung der alten, teilweise zu rekultivierenden B 64, deren Höhenlage bei $\geq 94,00$ m ü. NN und somit $\geq 1,00$ m über Hochwasserebene liegt.

Die Problematik wurde daher am 19.05.2010 anlässlich des Abstimmungstermins zum Landschaftspflegerischen Begleitplan mit den Trägern öffentlicher Belange nochmals mit erörtert.



Unter Einbeziehung der zuständigen Wasserbehörde konnte man sich auf andere vorzusehende Abgrabungsflächen einigen. Es handelt sich hierbei um Flächen rechts und links der Nethe, unmittelbar oberhalb der Einmündung der Nethe in die Weser. Die Herstellung soll unter Einbeziehung einer Umweltbaubegleitung erfolgen, um die Strukturierung der Abgrabungen den örtlichen Gegebenheiten optimal anzupassen. Zur Vermeidung von Verlandungen erhält jede der beiden Abgrabungsteilflächen im Tiefpunkt eine Fließrinne. Auf den Außenböschungen werden Ufergehölze angepflanzt. Auf den übrigen Flächen werden Uferhochstauden der potentiellen natürlichen Vegetation entwickelt. Die Ausgestaltung einschließlich vorzusehender Befestigung der Übergangsbereiche der Fließrinnen von und zur Nethe hin erfolgt in Abstimmung mit den Wasserbehörden.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und
- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand des vorliegenden Artenschutzbeitrages ist.

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 - Geltung ab 01.03.2010 (zuletzt geändert am 15.09.2017) in nationales Recht umgesetzt. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** gelten folgende Zugriffsverbote:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Mit der Änderung des BNatSchG vom 29.07.2017 erfolgte im Bereich des Artenschutzes (§ 44) insbesondere eine Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Signifikanzansatz und zu Umsiedlungsmaßnahmen.

Mit der Änderung des BNatSchG vom 29.07.2017 erfolgte in § 44 (5) eine "Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Verbote im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft. Der neu gefasste Satz 2 Nr. 1 schränkt den Tatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 1 in Übereinstimmung mit der sich namentlich auf betriebs-, aber auch bau- und anlagenbezogene Risiken (z.B. bei Tierkollisionen im Straßenverkehr [...], Baufeldfreimachung) beziehenden Rechtsprechung (BVerwGE 134, 166, Rn. 42; BVerwG, Urt. v. 13.05.2009, 9 A 73/07, Rn. 86; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014, 9 A 4/13, Rn. 99) dahingehend ein, dass der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird. Der Bedeutungsgehalt von "signifikant" wird nach der Rechtsprechung in einigen Urteilen auch mit dem Begriff "deutlich" gleichgesetzt. Diese Einschränkung trage dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung, so die Gesetzesbegründung.

Nach der neuen Nummer 2 liegt kein Verstoß gegen die in § 44 Absatz 1 Nummer 1 verbotenen Handlungen des Nachstellens, des Fangens oder der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, soweit sie im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zum Schutz der Tiere bzw. ihrer Entwicklungsformen und zur Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang entsprechend den fachlichen Standards und Sorgfaltspflichten durch qualifiziertes Personal erfolgen und die Beeinträchtigungen auch im Übrigen unvermeidbar sind. Anlass für die Einfügung dieser Vorschrift war die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 14.07.2011, Az.: 9 A 12 / 10, Rn. 130), wonach dem europarechtlichen Verbot nach Art. 12 Absatz 1 FFH-Richtlinie, bestimmte geschützte Arten absichtlich zu fangen, auch solche Maßnahmen unterfallen, die im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Umsetzung der Tiere unternommen werden. Die Sorgfaltsanforderungen an Umsiedlungsmaßnahmen seien ggf. durch behördliche Vorgaben und Empfehlungen zu konkretisieren.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG darf eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht

Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält (bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse) der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt).

2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist beim Neubau einer Straße grundsätzlich die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Mit der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren - VV-Artenschutz (MUNLV 2010) werden in NRW Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes getroffen. Die VV-Artenschutz beschreibt alle rechtlichen und fachlichen Anforderungen an eine Artenschutzprüfung.

Diese konzentriert sich im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß der VV-Artenschutz auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die europäischen Vogelarten. Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten. Derzeit gültig ist die Liste der planungsrelevanten Arten in NRW mit Stand vom 30.08.2016.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen (dies sind die in NRW weitverbreitete Vogelarten), aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

Diese nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden ebenfalls im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens berücksichtigt. Das Nicht-



vorliegen der Verbotstatbestände wird für diese Arten in der Artenschutzprüfung dokumentiert (VV Artenschutz).

Der Ablauf einer Artenschutzprüfung in der Straßenplanung wird in einem ergänzenden Planungsleitfaden Artenschutz des Landesbetriebes Straßenbau NRW aufgezeigt, der in Abstimmung mit dem Verkehrsministerium NRW und dem LANUV erstellt wurde (STRASSEN.NRW April 2011).

Auf der Grundlage der Regelungen der VV-Artenschutz und des Planungsleitfadens Artenschutz werden die zu klärenden Sachverhalte in bis zu drei Stufen erarbeitet:

Stufe I *Festlegung des Untersuchungsrahmens:*

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Plangebiet vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind.

Stufe II *Vermeidung und Prüfen der Verbotstatbestände:*

In Stufe 2 werden Vermeidungsmaßnahmen konzipiert und es wird geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

Stufe III: *Ausnahmeverfahren*

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Die gutachterlichen Aussagen hierzu werden ebenfalls in das Prüfprotokoll eingetragen und durch die Darlegungen der Straßenbauverwaltung zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie zumutbaren Alternativen ergänzt.

3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Nach der **Naturräumlichen Gliederung Deutschlands** im Maßstab 1 : 200.000 (BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG, 1962) gehört der überwiegende Teil des Untersuchungsraumes zur Weseraue und Weserterrasse (367.0) der Obereinheit Holzmindener Wesertal (367). Mit dem Verlassen der Weseraue schließen sich nach Westen die Fürstenaauer Berge (361.01) der Obereinheit Oberwälder Land (361) an.

Das **Relief** des östlichen Teils des Untersuchungsraumes ist durch die ebenen Flächen der Weseraue geprägt mit Höhen zwischen 87,9 m (Weser) und 95 m im Taubenborn. Nach Westen steigt das Gelände zum Ziegenberg, Brunsberg und Langer Berg steil an (bis 55° Hangneigung). Der Ziegenberg erreicht eine Höhe von 307 m der Brunsberg eine Höhe von 305 m. Der Lange Berg erreicht im Umfeld des Untersuchungsraumes Höhen von über 280 m. Mehrere Kerbtäler



und Rinnen reichen bis zu den Plateaurändern hinauf und gliedern so die meisten Hänge in einzelne Abschnitte.

Die **geologischen** Ausgangsgesteine des Untersuchungsraumes gehören der mesozoischen Form des Trias an. Es sind dies der Mittlere Buntsandstein, der Obere Buntsandstein der Röt und der Untere, Mittlere und Obere Muschelkalk.

Im Untersuchungsraum sind aus dem geologischen Untergrund verschiedene **Böden** hervorgegangen. Der Talraum der Weser ist hauptsächlich durch grundwasserbeeinflusste (semiterrestrische) Böden geprägt. Hier stehen Gleye und Auenböden an. An den nach Westen anschließenden Hängen finden sich terrestrische Böden, vor allem Rendzinen und Parabraunerden.

Die vorwiegend aus Kiesen und Sanden bestehenden Terrassenablagerungen im Wesertal sind gute **Grundwasserleiter** und besitzen aufgrund ihrer Dimensionen im Landschaftsraum große Bedeutung für die Grundwassernutzung, zumal geologische und pedologische Verhältnisse die Grundwasserneubildung begünstigen. Im Untersuchungsraum selbst findet keine Grundwassernutzung statt.

Das prägende **Oberflächengewässer** des gesamten Landschaftsraumes ist die Weser, die den Vorfluter für alle Fließgewässer im Raum darstellt. Die Weser tritt im Winterhalbjahr regelmäßig über die Ufer und überflutet dann auch Teile des Untersuchungsraumes. Von hydrologischer Bedeutung sind weiterhin die vielen ehemaligen Abgrabungsgewässer im Untersuchungsraum, die durch Grundwasser gespeist sind und eine gute Wasserqualität aufweisen.

Großklimatisch betrachtet liegt der Untersuchungsraum im Übergangsbereich vom maritimen zum kontinentalen Klima. Die Lage des Wesertals quer zur Hauptwindrichtung führt zu einer windgeschützten Tallage. In Verbindung mit der ungehinderten Sonneneinstrahlung kommt es zu höheren Temperatur-Mittelwerten als an anderen Standorten gleicher Höhenlage.

Die **reale Vegetation** des Untersuchungsraumes wird im Bereich der Weseraue und der leichten Hanglagen überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Intensivacker und Grünländern geprägt. Insbesondere um Godelheim finden sich ausgedehnte Ackerschläge. Weite Teile werden aber auch von Baggerseen bzw. ehemaligen Baggerseen eingenommen mit Uferrandgehölzen und -stauden. Die Hangbereiche von Ziegenberg, Brunsberg und Langer Berg sind fast vollständig mit verschiedenen Laubwaldgesellschaften bestockt

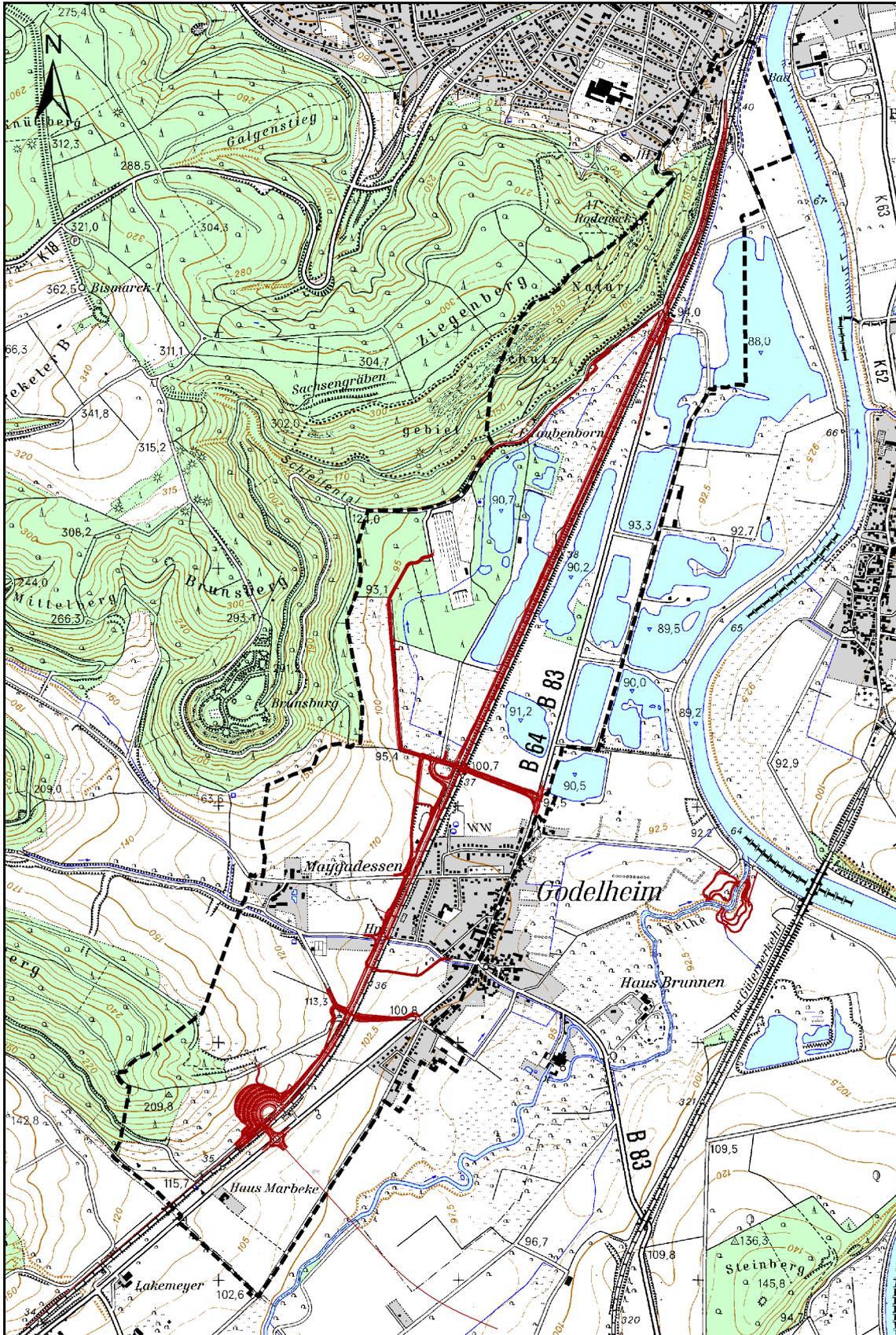
Die **Fauna** des Raumes ist reich und vielfältig. Neben der Ausweisung als Naturschutzgebiete sind "Grundlose-Taubenborn" und "Ziegenberg, Brunsberg und Langer Berg" auch Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung im Netz Natura 2000. "Grundlose-Taubenborn" zeichnet sich vor allem durch seine Amphibienvorkommen (Kammolch) und seine (Wasser-) Vogelvorkommen aus. Die "Buchenwälder der Weserhänge" auf Ziegenberg, Brunsberg und Langer Berg haben landesweite Bedeutung und beherbergen beispielsweise Bestände des Frauenschuh.



Das **Landschaftsbild** des Untersuchungsraumes erhält seine besondere Prägung durch den Übergangsbereich von der Weseraue zum westlich anschließenden Berg- und Hügelland. Die Rabenklippen an den steil abfallenden Hängen des Ziegenberges haben landesweite Bedeutung. Selbst die großräumigen Ackerflächen im Umfeld von Godelheim profitieren durch die hohe Reliefenergie angrenzender Bereiche. Die Randbereiche von Godelheim sind meist gut strukturiert und bilden einen gut definierten Übergang zur freien Landschaft. Die Bahnlinie und die B 64/83 sind im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes optisch gut durch Gehölzstrukturen eingebunden. Die betriebsbedingten Auswirkungen der B 64/83 stellen eine Belastung für das Landschaftsbild bzw. für die naturbezogene Erholung dar.

Die **Nutzungsstruktur** im südlichen Teil des Untersuchungsraumes wird durch die Landwirtschaft dominiert, die hier auf z.T. hochwertigen Parabraunerden intensiven Ackerbau betreibt. Der nördliche Teil des Untersuchungsraumes ist durch den Kies- und Sandabbau geprägt. Neben einigen noch betriebenen Abgrabungen werden ehemalige Baggerseen für die Freizeitnutzung (Freizeitgelände Godelheim), die Angelnutzung oder für den Naturschutz (Grundlose-Taubenborn) genutzt.

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Planungsraums (M. 1 : 25.000)



4. Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)

4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 1 und 3 des Messtischblattes (MTB) 4222 "Höxter" und des 3. Quadranten des MTB 4222 "Höxter". Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind ab dem Jahr 2000 für die beiden jeweils ca. 30 km² großen Bereiche der Quadranten der MTBs von dem LANUV benannt ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42221 bzw. 42223](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42221_bzw._42223)) (Abfrage 14.12.2017). Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 1 des MTB 4222 "Höxter"

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand (KON)
Säugetiere (14)			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis	G↓
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Nachweis	G
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis	S↑
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis	U
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis	G
Vögel (42)			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Brutvorkommen	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvorkommen	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Rast/Wintervorkommen	G
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Brutvorkommen	U
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Brutvorkommen	G
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Rast/Wintervorkommen	U
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Brutvorkommen	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Brutvorkommen	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brutvorkommen	U



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand (KON)
Bubo bubo	Uhu	Brutvorkommen	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Brutvorkommen	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	U
Crex crex	Wachtelkönig	Brutvorkommen	S
Cuculus canorus	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Brutvorkommen	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Brutvorkommen	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Brutvorkommen	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Brutvorkommen	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U↓
Lanius collurio	Neuntöter	Brutvorkommen	G↓
Locustella naevia	Feldschwirl	Brutvorkommen	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Brutvorkommen	U
Milvus migrans	Schwarzmilan	Brutvorkommen	U↑
Milvus milvus	Rotmilan	Brutvorkommen	U
Passer montanus	Feldsperling	Brutvorkommen	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Brutvorkommen	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Brutvorkommen	U
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Rast/Wintervorkommen	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Brutvorkommen	G
Picus canus	Grauspecht	Brutvorkommen	U↓
Rallus aquaticus	Wasserralle	Brutvorkommen	U
Remiz pendulinus	Beutelmeise	Brutvorkommen	S
Riparia riparia	Uferschwalbe	Brutvorkommen	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Brutvorkommen	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	Brutvorkommen	U↓
Strix aluco	Waldkauz	Brutvorkommen	G
Tringa nebularia	Grünschenkel	Rast/Wintervorkommen	
Amphibien (2)			
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis	G
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis	U
Reptilien (2)			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis	U
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis	G

**Tab. 2: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 3 des MTB 4222 "Hörter"**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand (KON)
Säugetiere (8)			
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	Nachweis	G↓
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nachweis	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis	U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis	G
Vögel (43)			
Accipiter gentilis	Habicht	Brutvorkommen	G
Accipiter nisus	Sperber	Brutvorkommen	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	Rast/Wintervorkommen	G
Aegolius funereus	Raufußkauz	Brutvorkommen	U
Alauda arvensis	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Brutvorkommen	G
Anas querquedula	Knäkente	Rast/Wintervorkommen	U
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Brutvorkommen	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Brutvorkommen	U
Asio otus	Waldohreule	Brutvorkommen	U
Bubo bubo	Uhu	Brutvorkommen	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Brutvorkommen	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Brutvorkommen	U
Crex crex	Wachtelkönig	Brutvorkommen	S
Cuculus canorus	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Brutvorkommen	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Brutvorkommen	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Brutvorkommen	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Brutvorkommen	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U↓
Lanius collurio	Neuntöter	Brutvorkommen	G↓
Locustella naevia	Feldschwirl	Brutvorkommen	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Brutvorkommen	U
Milvus milvus	Rotmilan	Brutvorkommen	U
Oriolus oriolus	Pirol	Brutvorkommen	U↓
Passer montanus	Feldsperling	Brutvorkommen	U



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand (KON)
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Brutvorkommen	S
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Rast/Wintervorkommen	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Brutvorkommen	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Brutvorkommen	U↓
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	Brutvorkommen	S
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Brutvorkommen	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Brutvorkommen	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Brutvorkommen	U↓
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Brutvorkommen	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Brutvorkommen	G
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	Rast/Wintervorkommen	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Brutvorkommen	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutvorkommen	S
Amphibien (1)			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis	U

Erhaltungszustand:	G = günstig	U = ungünstig / unzureichend	S = schlecht
--------------------	--------------------	-------------------------------------	---------------------

4.2 Potenzielles Vorkommen im betroffenen Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum liegt im Naturraum "Weserbergland" und gehört zur kontinentalen biogeografischen Region. Die im Untersuchungsraum vorhandenen Strukturen lassen sich den folgenden Lebensraumtypen zuordnen:

Feucht- und Nasswälder (W/feu-na); Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt); Fließgewässer (FlieG); Felsbiotope (Fels); Nadelwälder (NadW); Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehöel); Vegetationsarme oder -freie Biotope (oVeg); Äcker, Weinberge (Aeck); Säume, Hochstaudenfluren (Saeu); Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert); Magerwiesen und -weiden (MagW); Gebäude (Gebaeu); Fettwiesen und -weiden (FettW); Abgrabungen (Abgr); Feucht- und Nasswiesen und -weiden (FeuW); Stillgewässer (StillG).

Für diese Lebensraumtypen weist das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" in den relevanten Quadranten 1 und 3 des Messtischblattes 4222 das Vorkommen nachfolgender Arten aus. ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42221 bzw. 42223](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42221_bzw._42223)) (Abfrage 14.12.2017).

**Tab. 3: Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes (1Q & 3Q 4222)**

Art	Status	W/feu-na	LauW/mitt	FlieG	Fels	NadW	KIGehoel	oVeg	Aeck	Saeu	Gaert	MagW	Gebaeu	FettW	Abgr	FeuW	StillG
Säugetiere (14)																	
Abendsegler	Nachweis	Na	Na	(Na)	(Ru)	(Na)	Na	(Na)	(Na)	(Na)	Na	(Na)	(Ru)	(Na)		(Na)	(Na)
Bechsteinfledermaus	Nachweis	FoRu, Na	FoRu, Na	(Na)	(Ru)	(FoRu), (Na)	FoRu, Na			(Na)	Na	(Na)	(Ru)	(Na)		(Na)	(Na)
Braunes Langohr	Nachweis	FoRu, Na	FoRu, Na		(Ru)	(FoRu), (Na)	FoRu, Na			Na	Na	Na	FoRu	Na		Na	(Na)
Breitflügelfledermaus	Nachweis	(Na)	(Na)	(Na)	(Ru)	(Na)	Na				Na	Na	FoRu!	Na		Na	(Na)
Fransenfledermaus	Nachweis	Na	Na	Na	(Ru)	(Na)	Na			(Na)	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)		(Na)	Na
Große Bartfledermaus	Nachweis	Na	Na	(Na)			Na			Na	Na		FoRu!				Na
Großes Mausohr	Nachweis	Na	Na				Na		(Na)		(Na)	Na	FoRu!	Na		Na	
Haselmaus	Nachweis		FoRu				FoRu										(FoRu)
Kleinabendsegler	Nachweis	Na	Na	Na	(Ru)	(Na)	Na				Na	Na	(FoRu)	Na		Na	Na
Kleine Bartfledermaus	Nachweis	Na	Na	Na		(Na)	Na			(Na)	Na		FoRu!				
Rauhautfledermaus	Nachweis	Na	Na	Na		Na							FoRu				Na
Teichfledermaus	Nachweis	(Na)	(Na)	Na		(Na)	Na		(Na)		(Na)	(Na)	FoRu!	Na		Na	Na
Wasserfledermaus	Nachweis	Na	Na	Na		(Na)	Na				Na	(Na)	FoRu	(Na)	Na	(Na)	Na
Zwergfledermaus	Nachweis	Na	Na	(Na)	Ru	Na	Na				Na	(Na)	FoRu!	(Na)		(Na)	(Na)
Vögel (47)																	
Baumfalke	Brutvorkommen	(FoRu)	(FoRu)	Na		(FoRu)	(FoRu)			(Na)						Na	Na
Baumpieper	Brutvorkommen	(FoRu)	(FoRu)			FoRu	FoRu			(FoRu)		(FoRu)			FoRu		
Beutelmeise	Brutvorkommen	FoRu		FoRu			FoRu								FoRu		FoRu
Eisvogel	Brutvorkommen	(FoRu)		FoRu!								(Na)			FoRu		FoRu
Feldlerche	Brutvorkommen								FoRu!	FoRu		FoRu!		FoRu!	(FoRu)	(FoRu)	
Feldschwirl	Brutvorkommen			(FoRu)			FoRu		(FoRu)	FoRu		(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	FoRu	(FoRu)
Feldsperling	Brutvorkommen		(Na)				(Na)		Na	Na	Na	Na	FoRu	Na		Na	
Flussregenpfeifer	Brutvorkommen			(FoRu)				FoRu!	(FoRu)						FoRu!		(FoRu)
Flussuferläufer	Rast / Winter- vorkommen			Ru, Na				Ru, Na							Ru		Ru, Na
Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	(FoRu)	FoRu			FoRu	FoRu			(Na)	FoRu	(Na)	FoRu	(Na)		(Na)	



Art	Status	W/feu-na	LauW/mitt	FlieG	Fels	NadW	KIGehoel	oVeg	Aeck	Saeu	Gaert	MagW	Gebaeu	FettW	Abgr	FeuW	StillG
Grauspecht	Brutvorkommen	(Na)	Na							Na		(Na)		(Na)			
Grünschenkel	Rast / Winter- vorkommen			Ru, Na				Ru, Na	(Ru), (Na)						Ru	(Ru), (Na)	Ru, Na
Habicht	Brutvorkommen	(FoRu)	(FoRu)			(FoRu)	(FoRu), Na		(Na)		Na	(Na)		(Na)	(Na)	(Na)	
Kampfläufer	Rast / Winter- vorkommen			(Ru), (Na)				Ru, Na	(Ru), (Na)					Ru, Na	(Ru)	Ru, Na	Ru, Na
Kiebitz	Brutvorkommen								FoRu!			(FoRu)		FoRu	FoRu	FoRu!	
Kleinspecht	Brutvorkommen	Na	Na				Na				Na	(Na)		(Na)			
Knäkente	Rast / Winter- vorkommen														Ru		Ru
Kuckuck	Brutvorkommen	(Na)	(Na)			(Na)	Na				(Na)	(Na)		(Na)	(Na)	(Na)	
Mäusebussard	Brutvorkommen	(FoRu)	(FoRu)			(FoRu)	(FoRu)		Na	(Na)		Na		Na	(Na)	(Na)	
Mehlschwalbe	Brutvorkommen			(Na)	(FoRu)				Na	(Na)	Na	(Na)	FoRu!	(Na)	(Na)	(Na)	Na
Mittelspecht	Brutvorkommen	(Na)	Na														
Nachtigall	Brutvorkommen	FoRu!	FoRu	(FoRu)			FoRu!			FoRu	FoRu				FoRu		(FoRu)
Neuntöter	Brutvorkommen						FoRu!			Na		Na		(Na)			
Pirol	Brutvorkommen	FoRu!	FoRu				FoRu					(FoRu)					
Rauchschwalbe	Brutvorkommen			(Na)			(Na)		Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na	(Na)	Na	Na
Raufußkauz	Brutvorkommen		(FoRu)			(FoRu)				(Na)		(Na)		(Na)			
Rebhuhn	Brutvorkommen								FoRu!	FoRu!	(FoRu)	FoRu		FoRu			
Rohrweihe	Brutvorkommen			Na					FoRu, Na	FoRu, Na					(FoRu)	Na	Na
Rotmilan	Brutvorkommen		(FoRu)			(FoRu)	(FoRu)		Na	(Na)		Na		Na		(Na)	
Schleioreule	Brutvorkommen						Na		Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na		Na	
Schwarzmilan	Brutvorkommen	(FoRu)	(FoRu)	Na											(Na)		Na
Schwarzspecht	Brutvorkommen	(Na)	Na			Na	(Na)			Na		(Na)		(Na)			
Sperber	Brutvorkommen	(FoRu)	(FoRu)			(FoRu)	(FoRu), Na		(Na)	Na	Na	(Na)		(Na)	(Na)	(Na)	
Teichrohrsänger	Brutvorkommen			FoRu											FoRu		FoRu
Turmfalke	Brutvorkommen				FoRu		(FoRu)		Na	Na	Na	(Na)	FoRu!	Na	(Na)	(Na)	
Turteltaube	Brutvorkommen	(FoRu)	FoRu			(FoRu)	FoRu		Na	(Na)	(Na)	(Na)		(Na)		(Na)	



Art	Status	W/feu-na	LauW/mitt	FlieG	Fels	NadW	KIGehoel	oVeg	Aeck	Saeu	Gaert	MagW	Gebaeu	FettW	Abgr	FeuW	StillG
Uferschwalbe	Brutvorkommen			Na			(Na)	FoRu!	(Na)	(Na)		(Na)		(Na)	FoRu!	(Na)	Na
Uhu	Brutvorkommen	(Na)	Na		FoRu!	Na				(Na)		(Na)	(FoRu)	(Na)	FoRu!		
Wachtelkönig	Brutvorkommen			(FoRu)					FoRu!	(FoRu)		FoRu		(FoRu)		FoRu	
Waldkauz	Brutvorkommen		Na			Na	Na		(Na)	Na	Na	(Na)	FoRu!	(Na)			
Waldlaubsänger	Brutvorkommen	(FoRu)	FoRu!			(FoRu)											
Waldohreule	Brutvorkommen		Na			(Na)	Na			(Na)	Na	(Na)		(Na)			
Waldschnepfe	Brutvorkommen	FoRu!	FoRu!			(FoRu)	(FoRu)										
Wasserralle	Brutvorkommen	(FoRu)		(FoRu)						(FoRu)						(FoRu)	FoRu
Wespenbussard	Brutvorkommen		Na			Na	Na			Na		Na		(Na)			
Wiesenpieper	Brutvorkommen		(FoRu)			(FoRu)			(FoRu)	FoRu		FoRu		FoRu	(FoRu)	FoRu	
Zwergtaucher	Brutvorkommen			FoRu												FoRu	FoRu!
Amphibien (2)																	
Kammolch	Nachweis	Ru	Ru	(FoRu)			(Ru)			(Ru)	(Ru)	Ru		(Ru)	FoRu	Ru	FoRu!
Kleiner Wasserfrosch	Nachweis	Ru		(FoRu)			(Ru)			(Ru)	(FoRu)			(Ru)	(FoRu)	Ru	FoRu!
Reptilien (2)																	
Schlingnatter	Nachweis		(FoRu)		FoRu	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)		FoRu		FoRu	FoRu			FoRu	
Zauneidechse	Nachweis		(FoRu)		FoRu	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	FoRu	(FoRu)			FoRu	

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen) Ru = Ruhestätte (Vorkommen) Na = Nahrungshabitat (Vorkommen)

FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen) Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen) (Na) = Nahrungshabitat (pot. Vorkommen)

(FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (pot. Vorkommen) (Ru) = Ruhestätte (pot. Vorkommen)



4.3 Auswertung weiterer Unterlagen

Neben den oben dargestellten Informationen aus dem Fachinformationssystem (FIS) wurden noch weitere vorliegende Daten ausgewertet:

- @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung des LANUV (Fundorte Tiere, Fundorte Pflanzen, Naturschutzgebiete, § 42 Biotope, Biotopkataster, FFH-Gebiete, Zielartenkartierung, Stillgewässer (Abfrage 14.12.2017),
- Standard-Datenbögen der FFH-Gebiete DE-4222-301 "Buchenwälder der Weserhänge" (Fortschreibung 2017-04), DE-4222-302 "Grundlose-Taubenborn" (Fortschreibung 2017-04), DE-4320-305 "Nethe" (Fortschreibung 2017-04)
- B 64/83 Brakel-Hembsen bis Höxter, Verträglichkeitsstudie nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Westfälisches Amt für Landes- und Baupflege, Juli 2000),
- FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Verlegung der B 64 zwischen Brakel/Hembsen und Höxter mit Anschluss der B 83 von Wehrden nach Godelheim (strassen.nrw Mai 2002),
- UVS zur B 64/83, Westfälisches Amt für Landespflege (Februar 1994),
- Ökologisches Fachgutachten unter besonderer Berücksichtigung des Kammmolches als Bestandteil der UVS "Erweiterung des Freizeitgeländes Ahlemeyer" (Büro Bioplan, Oktober 2003),

Im Rahmen der Auswertung der oben genannter Unterlagen bzw. Datenquellen konnten zunächst keine weiteren, über die Angaben im FIS hinausgehenden Arten festgestellt werden.

4.4 Abfragen beim öffentlichen und privaten Naturschutz

Nachfolgend aufgeführte öffentliche und private Stellen des Naturschutzes wurden gezielt nach Kenntnissen über Vorkommen der streng und besonders geschützten Arten im Untersuchungsraum angefragt:

Tab. 4: Angefragte öffentliche und private Stellen des Naturschutzes

Institution	Anfrage	Antwort	Ergebnis
Bezirksregierung Detmold Höhere Landschaftsbehörde Leopoldstr. 15 32756 Detmold	11.02.2005	18.02.2005	Übersendung des Sicherstellungsantrages für das Gebiet von 1997. Verweis auf Amphibiengutachten von Bioplan.
Landschaftsstation im Kreis Höxter e.V. Geschäftsstelle Steinernes Haus Zur Specke 4 34434 Borgentreich	11.02.2005	21.02.2005	Hinweis auf verschiedene Vogelarten, Säuger, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse sowie Frauenschuh und Hirschkäfer



Institution	Anfrage	Antwort	Ergebnis
BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Geschäftsstelle NRW Merowingerstraße 88 40225 Düsseldorf	11.02.2005		- keine Antwort -
BUND Höxter Kreisgeschäftsstelle Corvey 10 37671 Höxter	11.02.2005	21.02.2005	keine Arten genannt. Nur Verweis auf FH Lippe und Höxter
Kreis Höxter Untere Landschaftsbehörde Moltkestraße 12 37671 Höxter	11.02.2005	07.03.2005	Hinweise zu verschiedenen Artengruppen
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen	11.02.2005		- keine Antwort -
LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Ver- braucherschutz NRW Castroper Straße 30 45665 Recklinghausen		Abfrage nicht notwendig, alle Daten sind über @Linfos ver- fügbar sind	
NABU Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW Merowingerstraße 88 40225 Düsseldorf	11.02.2005		- keine Antwort -
NABU Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Höxter Theo Elberich - Born 3 37696 Marienmünster	11.02.2005	17.02.2005	Beim NABU-Kreisverband Höxter liegen keine Kenntnis- se über streng oder beson- ders geschützte Arten vor.
Prof. Dr. Bernd Gerken Dipl.-Ing. Hans-Georg Wagner Fachgebiete Tierökolo- gie/Botanik/Auenökologie FH Lippe und Höxter An der Wilhelmshöhe 44 37671 Höxter	25.02.2005		- keine Antwort -
Prof. Dr. Ulrich Riedl Dipl.-Ing. Mathias Lohr Fachgebiet Landschaftsökologie FH Lippe und Höxter An der Wilhelmshöhe 44 37671 Höxter	25.02.2005	11.03.2005	Hinweise zu verschiedenen Artengruppen



4.5 Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsschritt I.1

Von den im Bereich der beiden Quadranten des Messtischblattes vorkommenden 65 planungsrelevanten Arten konnten auch nach Eingrenzung auf die im Planungsraum vorkommenden Lebensraumtypen keine Arten pauschal ausgeschlossen werden. Die Auswertung der oben stehenden weiteren Unterlagen erbrachte zunächst keine Erkenntnisse über zusätzliche Artvorkommen.

5. Faunistische Untersuchungen

Folgende faunistische Untersuchungen wurden durchgeführt:

- Amphibienuntersuchung im FFH-Gebiet Grundlose-Taubenborn zum Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter (BÜRO BIOPLAN, 2002 und 2003),
- Erfassung der Fledermäuse und Bewertung der Bestände im Bereich zwischen Langer Berg und der Kernstadt von Höxter (BÜRO BIOPLAN, August 2007),
- Fledermauskundliche Erfassung im Rahmen des Neubaus der B 64 im Bereich Taubenborn (SIMON & WIDDIG, Oktober 2009),
- Neubau B 64/83n Brakel/Hembsen - Höxter, 1. Bauabschnitt (Taubenborn) Faunistischer Fachbeitrag und artenschutzrechtliche Betrachtung (BÜRO BIOPLAN, November 2009).
- Erfolgskontrolle zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Kammmolch im FFH-Gebiet "Grundlose-Taubenborn" im Rahmen des geplanten Neubaus der B 64 zwischen Höxter und Godelheim. - unveröffentlichte Diplomarbeit, Fachbereich 9, Hochschule OWL (HUTSCHENREUTHER, H. 2009)
- Neubau B 64, 1. Bauabschnitt, Deckblatt A, Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BÜRO BIOPLAN, Stand 15.08.2017),
- Neubau B64/83n (Brakel/Hembsen - Höxter): Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubaustrasse (BÜRO BIOPLAN, März 2016, fortgeschrieben August 2017).

5.1 Methodik der faunistischen Untersuchungen

5.1.1 Amphibien

Untersuchung 2002/2003

Die vom Büro Bioplan Höxter durchgeführte Amphibienerfassung im Jahr 2003 erfolgte quantitativ. Es wurden insgesamt 7.200 m blickdichter Amphibien-Fangzaun der Fa. Ziegler und 450 Fangeimer eingesetzt. Zur besseren Abgrenzbarkeit der Wanderbewegungen wurde das Gebiet mit Zäunen in 4 Teilbereiche untergliedert.

Durch die verwendete Erfassungsmethodik kann davon ausgegangen werden, dass die anwandernden Tiere zum überwiegenden Teil auch nachgewiesen worden sind. Eine vollständige



Erfassung der Bestände ist aber aufgrund der möglichen Überwinterung von Tieren in den Laichgewässern bzw. in deren unmittelbarer Nähe nicht möglich.

Untersuchung 2008 / 2009

In den Jahren 2005/2006 wurden vorgezogenen Kompensationsnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen sollten vorrangig die Kammolchpopulation im Bereich Taubenborn sichern und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch den Neubau der B64/83 ausschließen. Durchgeführt wurden u.a. die Anlage von 13 Kleingewässern als Laichplatz, mehrere Gesteinschüttungen als Winterquartier, die Entschlammung und Freistellung der Kleinen Grundlosen von beschattendem Ufergehölz, die Anlage einer Flachwasserzone am Ostufer des großen Baggersees und die Anlage eines Wassergrabens am Westufer des großen Baggersees.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle der vorgezogenen Kompensationsnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Kammolch wurden durch das Büro Bioplan Höxter folgende Erfassungen durchgeführt: Im Juli/August 2008 (01.07. - 15.08.2008) wurden alle neu angelegten Kleingewässer, die beiden Grundlosen und der Flachwasserbereich des an der Bahnlinie gelegenen Baggersees auf Larven des Kammolches hin untersucht, um den Nachweis der erfolgreichen Reproduktion zu erbringen. Hierzu wurden die Kleingewässer und Grundlosen jeweils einen Tag/Nacht (insgesamt 24 h) mit mind. 5 Molchreusen beprobt. Im Bereich des Grabens und des Flachufers des Baggersees wurden jeweils mind. 10 Reusen eingesetzt.

Im Mai 2009 (4.5. - 17.5.2009) wurden die o.g. Gewässer mittels Molchreusen auf ausgewachsene Kammolche hin untersucht. Die Beprobung erfolgte an mind. zwei Terminen. Hierzu werden die Kleingewässer und Grundlosen jeweils einen Tag/Nacht (insgesamt 24 h) mit mind. 5 Molchreusen beprobt. Im Bereich des Grabens und des Flachufers des Baggersees wurden jeweils mind. 10 Reusen ausgesetzt. Die gefangenen Kammolche wurden nach Geschlecht bestimmt und zur Dokumentation des Populationsaufbaus vermessen.

Neben Kammolch und seinen Larven wurden auch sonstige Beifänge dokumentiert.

Im Rahmen der Kammolchuntersuchungen sind die Bestände des Kleinen Wasserfroschs (*Rana lessonae*) mit erfasst worden. Zusätzlich wurden im August 2008 die Ufer aller Gewässer einmal abgegangen um die Anzahl der Jungfrösche zu dokumentieren.

Untersuchung 2015

Die Überprüfung der Amphibienvorkommen im UG erfolgte in unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlichen Methoden. Die Vorkommen der Grünfrosche wurden in einer Übersichtskartierung im gesamten UG erfasst. Soweit möglich wurde eine grobe Einschätzung der Größe der jeweiligen Rufgemeinschaften vorgenommen. Lediglich die planungsrelevante Art Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) wurde im Rahmen einer speziellen Begehung zur Hauptaktivitätszeit in Bezug auf die Größe der Rufergesellschaften genauer untersucht.



Neben den Grünfröschen wurde der Kammmolch (*Triturus cristatus*) als planungsrelevante Art im gesamten UG erfasst. Dies geschah östlich der Bahntrasse im Rahmen einer nächtliche Begehung sowie durch Abkeschern der betreffenden Gewässer am Tage. Im FFH-Gebiet "Grundlose-Taubenborn" wurden zur Erfassung sogenannte Molchreusen eingesetzt. Neben den im Rahmen von CEF-Maßnahmen für den Kammmolch angelegten Kleingewässern wurden auch potentiell geeignete weitere Gewässer zwischen April und Mai 2015 an 15 Terminen beprobt. Die Anzahl der eingesetzten Reusen richtete sich nach der Größe des Gewässers. Die Reusen wurden jeweils für ca. 24 h in den Gewässern belassen, bevor sie kontrolliert und umgesetzt wurden. Neben den gefangenen Schwanzlurchen wurden auch die mitgefangenen bzw. beobachteten Froschlurche aufgezeichnet.

Im FFH-Gebiet wurde weiterhin die Nutzung der Gewässer durch Erdkröten und Grasfrösche überprüft. Hierzu wurden die Gewässer während der Hauptwanderzeit der Amphibien tagsüber aufgesucht und nach adulten Tieren, Laichballen und Laichschnüren abgesucht. Die grobe Abschätzung der erfassten Froschlurche erfolgte in Größenklassen.

5.1.2 Fledermäuse

Untersuchung 2005 / 2006

Die Aufnahme der Fledermäuse erfolgte in einer eigenständigen Fledermausuntersuchung (BIOPLAN 2006). Die Erfassung des Fledermausartenspektrums und potenzieller räumlich-funktioneller Beziehungen im Taubenborn erfolgte im Spätsommer/Herbst des Jahres 2004 und Frühsommer 2006 mittels Detektorkartierungen und 2005 - dem Hauptuntersuchungsjahr - durch Detektorkartierungen, Flugroutenbeobachtungen, Netzfänge und Telemetrie zur Quartierfindung. Weiterhin wurden 2005 Horchkisten eingesetzt.

Untersuchung 2008 / 2009

Zur Erfassung des Fledermausartenspektrums und potenzieller räumlich-funktioneller Beziehungen im Taubenborn erfolgten in den Jahren 2008 und 2009 Detektorkartierungen, Flugroutenbeobachtungen, Netzfänge sowie der Einsatz von Horchkisten bzw. Batcordern.

Bei den nächtlichen Detektorkartierungen wurden die potenziellen Jagdgebiete der Fledermäuse entlang von Feld- bzw. Fußwegen begangen und alle Fledermausrufe notiert.

Bei abendlichen Flugroutenbeobachtungen wurden strukturreiche Bereiche aufgesucht, und mit Hilfe des Detektors und Sichtbeobachtung wurden Richtung, Anzahl und Artzugehörigkeit der vorüber fliegenden Fledermäuse ermittelt.

Mit Hilfe von Batcordern wurde an vier Standorten mit hoher Jagdgebietseignung für Bartfledermäuse im Eingriffsbereich die Fledermausaktivitätsdichte während jeweils einer gesamten Nacht ermittelt.



Um die Erfassung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet zu vervollständigen, wurden zusätzlich zu den Detektorkartierungen Netzfänge durchgeführt. Während des Untersuchungszeitraumes erfolgten insgesamt fünf Netzfänge, in unterschiedlichen Bereichen des Taubensborns. Die Netzfänge wurden auf einer im Jahr 2005 ermittelten Flugroute der Bartfledermaus und in den potenziellen Jagdgebieten der Großen Bartfledermaus durchgeführt. Ein Standort verlief parallel zum Bahndamm im Bereich potenzieller Flugrouten an einem Baggersee und zwei Netzfangstandorte befanden sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe zu den Seen und Teichen.

Untersuchung 2015

Die Erfassung der Aktivität der Fledermäuse erfolgte 2015 im Zeitraum von Mitte April bis Anfang Oktober. An sechs Terminen wurden Detektorkartierungen durchgeführt, bei denen Feld- und Fußwege möglichst auf oder parallel zu der Neubautrasse begangen und Fledermausrufe mit einem Detektor sowie einem Batcorder erfasst und parallel mit einem GPS-Gerät verortet wurden. Nach der gleichen Methode wurden die Fledermausbestände im Bereich zwischen der Bahntrasse und der Weser erfasst.

An vier Terminen wurden Flugroutenbeobachtungen mittels Sichtbeobachtungen, Detektor und Batcorder durchgeführt. An diesen Terminen waren i.d.R. zwei bis drei Personen zeitgleich im Einsatz.

An einem weiteren Termin wurden vier Horchboxen im Bereich der Neubautrasse ausgebracht. Darüber hinaus wurden Daten von zwei Horchboxen berücksichtigt, die 2014 im Wald und am Waldrand des Ziegenbergs positioniert waren.

Die Auswertung der Daten erfolgte automatisch mittels der Batcorderbestimmungssoftware und wurde manuell auf mögliche Fehlbestimmungen durch Störgeräusche bzw. nicht als Fledermausrufe erkannte Aufnahmen überprüft und entsprechend korrigiert.

5.1.3 Haselmaus

Im Bereich der geplanten Neubautrasse und der neu zu bauenden oder auszubauenden Erschließungsstraßen sowie im Bereich der vorgesehenen CEF-Maßnahmenflächen für Schlingnatter und Zauneidechse wurden relevante Strukturen/Lebensräume auf Haselmausvorkommen untersucht. Hierzu wurden insgesamt 55 künstliche Verstecke (Haselmaus-Tubes) ausgebracht. Die Tubes wurden in 30-120 cm Höhe in geeigneten Sträuchern angebracht und im Rahmen von 5 Kontrollgängen zwischen Juli und September 2015 auf Hinweise zum Vorkommen von Haselmäusen untersucht. Während die Kontrollen im Juli und August vor allem dem Nachweis von haselmaustypischen Nestern galten, wurde Ende September insbesondere nach typischen Fraßspuren an Haselnüssen gesucht. Um einen Altnachweis östlich des Bahndamms aus dem Jahr 2009 zu überprüfen, wurden im September 2015 der ehemals besiedelte



Bereich und weitere geeignete Habitate entlang der B 64 alt nach Spuren (Nester, Fraßspuren an Nüssen) abgesucht.

5.1.4 Vögel

Untersuchung 2008/2009

Die Erfassung der Brutvogelbestände in einem Korridor von jeweils 50 m beiderseits der geplanten Trasse erfolgte im Rahmen von 6 Begehungen im Zeitraum von April bis Juni 2009. Die Erfassung aller planungsrelevanten Brutvögel und Nahrungsgäste (streng geschützte Arten) im Bereich zwischen Weser und Hangoberkante Ziegenberg/Brunsborg erfolgte an 17 Terminen (2-mal nachts) im Zeitraum von März bis Juni 2009. Die Erfassung der Durchzügler und Wintervogelbestände erfolgte im Zeitraum von Oktober 2008 bis März 2009 im Rahmen von 4 Begehungen in einem Korridor von 100 m beiderseits der Trasse.

Die meisten Exkursionen fanden in den frühen Morgenstunden statt. Darüber hinaus wurden Begehungen in der Abenddämmerung durchgeführt, bei denen v.a. in Röhrichtzonen mit der Klangattrappe nach Wasserrallen gesucht wurde. Weiterhin fanden Begehungen ab Mittag statt, um nahrungssuchende Greifvögel zu erfassen. Die Erfassung der Eulen fand im Rahmen von zwei Begehungen im März in windarmen Nächten nach Sonnenuntergang statt. Die Spechte (Klein-, Mittel-, Grau-, Grün- und Schwarzspecht) wurden bei zwei Begehungen in den Morgenstunden im März und April mit Klangattrappen kartiert.

Die festgestellte Avifauna wurde nach Brut-/Reviervögeln, Nahrungsgästen, Durchzüglern und Wintergästen differenziert. Hierzu wurden die gängigen Kriterien des revieranzeigenden Verhaltens berücksichtigt (SÜDBECK ET AL. 2005).

Untersuchung 2015

Im Bereich der geplanten Neubautrassen und der neu zu bauenden oder auszubauenden Erschließungsstraßen sowie im Bereich der vorgesehenen CEF-Maßnahmenflächen für Schlingnatter und Zauneidechse wurden relevante Strukturen/Lebensräume auf Haselmausvorkommen untersucht. Hierzu wurden insgesamt 55 künstliche Verstecke (Haselmaus-Tubes) ausgebracht. Die Tubes wurden in 30-120 cm Höhe in geeigneten Sträuchern angebracht und im Rahmen von 5 Kontrollgängen zwischen Juli und September 2015 auf Hinweise zum Vorkommen von Haselmäusen untersucht. Während die Kontrollen im Juli und August vor allem dem Nachweis von haselmaustypischen Nestern galten, wurde Ende September insbesondere nach typischen Fraßspuren an Haselnüssen gesucht. Um einen Altnachweis östlich des Bahndamms aus dem Jahr 2009 zu überprüfen, wurden im September 2015 der ehemals besiedelte Bereich und weitere geeignete Habitate entlang der B 64 alt nach Spuren (Nester, Fraßspuren an Nüssen) abgesucht.



Weiterhin wurden vorliegende Daten zu Brutvorkommen wertbestimmender und planungsrelevanter Arten sowie zu Rast- und Zugvögeln aus den Jahren 2013 und 2014 ausgewertet.

5.1.5 Reptilien (Schwerpunkt Schlingnatter & Zauneidechse)

Der untersuchte Raum erstreckt sich vom Wingelstein westlich von Ottbergen bis zum Ziegenberg bei Höxter. Die Größe des Untersuchungsgebietes machte ein gestuftes Vorgehen notwendig:

Zunächst wurden alle bekannten Daten zu Schlingnatter und Zauneidechse im UG aus den letzten Jahren (ab 2004) recherchiert und in Plänen dokumentiert. Da es sich bei den beiden Reptilien um ortstreue und an ihre Lebensräume gebundene Arten handelt, geben die Daten einen ersten Überblick über die aktuelle Verbreitung der Tiere. Dass die Arten über Jahrzehnte konstant in einem für sie günstigen Lebensraum vorkommen, konnte auch im Betrachtungsraum auf zahlreichen Flächen - insbesondere den von Magerrasenkomplexen geprägten Naturschutzgebieten - belegt werden. Beispielsweise sind am Wingelstein und Mühlenberg bei Ottbergen ebenso wie im Bereich des Ziegenbergs beide Arten seit über 30, im Falle des Ziegenbergs seit über 50 Jahren dokumentiert. Wenn optimale Habitate vorhanden sind, werden insbesondere die adulten Tiere in ihren angestammten Revieren verbleiben. Jedoch wird bei optimalen Lebensbedingungen durch Vermehrung auch der Flächendruck erhöht, so dass es insbesondere bei Jungtieren zum Abwandern kommt. Es ist somit davon auszugehen, dass die beiden Reptilienarten auch in geeigneten Habitaten in den umliegenden Bereichen vorkommen. Hier liegen jedoch keine Daten vor, da bislang keine gezielten Erhebungen stattgefunden haben. Zudem kommt es nur selten zu Meldungen von Zufallsfunden. Denn bei Schlingnatter und Zauneidechse handelt es sich um recht gut getarnte Arten, die sich zudem bei Bedrohung in Verstecke zurückziehen oder bewegungslos ausharren und sich dabei auf ihre Tarnung verlassen.

Zur Identifizierung weiterer möglicher Vorkommen wurde zunächst eine Luftbilddauswertungen im Hinblick auf potentielle Habitate durchgeführt. Hierbei flossen die guten Ortskenntnisse der Bearbeiter mit in die Analyse ein. Die identifizierten potentiellen Lebensräume wurden sodann im Rahmen von Geländebegehungen auf ihre tatsächliche Eignung hin überprüft. Das gleiche Vorgehen wurde gewählt, um mögliche Ausbreitungskorridore/Wanderwege zu ermitteln.

Auf Basis dieser Daten wurden im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg 20 Flächen ausgewählt, die im Sommer/Spätsommer 2010 und Frühjahr/Sommer 2011 gezielt auf Vorkommen von Schlingnatter, Zauneidechse und ihrer Nahrungstiere untersucht werden sollten. Dies geschah zum einen durch Ausbringung von sogenannten Schlangentabletten als auch durch gezielte Nachsuche nach den Tieren. Der Bereich westlich und nördlich von Ottbergen wurde von diesen Untersuchungen ausgenommen, da aus den dortigen Naturschutzgebieten seit vielen Jahren Nachweise der Arten bzw. für Teilbereiche bereits spezielle Untersuchungen im Rahmen des Straßenbauprojektes aus dem Jahr 2007 vorliegen (BIOPLAN 2008). Zur Erfassung der Reptilien wurden an 16 Terminen von April bis Oktober 2007 in einem ca. 400 m breiten Korridor entlang der Neubautrasse der B 64n (Teilabschnitte 1b und 1a) zwischen Wingel-



stein und Stockberg bei Ottbergen und der Trasse der B 83n rund um die Deponie Wehrden geeignete Sonn- und Versteckplätze kontrolliert.

Entsprechend wurde im Bereich der Bahntrasse zwischen Ottbergen und Godelheim vorgegangen. Im Rahmen einer ersten Begehung wurden geeignete Reptilienhabitate lokalisiert, von denen acht unter Einsatz von Schlangenbrettern und durch regelmäßiges Absuchen genauer kontrolliert wurden. Die Bahntrasse zwischen Godelheim und dem Kreuzungsbereich B 64/Bahn südöstlich des Ziegenberges wurde bei dieser Untersuchung ausgespart, da dort schon Ergebnisse früherer Erhebungen im Rahmen des Straßenbauprojektes aus den Jahren 2008 und 2009 (BIOPLAN 2009) vorliegen. Im September/Oktober 2008 und im April/Mai 2009 wurden für den 1. Bauabschnitt der B 64 n alle potentiellen Sonnplätze von Schlingnatter und Zauneidechse entlang der Bahntrasse zwischen Bahnübergang im Norden und Godelheim auf entsprechende Vorkommen hin überprüft. Insgesamt wurden 9 Begehungen in 2008 und 8 Begehungen in 2009 durchgeführt.

Weiterhin wurden 2010/2011 im Taubenborn spezielle Steinriegel, die als Winterquartier für den Kammmolch angelegt wurden (vgl. BIOPLAN 2003), auf das Vorkommen von Reptilien hin untersucht. Auf diese Weise sollten Erkenntnisse gewonnen werden, ob diese CEF-Maßnahme nicht nur für den Kammmolch, sondern auch für Zauneidechse und Schlingnatter sinnvoll ist.

Im Jahr 2010 wurden zwischen dem 6. September und dem 5. Oktober vier Kontrollgänge durchgeführt. 2011 wurden zwischen dem 3. März und dem 5. Juli an den einzelnen Standorten 16 Kontrollgänge in den Bereichen Taubenborn und Brunsberg und 34 Kontrollgänge in den Bereichen Herbremer/Amelunxener Wald, Langenberg und Bahntrasse durchgeführt. Die Kontrolle aller Untersuchungsflächen zu den jeweils optimalen Zeiten war an einem Tag nicht möglich. Die Zahl der Begehungen entspricht in ihrer Gesamtheit den elf vereinbarten.

In den Jahren 2013/2014 wurde eine Aktualisierung der o.g. faunistischen Untersuchungen (aus den Jahren 2007-2009) für das Straßenbauvorhaben (BIOPLAN 2008 und BIOPLAN 2009) durchgeführt, in deren Rahmen auch die Reptilienbestände z.T. gezielt erneut erfasst, z.T. durch Zufallsbeobachtungen bei der Untersuchung anderer Artengruppen mit aufgenommen wurden.

Nach Abschluss der Kartierungen und Auswertung der Ergebnisse wurde das UG erneut einer verfeinerten Analyse unterzogen. Aufgrund der ermittelten Vorzugshabitate der Reptilien wurden im Rahmen von Geländebegehungen die Bereiche erfasst, die eine hohe Eignung für die Arten aufweisen. Weiterhin wurden potentielle Wander-/Ausbreitungskorridore ermittelt.

Neben den Ergebnissen der über mehrere Jahre durchgeführten Untersuchungen zu Schlingnatter und Zauneidechse im Auftrage des Straßenbaus, liegen darüber hinaus zahlreiche Daten aus der Gebietsbetreuung der Landschaftsstation (Naturschutz- und FFH-Gebiete) sowie sonstige Fundmeldungen vor.

5.2 Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

5.2.1 Amphibien

Ergebnisse 2003

Im Rahmen der Amphibienuntersuchung wurden 9 Amphibienarten angetroffen, die sich alle im Gebiet erfolgreich reproduzieren. Östlich der B 64/83 wurde zusätzlich der Seefrosch (*Rana ridibunda*) angetroffen (Ökologisches Fachgutachten unter besonderer Berücksichtigung des Kammmolches zur Erweiterung des Freizeitgeländes 'Ahlemeyer' (BIOPLAN 2003)).

Die nachfolgende Tabelle enthält die im Untersuchungsraum vorkommenden Amphibienarten. Neben dem deutschen und wissenschaftlichen Artnamen enthält die Tabelle noch Aussagen zur Einstufung der Roten Liste Deutschland, zur Einstufung der Roten Liste NRW, zur Einstufung der regionalen Roten Liste Weserbergland (WB), zum Schutzstatus gem. BNatSchG und zur Zugehörigkeit zu den Anhängen der FFH-Richtlinie.

Tab. 5: Amphibien im Untersuchungsraum

deutscher Name	wiss. Name	RL D	RL NRW	RL WB	BNatSchG	FFH-RL Anhang
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	3	streng geschützt	II, IV
Fadenmolch	<i>Triturus helveticus</i>					
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>					
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>					
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>					
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V				V
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>					V
Kl. Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	V	streng geschützt	IV
Feuersalamander	<i>Sal. salamandra</i>	V				

Rote Liste Deutschland
 3 = gefährdet
 V = Zurückgehend, Arten der Vorwarnliste
 G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 Quelle: BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER, 1998

Rote Liste NRW / WB (Weserbergland)
 3 = gefährdet
 V = Zurückgehend, Arten der Vorwarnliste
 Quelle: SCHLÜPPMANN & GEIGER, 1998

Das Amphibiengutachten enthält darüber hinaus noch umfangreiche weitere Aussagen, beispielsweise zu den Populationsgrößen der einzelnen Arten, über das Zu- und Abwanderverhalten und dem Vorkommen der Arten in den einzelnen Gewässern. Weiterhin werden vorhandene Beeinträchtigungen und Störungen dargestellt, der Erhaltungszustand der Kammmolchpopulation im FFH-Gebiet "Grundlose-Taubenborn bewertet sowie eine Prognose zum Erhaltungszustand der Kammmolchpopulation mit und ohne Realisierung der B 64/83n aufgestellt. Abschließend gibt das Amphibiengutachten Hinweise für ein Maßnahmenkonzept zum Schutz



des Kammmolches und der anderen Amphibien und zur Optimierung der lokalen Kammmolchpopulation.

Ergebnisse 2008 / 2009

In 2008 war ein Gewässer (im Wald am Bundeswehrgelände) mit 25 bis zu 49 Kammmolchen besetzt. Fünf weitere Gewässer wiesen einen Besatz von 10-24 Individuen auf, während in einem Gewässer 5-9 Individuen gezählt wurden. 2-4 Kammmolche konnten in zwei Gewässern nachgewiesen werden, ein Gewässer beherbergte nur ein Individuum. Insgesamt konnte der Kammmolch damit in neun Gewässern nachgewiesen werden.

Im Vergleich zum Jahr 2008 erhöhte sich die nachgewiesene Individuenzahl im Jahr 2009 leicht. Auch konnte im Jahr 2009 eine Ausdehnung der Gewässerbesiedelung sowie eine Umverteilung von mengenmäßigen Schwerpunkten beobachtet werden. In einem Gewässer (Kleine Grundlose) wurden über 50 Individuen des Kammmolches gezählt. Darüber hinaus wiesen fünf Gewässer einen Besatz von 10-24 Individuen, drei Gewässer einen Besatz von 5-9 Individuen und zwei Gewässer einen Besatz von 2-4 Individuen auf. In drei Gewässern wurde jeweils ein Kammmolch kartiert. Im Jahr 2009 konnte ein Nachweis der Art in elf Gewässern erbracht werden.

Eine Populationsschätzung aufgrund von Fang-Wiederfang-Experimenten im Jahr 2009 ging von mind. 650 Tieren im UG aus (HUTSCHENREUTHER 2009). Dies zeigt in Verbindung mit der sich ausdehnenden Gewässerbesiedelung einen deutlich positiven Entwicklungstrend der Kammmolchpopulation im Taubenborn, welcher auf die durchgeführten Optimierungsmaßnahmen zurückzuführen ist.

Der Kleine Wasserfrosch wurde im Wesentlichen in den westlich gelegenen Gewässern im Taubenborn festgestellt. Fünf Gewässer (Kleine und Große Grundlose, Neue Gewässer 6-8) stellten hier die größten Populationen mit jeweils mehr als 50 Individuen, gefolgt vom westlichen Baggersee mit 10-24 Kleinen Wasserfröschen. Besiedelt wurden jedoch auch die neu angelegten Gewässer im Süden und Norden des FFH-Gebietes. Jeweils drei Gewässer (9, 9a, 14) wiesen 25-50 Tiere und 10-24 Tiere (10, 11) und zwei weitere Gewässer (3, 5) im Norden des UG 5-9 Individuen auf.

Ergebnisse 2015

In den im FFH-Gebiet „Grundlose-Taubenborn“ kontrollierten 19 Gewässern wurden zehn Amphibienarten nachgewiesen. Mittels der Reusen konnten in allen Gewässern (ausgenommen Nr. 15 und 16) Schwanzlurche gefunden werden. Am individuenstärksten war der Teichmolch mit mehr als 1.200 Individuen vertreten, gefolgt vom Kammmolch mit 512 Nachweisen in 15 der insgesamt 19 beprobten Gewässer.

Froschlurche wurden anhand der Reusen nur in sehr geringer Zahl oder überwiegend in Larvalform nachgewiesen. Die Vorkommen und die Zahl der Froschlurche wurden im Rahmen von

tagsüber durchgeführten Begehungen im April und Ende Mai 2015 erfasst. Die Populationsgrößen wurden dabei grob geschätzt. Die Erdkröte wurde in allen, der Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) in nahezu allen untersuchten Gewässern nachgewiesen. Letzterer erreicht aber nicht annähernd die Bestandsgrößen der dominierenden Erdkröte. Gut vertreten ist mit rund 500-600 Rufern auch der Kleine Wasserfrosch, der aber eindeutig die Gewässer im südlichen Bereich des Schutzgebietes präferiert. Für See- und Grasfrosch liegen nur wenige Funde vor.

Außerhalb des FFH-Gebietes "Grundlose-Taubenborn" konnten östlich des Bahndamms Kammolche und Kleine Wasserfrösche nur an wenigen Gewässern nachgewiesen werden. Aussagen zur Größe dieser Vorkommen können nicht gemacht werden - nachgewiesen wurden in den verschiedenen Gewässern zwischen 5 bis 10 Tiere. Dabei ist zu beachten, dass die Erfassung im Bereich zwischen Bahn und Weser aufgrund der beträchtlichen Uferlängen nur selektiv erfolgen konnte.

5.2.2 Fledermäuse

Ergebnisse 2005 / 2006

Mittels der Detektorkartierung und der Ausflugbeobachtung wurden insgesamt neun Fledermausarten nachgewiesen. Dabei konnte innerhalb der beiden Artenpaare der Bartfledermäuse (*M. mystacinus/brandtii*) und Langohrfledermäuse (*P. auritus/austriacus*) nicht nach Arten differenziert werden, da es sich um akustische Nachweise handelte. Bei den Netzfängen konnten die Arten nicht erfasst werden.

Die nachfolgende Tabelle enthält die im Untersuchungsraum vorgefundenen 9 Fledermausarten. Neben dem deutschen und wissenschaftlichen Artnamen enthält die Tabelle noch folgende Aussagen:

- Einstufung der Roten Liste Nordrhein-Westfalen
- Einstufung der Roten Liste Deutschland
- Nennung im Anhang der FFH-Richtlinie (II oder IV)
- Schutzstatus gem. BNatSchG § 10 Abs. 2, Nr. 11

Tab. 6: Fledermäuse im Untersuchungsraum 2005 / 2006

deutscher Name	wiss. Name	RL NRW	RL D	FFH Anhang	BNatSchG
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	IV	streng ges.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	IV	streng ges.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	3	II	streng ges.
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	3/2	3/2	IV	streng ges.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	3	IV	streng ges.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	I	3	IV	streng ges.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	G	IV	streng ges.



deutscher Name	wiss. Name	RL NRW	RL D	FFH Anhang	BNatSchG
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus 45kHz	*N	*	IV	streng ges.
Langohrfledermäuse	Plecotus auritus/austriacus	3/R	V/2	IV	streng ges.

Rote Liste NRW:	2 = stark gefährdet 3 = gefährdet I = gefährdete wandernde Tierart R = extrem selten, mit geografischer Restriktion *N = derzeit nicht gefährdet
Quelle: FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS, 1999	
Rote Liste Deutschland	2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Zurückgehend, Arten der Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt * = derzeit nicht gefährdet
Quelle: BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER, 1998	

Weiterhin stellt das Fledermausgutachten die im Untersuchungsraum festgestellten Flugrouten dar und bewertet diese. Die unterschiedlichen Bereiche des Untersuchungsraumes werden bezüglich ihrer Bedeutung für Fledermäuse bewertet. Abschließend werden Aussagen zur Empfindlichkeit der Arten gegenüber der B 64/83n getroffen und Möglichkeiten für Schutz- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt.

Ergebnisse 2005-2009

Die Ergebnisse der Fledermausuntersuchung im Jahr 2008 / 2009 wurden im zugehörigen Gutachten (SIMON & WIDDIG 2009) gemeinsam mit den Ergebnissen aus 2005 / 2006 dargestellt.

Es konnten insgesamt zehn Fledermausarten im Untersuchungsgebiet in den Jahren 2005, 2008 und 2009 nachgewiesen werden. Von der Großen Bartfledermaus wurde nur ein Männchen gefangen. Mittels Detektor konnte das Artenpaar der Bartfledermäuse (*M. mystacinus/brandtii*) nicht nach Arten differenziert werden, so dass potenziell noch eine weitere Fledermausart, nämlich die Kleine Bartfledermaus im Gebiet vorkommt.

Tab. 7: Nachgewiesene Fledermausarten in den Jahren 2005, 2008 und 2009

Art	RL NRW	RL D	FFH-RL	EHZ NRW	TR
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	3	-	IV	G	3
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	2	V	IV	U	3
Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>)*	3/2	V/V	IV	G/U	2
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	3	-	IV	G	1,2,3
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	2	V	II/IV	U	3
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	1	V	IV	U	2,3
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	2	D	IV	U	3
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	IV	G	1,2,3
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	I	-	IV	G	3



Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i> , 45 kHz)	n	-	IV	G	1,2,3
Braunes/Graues Langohr (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>)	3/R	V/2	IV	G/S	3

RL NRW	Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Feldmann et al. 1999)
RL D	Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009)
	Kategorien der RL: Kategorie 1: Art ist „vom Aussterben bedroht“; Kategorie 2: Art ist „stark gefährdet“; Kategorie 3: Art ist „gefährdet“; G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R: Extrem selten, V: Vorwarnliste; D: Daten unzureichend I: gefährdete wandernde Tierart -: ungefährdet
FFH-RL	Art des Anhangs II/IV (Richtlinie 92/43/EWG)
EHZ NRW	Erhaltungszustand der Art in Nordrhein-Westfalen (kontinental)
	G: günstig, U: ungünstig, S: schlecht (Abfrage am 05.10.09)
TR	Teiluntersuchungsraum (vgl. Kap.), TR1: Südlicher Ortsrand Godelheim, TR2: Ortsrand Godelheim (Gut Maygadessen), TR3: Taubenborn

Mittels **Netzfängen** wurden im Verlauf des Untersuchungszeitraumes insgesamt 35 Wasserfledermäuse und ein adultes Männchen einer Großen Bartfledermaus (2008) gefangen.

Im Rahmen der nächtlichen **Detektorkartierungen** wurden insgesamt sieben Fledermausarten festgestellt. Die eindeutig am häufigsten im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausart ist die Zwergfledermaus. Die Wasserfledermaus ist die am zweithäufigsten verhörte Art. Alle Nachweise dieser Art entfielen auf die Gewässer, an denen die Wasserfledermaus regelmäßig jagend detektiert werden konnte. Nahezu alle Nachweise der Breitflügelfledermaus wurden süd-, nord- und westlich von Godelheim im UG erbracht (s. Karte 1 im zugehörigen Gutachten). Von der Fransenfledermaus gelangen vier der insgesamt acht Detektornachweise westlich von Godelheim. Der Große Abendsegler konnte insgesamt fünfmal nachgewiesen werden. Von den übrigen Arten liegen nur einzelne Detektornachweise vor.

Bei den **Flugroutenbeobachtungen** konnten im gesamten Untersuchungszeitraum insgesamt sechs Flugrouten und neun Fledermausarten ermittelt werden. Vier dieser Flugrouten (FR1, FR2, FR5, FR6) liegen auf der geplanten Trasse.

An zehn der insgesamt 11 Aufstellungsorte der **Horchkisten** im Jahr 2005 konnten Fledermausaktivitäten festgestellt werden. An neun Standorten mit Fledermausaktivität konnten Rufe von Arten der Gattung *Pipistrellus*, sowie der Gattung *Myotis* festgestellt werden. Aktivitätsnachweise der Gattung *Eptesicus* gelangen an einem Standort.

Die **Batcorder** wurden 2008 / 2009 an vier Standorten aufgestellt. Es konnten sieben verschiedenen Arten ermittelt werden. Zwerg-, Wasser und Breitflügelfledermaus gehörten zu den am häufigsten mit dieser Methode nachgewiesenen Arten. Der einzige Nachweis der Raufledermaus im Untersuchungsgebiet gelang mittels Batcorder im Bereich des Standortes BC1 (nördlich des Drachenflieger-Landeplatzes).



Ergebnisse 2015

Im Rahmen der Kartierungen (Detektorkartierung, Flugroutenbeobachtung, Horchboxeneinsatz) wurden 2015 sieben Arten eindeutig bestimmt. Hinzu kommen zwei weitere, aber nicht eindeutig belegte Arten (*Plecotus spec.*, *M. brandtii/mystacinus*).

Für den Bereich in Godelheim konnte im Vergleich zu Daten aus früheren Jahren der zusätzliche Nachweis für Vertreter aus der Artengruppe *Myotis* erbracht werden. Die erfassten Rufe der Gruppe *Mkm* sind wahrscheinlich den Arten Bart- und Wasserfledermaus und die der Gruppe *Nycmi* dem Kleinen Abendsegler und, durch visuelle Beobachtungen des Flugverhaltens für den Bahnhofsbereich von Godelheim bestätigt, der Breitflügelfledermaus zuzuordnen.

Die meisten festgestellten Flugrouten wurden bereits in früheren Kartierungen festgestellt und durch die aktuellen Kartierungen bestätigt oder ergänzt. Bei den Flugrouten Nr. 3 - 6 handelt es sich eher um diffuse Überflüge zwischen den Teichen im Taubenborn. Als neuer Konfliktpunkt wurde die Flugroute Nr. 9 identifiziert. Entlang der Straße "Am Maibach" (Straßenquerung über die Bahngleise in Godelheim südwestlich des Bahnhofs) verläuft eine regelmäßig durch Fledermäuse genutzte Flugroute. Auf dieser wurden zahlreiche Zwergfledermäuse und einige *Myotis*-Individuen (insbesondere Wasser- und Bartfledermäuse, die von der Batcorder-Bestimmungssoftware auch unter *Mkm* subsummiert werden und wahrscheinlich auch den größten Teil der nur auf Gattungsebene als *Myotis* determinierten Fledermäuse stellen) festgestellt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der festgestellten Arten im UG. Das UG wurde in drei Untersuchungsbereiche unterteilt: Bereich 1 westlich der B 64n und die Hangbereiche des Ziegen- und Brunsbergs, Bereich 2 Trasse der B 64n (inkl. Puffer von 50 m) und Bereich 3 Werseraue östlich der B 64n.

**Tab. 8: Nachgewiesene Fledermausarten in den Jahren 2014 und 2015**

Art		Nachweis im Bereich			Bemerkung
deutsch	wissenschaftlich	1 (Hang)	2 (B 64n)	3 (Weser)	
Mausohren unbestimmt	<i>Myotis spec.</i>	X	X	X	Die Gattung wurde mittels Horchboxen (HB) und Detektorbegehungen in allen drei Bereichen nachgewiesen. Die meisten Rufsequenzen wurden im Bereich 2 an HB 1 und HB 2 festgestellt. Vertreter aus dieser Gattung wurden entlang der meisten Flugrouten festgestellt. Die Rufe der Gattung sind sehr wahrscheinlich vorrangig den im UG nachgewiesenen Arten Kl./Gr. Bartfledermaus und Wasserfledermaus zuzuordnen. Gegenüber den Altdaten ergibt sich im Bereich der Flugroute Nr. 9 in Godelheim entlang der Straße ‚Am Maibach‘ durch den Nachweis von Arten aus der Gattung ein neuer Konflikt. Die Kl./Gr. Bartfledermaus und Wasserfledermaus fliegen vorrangig strukturgebunden und niedrig, so dass sie beim Queren der geplanten vierspurigen Straße einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sind. Es müssen entsprechende Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Für die anderen Flugrouten sind bereits Schutzmaßnahmen vorgesehen.
Mkm ¹⁾		X	X		Die Untergruppe wurde an allen Horchboxen, bis auf HB 3, vereinzelt nachgewiesen. Durch die Transektbegehungen wurden vorrangig Nachweise am Waldrand des Ziegenbergs erbracht (Bereich 1). Vereinzelt wurde die Untergruppe bei den Begehungen im Bereich 1 in Maygadessen und im Bereich 2 entlang der geplanten Trasse zwischen den Teichen festgestellt. Im Bereich 3 wurde die Untergruppe nicht erfasst, jedoch kommt auch dort eine Art dieser Untergruppe vor (s. Wasserfledermaus).
(Gr./Kl.) Bartfledermaus	<i>M. brandtii / mystacinus</i>	X	X		Die Gr./Kl. Bartfledermaus wurde an HB 2 (Bereich 2), HB 5 und HB 6 (Bereich 1) nachgewiesen. An HB 2 nutzt sie offensichtlich ebenfalls Flugroute Nr. 9 entlang der Birkenallee und des Maibaches und quert in Höhe des Bahnübergangs die geplante Trasse der B64n. Auch durch die Transektbegehungen wurde die nicht weiter bestimmte Art im Bereich 1 am Waldrand des Ziegenbergs sowie entlang der geplanten Trasse zwischen den Teichen erfasst. Im Bereich 3 wurde die Art nicht nachgewiesen.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	X	X	X	Die Art wurde in allen drei Bereichen mittels Transektbegehung nachgewiesen, wobei sie vorrangig im Bereich 3 und nur vereinzelt in Bereich 2 (entlang der Trasse) und 1 erfasst wurde. In Bereich 1 wurde die Art an HB 5 und HB 6 vorrangig am Waldrand festgestellt. Im Bereich 2 wurde an HB 1 nur ein Nachweis erbracht.



Art		Nachweis im Bereich			Bemerkung
deutsch	wissenschaftlich	1 (Hang)	2 (B 64n)	3 (Weser)	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>		X		Einmaliger Nachweis an HB 4 im Bereich 2.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	X	X	(X)	Das Große Mausohr wurde an HB 4 im Bereich 2 (1 Rufsequenz) und an HB 5 (10 Rufsequenzen) im Bereich 1 festgestellt. Durch die Transektbegehungen wurden nur vereinzelte Nachweise in Bereich 1 südlich der Teiche und in Bereich 2 nördlich von Godelheim erbracht. Ein Nachweis erfolgte außerhalb des UG am Weserufer, weshalb auch eine geringe Nutzung in Bereich 3 anzunehmen ist.
Nyctaloid unbestimmt	<i>Nyctaloid spec.</i>	X	X	X	Die Gattung wurde an allen Horchboxen, bis auf HB 5, erfasst. Die höchsten Aktivitäten wurden an HB 2 und 3 festgestellt. Durch die Transektbegehungen konnten Nachweise in allen drei Bereichen erbracht werden. Vorrangig wurde die Gattung am südlichen Ortsrand von Godelheim und im Bahnhofsbereich erfasst. Vereinzelt wurde sie im Taubenborn nachgewiesen. Es ist anzunehmen, dass die Arten der Gattung vorrangig die Flugrouten Nr. 1, 2, 7, 8 und 9 nutzen.
Nycmi ²⁾		X	X	X	Die Untergruppe wurde an HB 2, HB 4 und HB 6 nachgewiesen, wobei die höchste Aktivität an HB 6, am Waldrand des Ziegenbergs, festgestellt wurde. Durch die Transektbegehungen wurde die Untergruppe nur sehr vereinzelt im Bereich 2 an der Flugroute Nr. 8 und im Bereich 3 im Taubenborn zwischen den Teichen erfasst.
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		X		Die Art wurde mittels Sichtbeobachtungen und Detektor im Bereich 2 am Ortsrand von Godelheim an den Gehölzstrukturen im Bahnhofsbereich und entlang der Flugroute Nr. 9 erfasst. An Horchboxen gibt es keine Nachweise der Art. Es ist wahrscheinlich, dass es sich bei den Rufen der Untergruppe Nycmi um die Breitflügelfledermaus handelt.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	X	X	X	Die Art wurde im Bereich 2 an HB 2 und im Bereich 1 an HB 5 sowie HB 6 nachgewiesen. Die höchste Aktivität wurde an HB 6 am Waldrand des Ziegenbergs festgestellt. An HB 5 im Wald wurde sie nur vereinzelt nachgewiesen. Vereinzelt Nachweise mittels Transektbegehungen wurden im Taubenborn zwischen den Teichen (alle Bereiche) sowie am Bahnübergang erbracht (Bereich 2).
Rauhaut-fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	X			Die Art wurde an HB 6 am Waldrand des Ziegenbergs nachgewiesen. Durch die Transektbegehungen erfolgten vereinzelte Nachweise im Bereich 1 in der Nähe von Magadessen und im Bereich 2 entlang der B64 n im Taubenborn. Vorrangig wurde die Art in Bereich 3 im Taubenborn zwischen den Teichen sowie in Godelheim erfasst.



Art		Nachweis im Bereich			Bemerkung
deutsch	wissenschaftlich	1 (Hang)	2 (B 64n)	3 (Weser)	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X	X	X	Die Art wurde in allen Bereichen am häufigsten nachgewiesen. Insbesondere an HB 2 und HB 6 wurden hohe Aktivitäten festgestellt. Durch die Transektbegehungen wurde sie ebenso fast im gesamten UG häufig erfasst. Es ist davon auszugehen, dass die Art alle Flugrouten nutzt. Im Siedlungsbereich Godelheim sind neben dem dargestellten Zwergfledermaus-Sommerquartier weitere Paarungsquartiere zu finden. Weitere Quartiere der Art sind im Bereich 1 am Forsthaus im Taubenborn sowie knapp außerhalb des UG (Haus Marbecke) vorhanden. Aufgrund der intensiven Nutzung der Flugroute Nr. 9 und der geplanten Straßenbreite müssen Schutzmaßnahmen im Bereich der Straße ‚Am Maibach‘ umgesetzt werden.
Langohr unbestimmt	<i>Plecotus spec.</i>				Vertreter aus der Gattung wurden an HB 2 und HB 4 nachgewiesen, wobei die höhere Aktivität mit 7 Rufsequenzen an HB 4 erfasst wurde. Im Rahmen der Transektbegehungen konnte die Gattung nicht festgestellt werden.

1) Mkm: diese Gruppe kleiner Myotis-Arten kann verschiedene Arten der Gattung Myotis (Bechstein-, Bart- und /oder Wasserfledermäuse) umfassen.

2) Nycmi: kann die Arten Kleiner Abendsegler, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus umfassen. Eine weitere Artdifferenzierung war anhand der Lautanalyse nicht möglich.

Für den Bereich in Godelheim konnte im Vergleich zu Daten aus früheren Jahren der zusätzliche Nachweis für Vertreter aus der Artengruppe Myotis erbracht werden.

Entlang der Straße „Am Maibach“ (Straßenquerung über die Bahngleise in Godelheim südwestlich des Bahnhofs) verläuft eine regelmäßig durch Fledermäuse genutzte Flugroute. Auf dieser wurden zahlreiche Zwergfledermäuse und einige Myotis-Individuen (insbesondere Wasser- und Bartfledermäuse, die von der Batcorder-Bestimmungssoftware auch unter Mkm subsumiert werden und wahrscheinlich auch den größten Teil der nur auf Gattungsebene als Myotis determinierten Fledermäuse stellen) festgestellt.

Die Fransenfledermaus konnte im Untersuchungsraum nicht mehr festgestellt werden.

5.2.3 Haselmaus

Ergebnisse

In neun der aufgehängten Tubes wurden Nester von Kleinsäufern nachgewiesen. Es dürfte sich zum überwiegenden Teil um Nester der Gelbhals- oder Waldmaus gehandelt haben (zwei Gelbhalsmäuse und eine Waldmaus befanden sich während der Kontrolle noch im Tube). Weitere 15 Tubes wurden offensichtlich regelmäßig von Kleinsäufern als Versteck und Ruheplatz



genutzt, da dort Nahrungsreste gefunden wurden. Lediglich in einem Tube befand sich ein Nest, das mit großer Wahrscheinlichkeit von einer Haselmaus stammt. Dieses wurde Anfang August 2015 in Tube Nr. 33 am Hangfuß des Ziegenbergs in einem Haselnussbestand im oberen Bereich einer steilen Böschung gefunden.

Das bekannte Haselmaus-Vorkommen in den Gebüschern zwischen der B 64 und den östlich gelegenen Baggerseen konnte indirekt durch den Nachweis typischer Fraßspuren an Nüssen bestätigt werden.

5.2.4 Vögel

Ergebnisse 2008/2009

Brutvogelbestände in einem Korridor von 50 m beiderseits der geplanten Trasse

Entlang der geplanten Trasse wurden im 50 m-Korridor beiderseits der Trasse 46 Vogelarten festgestellt. Von diesen brüten im Bereich der zukünftigen Verkehrsstrasse (Bahn und Straße) 34 Arten. Die übrigen beobachteten Vögel sind (un)regelmäßige Nahrungsgäste.

Tab. 9: Brutvogelbestände im Korridor von 50 m beiderseits der geplanten Trasse

Art	BNatSchG	RL NW	RL D	planungs-relevant	Status	Anzahl / Abundanz	Beschreibung von relevanten Artvorkommen
Amsel (Turdus merula)	b	-	-		B	>12	
Bachstelze (Motacilla alba)	b	-	-		B	2-5	
Blässhuhn (Fulica atra)	b	-	-		B	2-5	
Blaumeise (Parus caeruleus)	b	-	-		B	6-12	
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	b	V	V		B	2-5	
Buchfink (Fringilla coelebs)	b	-	-		B	>12	
Dorngrasmücke (Sylvia communis)	b	-	-		B	6-12	
Eichelhäher (Garrulus glandarius)	b	-	-		NG		
Elster (Pica pica)	b	-	-		B	2-5	
Feldsperling (Passer montanus)	b	3	V	x	B	3 Bp	3 Brutplätze in Gehölzen westl. des Bahndamms (südl. Godelheim, nördl. Siedlungsrand Godelheim) und 1 Brutplatz in Kopfweiden nördl. Taubenborn



Art	BNatSchG	RL NW	RL D	planungs- relevant	Status	Anzahl / Abun- danz	Beschreibung von relevanten Artvor- kommen
Fitis (Phylloscopus trochi- lus)	b	-	-		B	2-5	
Gartenbaumläufer (Certhia brachydacty- la)	b	-	-		B	1	
Gartengrasmücke (Sylvia borin)	b	-	-		B	6-12	
Gelbspötter (Hippolais icterina)	b	V	-		B	2	
Gimpel (Pyrrhula pyrrhula)	b	V	-		NG		
Goldammer (Emberiza citrinella)	b	V	-		B	6-12	
Grünling (Carduelis chloris)	b	-	-		B	2-5	
Haubentaucher (Podiceps cristatus)	b	-	-		B	2-5	
Hausperling (Passer domesticus)	b	V	V		NG		
Heckenbraunelle (Prunella modularis)	b	-	-		B	2-5	
Höckerschwan (Cygnus olor)	b	-	-		B	1	
Kernbeißer (C. coccothraustes)	b	-	-		NG		
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	b	V	-		B	2-5	
Kleinspecht (Dryobates minor)	b	3	V	x	B	1 Bp	1 Revier zwischen Freizeitsee und Bahn- damm
Kohlmeise (Parus major)	b	-	-		B	>12	
Mäusebussard (Buteo buteo)	s	-	-	x	NG		
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	b	-	-		B	>12	
Nachtigall (Luscinia megarhyn- chos)	b	3	-	x	B	2 Bp	2 Brutplätze in Gebü- schen westlich der Bahn
Nilgans (Alopochen aegypti- aca)	b	-	nb		NG		
Rabenkrähe (Corvus corone)	b	-	-		NG		
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	b	3	V	x	NG		
Reiherente (Aythya fuligula)	b	-	-		NG		



Art	BNatSchG	RL NW	RL D	planungs-relevant	Status	Anzahl / Abundanz	Beschreibung von relevanten Artvorkommen
Ringeltaube (Columba palumbus)	b	-	-		B	2-5	
Rohrhammer (Emberiza schoeniculus)	b	V	-		B	1	
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	b	-	-		B	2-5	
Rotmilan (Milvus milvus)	s	3	-	x	NG		
Schwanzmeise (Aegithalos caudatus)	b	-	-		NG		
Singdrossel (Turdus philomelos)	b	-	-		B	6-12	
Stieglitz (Carduelis carduelis)	b	-	-		B	1	
Stockente (Anas platyrhynchos)	b	-	-		B	2-5	
Sumpfmehse (Parus palustris)	b	-	-		B	1	
Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris)	b	-	-		B	2-5	
Turmfalke (Falco tinnunculus)	s	-	-	x	NG		
Wacholderdrossel (Turdus pilaris)	b	-	-		B	2-5	
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)	b	-	-		B	2-5	
Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	b	-	-		B	>12	

Brutvögel und Nahrungsgäste im gesamten Untersuchungsgebiet

Über den unmittelbaren Eingriffsbereich hinaus wurden im Untersuchungsgebiet Brutvorkommen von streng geschützten, gefährdeten und charakteristischen Arten sowie die Nutzung von Nahrungshabitaten durch entsprechende Arten erfasst.

Tab. 10: Brutvogelbestände und Nahrungsgäste im gesamten Untersuchungsraum

Art	BNatSchG	RL NW	RL D	planungs-relevant	Status	Bemerkung
Baumfalke (Falco subbuteo)	s	3	3	x	NG	Nutzt regelmäßig auch den Wirkungsbereich der geplanten Trasse zur Nahrungssuche



Art	BNatSchG	RL NW	RL D	planungs-relevant	Status	Bemerkung
Beutelmeise (Remiz pendulinus)	b	R	-	x	B	im Umkreis von 100 m der geplanten Trasse nachgewiesen
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	b	V	V		B	im Umkreis von 200 m der geplanten Trasse nachgewiesen
Feldlerche (Alauda arvensis)	b	3	3	x	B	im Umkreis von 500 m der geplanten Trasse nachgewiesen
Feldschwirl (Locustella naevia)	b	3	V	x	B	nicht im Wirkungsbereich der Trasse nachgewiesen
Feldsperling (Passer montanus)	b	3	V	x	B	im Umkreis von 100 m der geplanten Trasse nachgewiesen
Gelbspötter (Hippolais icterina)	b	V	-		B	im Umkreis von 200 m der geplanten Trasse nachgewiesen
Graureiher (Ardea cinerea)	b	-S	-	x	NG	nicht im Wirkungsbereich der Trasse nachgewiesen
Grauspecht (Picus canus)	b	2S	2	x	NG	im Umkreis von 400 m der geplanten Trasse nachgewiesen
Grünspecht (Picus viridis)	b	-	-		B	nicht im Wirkungsbereich der Trasse nachgewiesen
Kleinspecht (Dryobates minor)	b	3	V	x	B	im Umkreis von 200 m der geplanten Trasse nachgewiesen
Kolkrabe (Corvus corax)	b	V	-		NG	nicht im Wirkungsbereich der Trasse nachgewiesen
Kuckuck (Cuculus canorus)	b	3	V	x	B	nutzt regelmäßig auch den Wirkungsbereich
Mäusebussard (Buteo buteo)	s	-	-	x	NG	nutzt regelmäßig auch den Wirkungsbereich der geplanten Trasse zur Nahrungssuche
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	b	3	V	x	NG	nicht im Wirkungsbereich der Trasse nachgewiesen
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)	b	3	-	x	B	im Umkreis von 200 m der geplanten Trasse nachgewiesen
Neuntöter (Lanius collurio)	b	V	-	x	B/ DZ	nicht im Wirkungsbereich der Trasse nachgewiesen
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	b	3	V	x	NG	im Umkreis von 300 m der geplanten Trasse nachgewiesen



Art	BNatSchG	RL NW	RL D	planungs-relevant	Status	Bemerkung
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	b	2N	2	x	B	nicht im Wirkungsbereich der Trasse nachgewiesen
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	b	-	-		NG	nicht im Wirkungsbereich der Trasse nachgewiesen
Rohrhammer (<i>Emberiza schoenicus</i>)	b	V	-		B	im Umkreis von 100 m der geplanten Trasse nachgewiesen
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	s	3	-	x	NG	Nutzt regelmäßig auch den Wirkungsbereich der geplanten Trasse zur Nahrungssuche
Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)	b	kA	-		BV	-
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	s	R	-	x	NG	Nutzt selten auch den Wirkungsbereich der geplanten Trasse zur Nahrungssuche
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	s	-	-	x	NG	nicht im Wirkungsbereich der Trasse nachgewiesen
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	s	V	V	x	B	nicht im Wirkungsbereich der Trasse nachgewiesen
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	b	-	-	x	B	im Umkreis von 200 m der geplanten Trasse nachgewiesen
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	s	-	-	x	NG	Nutzt regelmäßig auch den Wirkungsbereich der geplanten Trasse zur Nahrungssuche
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	s	V	-	x	NG	nicht im Wirkungsbereich der Trasse nachgewiesen
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	s	VS	-	x	NG	Brut ca. 500 m von bestehender und neuer Trasse entfernt, es ist davon auszugehen, dass der Uhu regelmäßig den Wirkungsbereich der Trasse zur Suche nach Nahrung nutzt
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	s	-	-	x	NG	Nutzt regelmäßig auch den Wirkungsbereich der geplanten Trasse zur Nahrungssuche
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	b	3	-	x	B	nicht im Wirkungsbereich der Trasse nachgewiesen
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	b	3	V	x	B	im Umkreis von 300 m der geplanten Trasse nachgewiesen



Art	BNatSchG	RL NW	RL D	planungs-relevant	Status	Bemerkung
Weidenmeise (Parus montanus)	b	-	-		B	nicht im Wirkungsbereich der Trasse nachgewiesen

Durchzügler und Wintervogelbestände

Neben den Brutvorkommen wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 18 Zugvogelarten nachgewiesen, die dieses als Rast- oder Winterquartier nutzen. Sieben der vorgefundenen Arten sind in NRW ungefährdet und/oder haben keine Planungsrelevanz, während elf Vogelarten als planungsrelevant eingestuft sind.

Tab. 11: Durchzügler und Wintervogelbestände im Untersuchungsgebiet

Art	BNatSchG	RL NW	RL D	planungs-relevant	Status	Abstand zur neuen Trasse unterhalb
Bekassine (Gallinago gallinago)	s	1 S	1	x	DZ	500 m
Blässhuhn (Fulica atra)		-	-	-	WG	100 m
Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)	s	3	-	x	DZ	200 m
Flussuferläufer (Tringa hypoleucos)	s	0	2	x	DZ	200 m
Haubentaucher (Podiceps cristatus)		-	-	-	WG	150 m
Höckerschwan (Cygnus olor)		-	-	-	WG	100 m
Knäkente (Anas querquedula)	s	kA	kA	x	DZ	120 m
Kormoran (Phalacrocorax carbo)	b	- S	-	x	DZ	150 m
Krickente (Anas crecca)	b	3 S	3	x	WG	150 m
Neuntöter (Lanius collurio)	b	V	-	x	DZ	abseits
Nilgans (Alopochen aegyptiaca)		-	nb	-	WG	200 m
Pfeifente (Anas penelope)	b	-	R	x	WG	200 m
Reiherente (Aythya fuligula)	b	-	-	-	WG	abseits
Schafstelze (Motacilla flava)		-	kA	-	DZ	abseits
Stockente (Anas platyrhynchos)		-	-	-	WG	abseits
Tafelente (Aythya ferina)	b	3	-	x	WG	150 m



Art	BNatSchG	RL NW	RL D	planungs- relevant	Status	Abstand zur neuen Trasse unterhalb
Wiesenpieper (Anthus pratensis)	b	2	V	x	DZ	200 m
Waldwasserläufer (Tringa ochropus)	s	-	-	x	DZ	200 m
Wachtelkönig (Crex crex)	s	1	2	x	DZ	abseits
Zwergschnepfe (Lymnocyptes minimus)	s	kA	kA	x	DZ	200 m

Ergebnisse 2015

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2015 sind in der Tabelle Tab. 12 dargestellt. Im Faunagutachten ist die Lage der Nachweise in einer Karte dokumentiert. Das Untersuchungsgebiet wurde in 4 Trassenabschnitte untergliedert, deren Lage ebenfalls einer Karte entnommen werden kann.

Im Rahmen von Erfassungen im Jahr 2015 wurden insgesamt 25 planungsrelevante Vogelarten registriert. Von diesen waren im eigentlichen Untersuchungskorridor 16 Arten zu verzeichnen. In der westlich der geplanten B 64/83n gelegenen agrarisch geprägten Landschaft der Trassenabschnitte 3 und 4 war die Feldlerche als Brutvogel dominierend. Jeder der Trassenabschnitte wurde entweder vom Rotmilan oder Mäusebussard zur Nahrungssuche genutzt. Weiterhin bietet die strukturierte Landschaft des Trassenabschnittes 2, durch ein entsprechendes Angebot von Gehölzen, geeignete Lebensraumbedingungen für Neuntöter und Nachtigall. Im Bereich der Felswände des Ziegenbergs befindet sich schon seit mehreren Jahren ein Brutplatz des Uhus. Bei der Nahrungssuche konzentriert sich der Uhu jedoch auf das östlich gelegene Wesertal. Der Kuckuck besitzt als Brutparasit kein eigenes Nest und daher auch kein Revierzentrum. Es ist anzunehmen, dass der Bereich um den Taubenborn und das Gebiet der Godelheimer Seen als Streifgebiet genutzt wird, d.h. in dem Gebiet wird vom Kuckuck nach Nestern von Wirtsvögeln (Freibrüter) gesucht und entsprechend sind hier auch juvenile Tiere zu erwarten.

Bei der Horstkartierung der unteren und mittleren Hänge des Ziegenberges wurde ein Horst festgestellt, der im Jahr 2013 bereits von einem Rotmilan-Brutpaar besetzt war. Aktuell konnte kein Brutnachweis erbracht werden. Die Suche nach möglichen Baumhöhlen für Vögel im Untersuchungskorridor entlang der geplanten Trasse der B 64/83n erbrachte keine Funde. Dennoch ist im Trassenabschnitt 2 nicht auszuschließen, dass kleinere Höhlen in Schwachholz vorhanden sind.

Für die in Tab. 13 aufgeführten Nahrungs- und Wintergäste bzw. Durchzügler konnten keine bedeutenden Veränderungen in der Artenzusammensetzung und Nutzungshäufigkeit- oder -verteilung im Vergleich zu den vorherigen Untersuchungen festgestellt werden.

**Tab. 12: Nachweise planungsrelevanter und wertbestimmender Arten**

Art	Trassenabschnitt			
	1	2	3	4
Baumfalke - Falco subbuteo	-	NG	-	-
Bekassine - Gallinago gallinago	-	DZ	-	-
Beutelmeise - Remiz pendulinus	-	1 Revier	-	-
Eisvogel - Alcedo atthis	-	NG	-	-
Feldlerche - Alauda arvensis	-	-	2 Reviere	4 Reviere
Feldschwirl - Locustella naevia	-	1 Revier	-	1 Revier
Feldsperling - Passer montanus	-	2 BP	2 BP	3 BP
Graureiher - Ardea cinerea	-	-	NG	-
Grauspecht - Picus canus	-	1 Revier	-	-
Kormoran - Phalacrocorax carbo	-	NG	-	-
Kuckuck - Cuculus canorus	EZ	EZ	-	-
Mäusebussard - Buteo buteo	NG	NG	NG	NG
Mehlschwalbe - Delichon urbica	-	-	2 BP	-
Nachtigall - Luscinia megarhynchos	-	1 Revier	-	-
Neuntöter - Lanius collurio	-	2 BP	-	-
Rauchschwalbe - Hirundo rustica	-	-	1 BP	-
Rotmilan - Milvus milvus	-	NG	-	NG
Schleiereule - Tyto alba	-	-	EZ	-
Schwarzmilan – Milvus migrans	NG	-	NG	NG
Schwarzspecht - Dryocopus martius	NG	NG	-	-
Sperber - Accipiter nisus	-	NG	-	-
Teichrohrsänger - Acrocephalus	-	1 Revier	-	-
Turmfalke - Falco tinnunculus	-	NG	NG	NG
Uhu - Bubo bubo	-	1 BP	-	-
Waldkauz - Strix aluco	1 Revier	-	-	-
Waldlaubsänger - Phylloscopus sibilatrix	1 Revier	-	-	-
Wasserralle - Rallus aquaticus	-	1 Revier	-	-

Tab. 13: Nahrungs- und Wintergäste sowie Durchzügler an den Gewässerkomplexen

Art	Gewässerkomplex			
	1 (Taubenborn)	2 (Teiche ö. Bahn)	3 (Freizeitseen)	4 (Ahlemeyer)
Bläßralle	regelmäßig in geringer Zahl als Wintergast	regelmäßig in geringer Zahl als Wintergast	regelmäßig in sehr großer Zahl als Wintergast	regelmäßig in großer Zahl als Wintergast
Brandgans	-	-	seltener Durchzügler/ Wintergast	-
Eisvogel	selten als Wintergast	-	regelmäßig als Wintergast	regelmäßig als Wintergast



Art	Gewässerkomplex			
	1 (Taubenborn)	2 (Teiche ö. Bahn)	3 (Freizeitseen)	4 (Ahlemeyer)
Fischadler	-	-	unregelmäßig auf den Durchzug	unregelmäßig auf den Durchzug
Flussregenpfeifer	seltener Durchzügler	-	Brutvogel und Durchzügler	Durchzügler
Flusseeeschwalbe	-	-	seltener Nahrungsgast/Durchzügler	-
Gänsesäger	-	unregelmäßig als Wintergast	regelmäßig als Wintergast	regelmäßig als Wintergast
Graugans	seltener Nahrungsgast	Brutvogel und Nahrungsgast	Brutvogel und Nahrungsgast	Brutvogel und Nahrungsgast
Graureiher	Nahrungsgast	Nahrungsgast	Nahrungsgast	Nahrungsgast
Haubentaucher	Brutvogel und Wintergast	Brutvogel und Wintergast	Brutvogel und Wintergast	Brutvogel und Wintergast
Heringsmöwe	-	-	als Durchzügler und Nahrungsgast in 2014	-
Höckerschwan	Brutvogel und Wintergast	Brutvogel und Wintergast	Brutvogel und Wintergast	Brutvogel und Wintergast
Kormoran	regelmäßiger Nahrungsgast und Wintergast			
Krickente	seltener Durchzügler	-	seltener Durchzügler	seltener Durchzügler
Lachmöwe	seltener Nahrungsgast/ Durchzügler	seltener Nahrungsgast/ Durchzügler	regelmäßiger Nahrungsgast/Durchzügler	regelmäßiger Nahrungsgast/Durchzügler
Löffelente	seltener Nahrungsgast	-	seltener Nahrungsgast	seltener Nahrungsgast
Nilgans	Nahrungsgast	Brutvogel und Nahrungsgast	Brutvogel und Nahrungsgast	Brutvogel und Nahrungsgast
Pfeifente	seltener Durchzügler	-	-	-
Reiherente	regelmäßiger Nahrungsgast und Wintergast			
Saatgans	-	-	seltener Durchzügler	-
Schellente	-	-	seltener Wintergast	seltener Wintergast
Schnatterente	-	-	sehr seltener Durchzügler/Wintergast	-
Silberreiher	seltener Wintergast	seltener Wintergast	regelmäßiger Wintergast	regelmäßiger Wintergast
Spiessente	-	-	seltener Durchzügler/Wintergast	sehr seltener Durchzügler/Wintergast
Stockente	Brutvogel und Nahrungsgast/Wintergast	Brutvogel und Nahrungsgast/Wintergast	Brutvogel und Nahrungsgast/Wintergast	Brutvogel und Nahrungsgast/Wintergast



Art	Gewässerkomplex			
	1 (Taubenborn)	2 (Teiche ö. Bahn)	3 (Freizeitseen)	4 (Ahlemeyer)
Tafelente	regelmäßiger Nahrungs- und Wintergast			
Teichralle	Brutvogel	-	Brutvogel	Brutvogel
Trauerseeschwalbe	-	-	seltener Nahrungsgast	Seltener Nahrungsgast
Waldwasserläufer	unregelmäßiger Durchzügler	unregelmäßiger Durchzügler	regelmäßiger Durchzügler	regelmäßiger Durchzügler
Zwergtaucher	Wintergast	Wintergast	Wintergast	Wintergast

5.2.5 Reptilien (Schwerpunkt Schlingnatter & Zauneidechse)

Bei den nachgewiesenen sowie recherchierten Vorkommen der Schlingnatter im Untersuchungsgebiet wurden Daten der letzten zehn Jahre (2004-2014) berücksichtigt und zudem aktuelle Fundpunkte aus dem Jahr 2015 ergänzt.

Anhand der Fundpunkte wird deutlich, dass sich die Schlingnatterfunde vor allem entlang der Bahntrasse konzentrieren, und zwar zwischen Wingelstein im Westen und Taubenborn im Osten. In den Jahren 2010 und 2011 wurden auf der ca. 4,9 km langen Bahntrasse zwischen Ottbergen und Godelheim insgesamt 43 Nachweise der Schlingnatter (10 adult, 5 subadult, 3 juvenil) erbracht. Mit Hilfe von Individualerkennung wurde festgestellt, dass es sich konkret um 18 Tiere (davon 3 Jungtiere) zwischen Ottbergen und Godelheim handelt, die zum Teil mehrfach nachgewiesen wurden. Hinzu kommen 6 Nachweise aus 2008/09 von Trassenabschnitten, die 2010/11 nicht noch einmal in die Untersuchungen einbezogen wurden, und drei Meldungen aus 2013/14.

Im Umfeld des 1. BA liegen Nachweise der Schlingnatter außerhalb der Bahntrasse bisher nur vom Ziegenberg (Rabenklippen und vom Hangfuß) vor. Drei Tiere konnten im Rahmen der diesem Gutachten zugrundeliegenden Untersuchung nachgewiesen werden. Hinzu kommen drei Nachweise aus den Jahren 2012 bis 2014 (LANDSCHAFTSSTATION IM KREIS HÖXTER, 2014, schriftl.). Zwei Nachweise liegen für das Gelände der Hochschule Ostwestfalen-Lippe aus 2005 und 2010 vor (außerhalb UG; LOHR, mdl.). Der im Gutachten berücksichtigte Nachweis von den Rabenklippen ist nunmehr über 10 Jahre alt. Dass der Ziegenberg und die Rabenklippen einen geeigneten Lebensraum darstellen, belegen bereits Beobachtungen von STEINBORN und KÖNIG in den 1980er Jahren (in RUNGE 1982). Aufgrund der Unzugänglichkeit des Geländes musste bei den projektbezogenen Untersuchungen auf eine aktuelle Erfassung verzichtet werden. Die Eignung des Lebensraumes ist aber weiterhin gegeben, so dass von einer Besiedlung auch heute noch auszugehen ist. In den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts befand sich ein anscheinend sehr beliebter Sonnenplatz der Natter oberhalb der Stützmauer in der Nähe des Bahnübergangs. KURT PREYWISCH hat dort regelmäßig Schlingnattern beobachtet (HAPPE, mdl.). In den 80er Jahren ist



der Platz allmählich zugewachsen und hat so seine Bedeutung als Sonnplatz verloren. Aus dem Jahr 2015 liegt ein weiterer Fundpunkt aus dem Taubenborn vor.

Auch bei den aktuell nachgewiesenen sowie recherchierten Vorkommen der Zauneidechse wurden Daten der letzten zehn Jahre (2004-2014) berücksichtigt. Zudem wurden aktuelle Fundpunkte aus dem Jahr 2015 ergänzt.

Im Gegensatz zur Schlingnatter zeigt die Zauneidechse keine Bevorzugung des Bahndamms. Sie ist weiter in der Fläche verbreitet. Besiedelt werden z.B. die Hangfüße der süd- bzw. südostexponierten Berghänge nördlich der Neubautrasse (insbesondere des Ziegen- und Brunsberges), sandig-kiesige Areale im Bereich der Kiesabgrabungen oder die Kalk-Halbtrockenrasen rund um Ottbergen.

Die Fundpunkte von Schlingnattern und Zauneidechsen, die festgestellten Habitate und Wanderkorridore und die auf Grundlage der geeigneten Habitate prognostizierten Größen der lokalen Schlingnatterpopulationen sind detailliert im Schlingnatter- und Zauneidechsentgutachten dargelegt (Unterlage 12.8).

In den faunistischen Erhebungen 2008 wurden neben der Schlingnatter und der Zauneidechse noch weitere 3 Reptilienarten (Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse) festgestellt. Am Hangfuß des Ziegenberges konnten auf Geröllriegeln, die 2005 zur Förderung des Kammmolches angelegt wurden, in den letzten Jahren regelmäßig Ringelnattern nachgewiesen werden. Die aktuellsten Nachweise stammen aus dem Jahr 2015. Weiterhin wurden regelmäßig Zauneidechsen und Blindschleichen festgestellt. Nördlich und nordöstlich der Standortschießanlage wurde bereits in den Jahren 2008 bis 2009 der Waldrand umgestaltet. Er weist zurzeit vor allem am Oberhang einen lückigen Bestandsaufbau auf und wird von Reptilien (insbesondere Zauneidechse und Blindschleiche) als Lebensraum genutzt.

Während Waldeidechse und Blindschleiche hinsichtlich ihrer Ökologie als wenig anspruchsvoll gelten und in gehölzbestandenen Bereichen des gesamten UG anzutreffen sein dürften, ist die Ringelnatter als selten und bestandsbedroht einzustufen.

6. Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)

6.1 Verbleibende Arten

In Kapitel 4 wurde durch Abfrage der Vorkommen auf den Messtischblättern, Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumtypen im Plangebiet und Auswertung weiterer Datengrundlagen, das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt.

In Kapitel 5 sind die Ergebnisse der in den Jahren 2002/2003 bis 2017 durchgeführten faunistischen Sonderuntersuchung dargestellt und ausgewertet. Diese Untersuchungen haben die potenziellen Vorkommen von insgesamt 65 planungsrelevanten Arten nicht bestätigen können, vielmehr konnten im Untersuchungsgebiet lediglich 49 planungsrelevante Arten (12 Säu-

getierarten, 33 Vogelarten, 2 Amphibienarten, 2 Reptilienarten) nachgewiesen werden. Mit den Arten Bekassine, Graureiher, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Silberreiher, Waldwasserläufer wurden Nachweise erbracht, deren Vorkommen in den ausgewerteten Daten nicht benannt war.

Mit den Ergebnissen der durchgeführten faunistischen Sonderuntersuchungen stehen aktuelle und fundierte Daten über den Bestand an planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet zur Verfügung. Die Auswahl der in der vorliegenden Artenschutzprüfung weiter behandelten Arten beschränkt sich dementsprechend ausschließlich auf diese nachgewiesenen Arten. Arten, die darüber hinaus in mittlerweile veralteter Literatur oder älteren Gutachten noch genannt werden oder die im FIS des LANUV für einen wesentlich größeren Landschaftsraumabschnitt genannt sind, werden nicht berücksichtigt.

Im Wirkungsbereich der geplanten Trasse der B 64/83n ist demnach folgender planungsrelevanter Artenbestand vorhanden:

Tab. 14: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich der Trasse

Art	Erhaltungszustand	Status im UG	Nachweis
Säugetiere (12)			
Braunes Langohr	G		Vertreter der Gattung Langohren wurden am BÜ "Am Maibach" in Godelheim und am Bruchweg im südlichen Taubenborn festgestellt. Dabei könnte es sich um das im FIS geführte Braune Langohr handeln.
Breitflügelfledermaus	G↓		Die Art wurde mittels Sichtbeobachtungen und Detektor am westlichen Ortsrand von Godelheim und entlang der Flugroute "Am Maibach" erfasst.
Große Bartfledermaus	U		Die Gr./Kl. Bartfledermaus wurde am BÜ "Am Maibach" und am Forsthausweg unterhalb des Ziegenbergs nachgewiesen. Sie nutzt offensichtlich die Flugroute entlang der Straße "Am Maibach".
Großes Mausohr	U		Das Große Mausohr wurde im nördlichen und südlichen Taubenborn festgestellt. Ein Nachweis am Weserufer legt auch ein Auftreten um Godelheim nahe.
Großer Abendsegler	G		Die Art wurde am westlichen Ortsrand von Godelheim und im Taubenborn festgestellt. Die höchste Aktivität war am Forsthausweg unterhalb des Ziegenbergs.
Haselmaus	G		Nachweise (Verdacht) an 2 Standorten: Hangfuß des Ziegenbergs nördlich der Schießanlage und Gebüsche östlich der B 64/83 alt.
Kleinabendsegler	U		Die Untergruppe "Nycmi" zu der der Kleine Abendsegler gehören kann, wurde westlich und nördlich von Godelheim und am Forsthausweg unterhalb des Ziegenbergs nachgewiesen.



Art	Erhaltungszustand	Status im UG	Nachweis
Kleine Bartfledermaus	G		Die Gr./Kl. Bartfledermaus wurde am BÜ "Am Maibach" und am Forsthausweg unterhalb des Ziegenbergs nachgewiesen. Sie nutzt offensichtlich die Flugroute entlang der Straße "Am Maibach".
Rauhautfledermaus	G		Die Art wurde am Forsthausweg am Waldrand des Ziegenbergs nachgewiesen. Vereinzelt Nachweise erfolgten in der Nähe von Maygadessen und im Bereich der geplanten Trasse im Taubenborn. Vorrangig wurde die Art zwischen den Teichen im Taubenborn sowie in Godelheim erfasst.
Teichfledermaus	G		Es gab einen einmaligen Nachweis am Bruchweg im südlichen Taubenborn. 2005-2009 gab es keinerlei Nachweise
Wasserfledermaus	G		Die Art wurde im gesamten Plangebiet mittels Transektbegehung nachgewiesen, wobei sie vorrangig um Godelheim und nur vereinzelt im Taubenborn entlang der gepl. Trasse erfasst wurde. Nach Horchboxauswertung scheint die Art die Flugroute "Am Maibach" zu nutzen.
Zwergfledermaus	G		Die Art wurde im gesamten Plangebiet in großer Häufigkeit nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Art alle 9 im Plangebiet ausgemachten Flugrouten nutzt. Quartiere sind in Godelheim und am Forsthaus zu finden.
Vögel (33)			
Baumfalke	U	NG	Der Baumfalke wurde 2015 als Nahrungsgast an den Hängen des Ziegenbergs gesichtet.
Bekassine	U	DZ	Die Bekassine trat 2015 auf den Grünlandflächen am Hechtgraben und am Landeplatz der Drachenflieger als Durchzügler auf.
Beutelmeise	S	B	Die Beutelmeise hatte 2015 ein Revier nördlich des großen Baggersees, ca. 100 m vom geplanten Trassenverlauf entfernt.
Eisvogel	G	NG	Der Eisvogel wurde 2015 als Nahrungsgast an einem der kleineren Baggerseen im Taubenborn festgestellt.
Feldlerche	U↓	B	Die Feldlerche hatte 2015 2 Quartiere westlich von Godelheim und 4 Reviere südlich von Maygadessen. 5 Reviere lagen in ≥ 100 m Abstand zur geplanten Trasse, 1 Revier im Süden lag ca. 50 m von der geplanten Trasse entfernt.
Feldschwirl	U	B	In 2015 wurden 2 Reviere des Feldschwirls festgestellt. 1 Revier lag im Südwesten des Taubenborn und 1 Revier lag südlich von Godelheim östlich der Bahnstrecke.



Art	Erhaltungszustand	Status im UG	Nachweis
Feldsperling	U	B	Der Feldsperling hatte 2015 8 Reviere im betrachteten Raum. 1 Brutpaar am Forsthausweg, 2 Brutpaare am Waldrand des Brunsbergs, 2 Brutpaare am Sportplatz westl. von Godelheim und 3 Brutpaare an der Bahnstrecke südlich von Godelheim.
Flussregenpfeifer	U	DZ	Der Flussregenpfeifer wurde an den Gewässern im Taubenborn als seltener Durchzügler festgestellt.
Graureiher	U	NG	Der Graureiher war 2015 auf den Ackerflächen westl. von Godelheim Nahrungsgast.
Grauspecht	U↓	B	Der Grauspecht hatte 2015 ein Revier am unteren Hang des Ziegenbergs.
Kormoran	G	NG	Der Kormoran war 2015 Nahrungsgast auf den beiden großen Seen im Taubenborn.
Kuckuck	U↓	EZ	Vom Kuckuck gab es 2015 Einzelsichtungen im nördlichen Taubenborn und an der Freizeitanlage Godelheim.
Krickente	G	DZ	Die Krickente wurde an den Gewässern im Taubenborn als seltener Durchzügler festgestellt.
Mäusebussard	G	NG	Der Mäusebussard wurde 2015 als Nahrungsgast im gesamten Plangebiet angetroffen.
Mehlschwalbe	U	B	Die Mehlschwalbe hatte 2015 1 Brutplatz am nördlichen Siedlungsrand von Godelheim und 1 Brutplatz bei Maygadessen
Nachtigall	U	B	In 2015 hat die Nachtigall mit einem Brutpaar unmittelbar östlich des großen Baggersees im Taubenborn gebrütet.
Neuntöter	G↓	B	Der Neuntöter hat 2015 mit 2 Paaren in den Gehölzen an der Bahnstrecke im nördlichen Taubenborn gebrütet.
Rauchschwalbe	U↓	B	Die Rauchschwalbe hat 2015 mit einem Paar in Maygadessen gebrütet.
Pfeifente	G	DZ	Die Pfeifente wurde an den Gewässern im Taubenborn als seltener Durchzügler festgestellt.
Rotmilan	U	NG	Der Rotmilan wurde 2015 als Nahrungsgast im Taubenborn und südlich von Godelheim gesehen.
Schleiereule	G	EZ	In 2015 gab es eine Einzelsichtung einer Schleiereule bei Maygadessen.
Schwarzmilan	U↑	NG	Der Rotmilan wurde 2015 als Nahrungsgast nördlich des Taubenborn und um Godelheim gesehen.
Schwarzspecht	G	NG	Der Schwarzspecht wurde 2015 als Nahrungsgast am Hangfuß des Ziegenberges festgestellt.
Silberreiher	G	W	Der Silberreiher wurde an den Gewässern im Taubenborn als seltener Wintergast festgestellt.



Art	Erhaltungszustand	Status im UG	Nachweis
Sperber	G	NG	Im Jahr 2015 wurde der Sperber als Nahrungsgast im Taubenborn festgestellt.
Teichrohrsänger	G	B	In 2015 hat der Teichrohrsänger mit einem Brutpaar unmittelbar östlich des großen Baggersees im Taubenborn gebrütet.
Turmfalke	G		Der Turmfalke wurde 2015 als Nahrungsgast im Taubenborn und um Godelheim gesehen.
Uhu	G	B	Der Uhu hatte auch 2015 seinen Brutplatz an den Rabenklippen am Ziegenberg
Waldkauz	G	B	Der Waldkauz hatte 2015 an den bewaldeten Hängen des nördlichen Ziegenberg oberhalb der vorhandenen B 64 einen Brutplatz.
Waldlaubsänger	G	B	Der Waldlaubsänger hatte 2015 an den bewaldeten Hängen des nördlichen Ziegenberg oberhalb der vorhandenen B 64 einen Brutplatz.
Waldwasserläufer	G		Der Waldwasserläufer wurde an den Gewässern im Taubenborn als unregelmäßiger Durchzügler festgestellt.
Wasserralle	U		In 2015 konnte an einem der kleineren Baggerseen im Taubenborn ein Revier der Wasserralle nachgewiesen werden.
Zwergtaucher	G	W	Der Zwergtaucher wurde an den Gewässern im Taubenborn als Wintergast festgestellt.
Amphibien (2)			
Kammolch	U		2015 mit insgesamt 512 Nachweisen in 15 Gewässern im Taubenborn, wenige Nachweise auch östlich des FFH-Gebietes.
Kleiner Wasserfrosch	G		2015 rund 500-600 Rufer in den südlichen Gewässern des Taubenborn, wenige Nachweise auch östlich des FFH-Gebietes.
Reptilien (2)			
Schlingnatter	U		Die Schlingnatter wurde zwischen 2004-2015 auf dem Bahndamm, am Waldrand von Ziegenberg, Brunsberg und Langer Berg und an den Rabenklippen nachgewiesen.
Zauneidechse	G		Die Zauneidechse wurde zwischen 2004-2015 auf dem Bahndamm, am Waldrand von Ziegenberg, Brunsberg und Langer Berg und im Taubenborn nachgewiesen.



6.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen des Vorhabens

Im Zuge der Baudurchführung müssen zusätzliche Flächen für Baustraßen, Baueinrichtungsflächen, Lagerflächen und Arbeitsstreifen in Anspruch genommen werden. Diese Flächen wurden -soweit möglich- auf ökologisch geringwertigen Strukturen platziert. Grundsätzlich findet die Freimachung des Baufeldes mit Rodung der Bäume und Gebüsche ausschließlich im Winterhalbjahr -außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Tiere- statt.

Weiterhin wird es im Zuge der Umsetzung des geplanten Straßenneubaus durch die Bauarbeiten zu zusätzlichen Störeffekten sowie Lärm- und Abgasemissionen durch die eingesetzten Maschinen und Baufahrzeuge kommen. Diese Auswirkungen sind zeitlich begrenzt.

Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens

Durch den Neubau der B 64/83n und die Anlage zusätzlicher Erschließungswege gehen Vegetationsstrukturen unterschiedlichster Ausprägung verloren. Bei den betroffenen Strukturen handelt es sich vor allem Kleingehölze, Grünland und Ackerflächen unterschiedlicher Ausprägung, Krautfluren und Straßenbegleitgrün.

Die Anlage der Straßentrasse der B 64/83, der neuen Zuwegung zur Schießanlage der Bundeswehr und der weiteren Erschließungsstraßen führen zu einer Zerschneidung der betroffenen Landschaftsbereiche bzw. zu einer Verstärkung von bereits bestehenden Zerschneidungen. Die Trasse der B 64/83n verläuft im betrachteten Bauabschnitt parallel zur vorhandenen Bahnstrecke, so dass keine bislang gänzlich unzerschnittenen Landschaftsbereiche betroffen sind. Auch der auszubauende Bruchweg und die neue Zuwegung zur Schießanlage nutzen bereits vorhandene Straßen bzw. Wege. Dennoch entstehen für verschiedene Tierarten neue signifikante Trennwirkungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Für das Jahr 2025 ist entsprechend der Verkehrsuntersuchung der DORSCH CONSULT VERKEHR UND INFRASTRUKTUR GMBH von September 2010 für den Bereich zwischen dem Anschluss der B 83 und der Anschlussstelle Bruchweg (Bau-km 9+797) eine Verkehrsbelastung von 14.180 Kfz/24h und für den Bereich zwischen der Anschlussstelle Bruchweg bis zum Bauende eine Verkehrsbelastung von 14.345 Kfz/24h zu erwarten.

Der Neubau der B 64/83n führt verkehrsbedingt insbesondere für Fledermäuse und Vögel zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Im Bereich der Ortslage Godelheim wird auf einer Länge von 860 m eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4-6 m über Gelände errichtet. Im Bereich des Taubenborn werden auf einer Länge von über 2 km beidseitig Zäune (4,00 m hoch) als Überflughilfe errichtet. In anderen Abschnitten sind mind. 6 m breite Gehölzstreifen entlang der Trasse vorgesehen. Hierdurch wird das Kollisionsrisiko auf ein nicht signifikantes Maß re-



duziert. Auch bodengebundene Tierarten (hier vor allem Amphibien und Reptilien) können bei der Querung der neuen Trassen einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen.

Vorbelastungen

Der Landschaftsraum ist durch die vorhandene B 64/83a, die in einem Abstand von max. bis zu 340 m parallel zur Neubautrasse der B 64/83n verläuft, bereits deutlich vorbelastet.

Die vorhandene Verkehrsbelastung der B 64/83 beträgt entsprechend der amtlichen Verkehrszählung von 2005 an der Zählstelle 4222/2200 zwischen Godelheim und Höxter 12.442 Kfz/24h.

Nach Fertigstellung der B 64/83n wird eine Abstufung und ein Teilrückbau der B 64/83a erfolgen, der zu einem signifikanten Rückgang der verkehrsbedingten Belastung auf diesen Straßenabschnitten führen wird. Zwischen dem Kieswerk Durant und dem bisherigen Bahnübergang erfolgt ein Rückbau zum Geh-/Radweg - hier wird zukünftig jeglicher Fahrzeugverkehr entfallen.

6.3 Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen.

Ausschluss von Arten anhand artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien

Unberücksichtigt bleiben können diejenigen Arten, bei denen eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien erfüllt ist, so dass eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet sowie ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auftreten (Kriterium Gefährdung),
- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit).

Tab. 15: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien

Art	Ausschlusskriterium
Säugetiere	



Art	Ausschlusskriterium
Braunes Langohr	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Breitflügelfledermaus	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Große Bartfledermaus	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Großes Mausohr	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Großer Abendsegler	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Haselmaus	Das festgestellte bzw. vermutete Vorkommen am Ziegenberg liegt außerhalb des (art)spezifischen Wirkungsbereichs des Vorhabens. Von dem vermuteten Vorkommen östlich der B 64/83a rückt die geplante Trasse ab, so dass sich hier (potenzielle) Beeinträchtigungen verringern. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Kleinabendsegler	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Kleine Bartfledermaus	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Rauhautfledermaus	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Teichfledermaus	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Wasserfledermaus	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Zwergfledermaus	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Vögel	
Baumfalke	Die Hänge des Ziegenbergs als festgestelltes Nahrungshabitat des Baumfalken liegen außerhalb des (art)spezifischen Wirkungsbereichs des Vorhabens. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Bekassine	Die von der Bekassine während des Durchzugs genutzten offenen Flächen im Plangebiet stehen auch nach Umsetzung des Vorhabens in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Beutelmeise	Das festgestellte Revier der Beutelmeise liegt ca. 100 m vom geplanten Trassenverlauf entfernt und somit außerhalb des (art)spezifischen Wirkungsbereichs des Vorhabens. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Eisvogel	Die kleineren Baggerseen als festgestelltes Nahrungshabitat des Eisvogels liegen außerhalb des (art)spezifischen Wirkungsbereichs des Vorhabens. Der Durchlass des Hechtgrabens, als mögliche Flugbahn des Eisvogels wird im Zuge des Vorhabens erheblich aufgeweitet, so dass eine Verbesserung der Durchflugmöglichkeit eintritt. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Feldlerche	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Feldschwirl	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Feldsperling	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Flussregenpfeifer	Die Gewässer bzw. Gewässerränder, die der Flussregenpfeifer als Durchzügler nutzt, stehen auch nach der Umsetzung des Vorhabens in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.



Art	Ausschlusskriterium
Graureiher	Die vom Graureiher als Nahrungshabitat genutzten Ackerflächen westl. von Godelheim werden von der gepl. Trasse zwar tangiert, allerdings weisen die verbleibenden Ackerflächen weiterhin eine ausreichende Größe auf. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Grauspecht	Der Brutplatz des Grauspechts am unteren Hang des Ziegenbergs liegt außerhalb des (art)spezifischen Wirkbereichs des Vorhabens. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Kormoran	Die beiden großen Seen im Taubenborn, die der Kormoran als Nahrungsgast besucht, liegen außerhalb des (art)spezifischen Wirkbereichs des Vorhabens. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Kuckuck	Der Kuckuck als Bruchschmarotzer ist auf das Vorkommen von Wirtsvögeln angewiesen. Da zu seinen Wirten auch Allerweltsarten wie Bachstelze, Heckenbraunelle, Grasmücken und Rotkehlchen gehören, ist auch nach Umsetzung des Vorhabens ein ausreichendes Vorkommen von Wirtsvögeln zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Krickente	Die Gewässer im Taubenborn stehen der Krickente auf ihrem seltenen Durchzug auch nach Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Mäusebussard	Aufgrund der Reviergröße des Mäusebussards führt die verhältnismäßig geringfügige anlagen- und betriebsbedingte Verkleinerung des Nahrungshabitats nicht zu Beeinträchtigungen für die lokale Population. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	Die Brutplätze der Mehlschwalbe sind nicht betroffen. Das Nahrungshabitat (freier Luftraum) wird nicht signifikant beeinträchtigt. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Nachtigall	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Neuntöter	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe	Der Brutplatz der Rauchschwalbe in Maygadessen liegt abseits der geplanten Trasse. Das Nahrungshabitat (freier Luftraum) wird nicht signifikant beeinträchtigt. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Pfeifente	Die Gewässer im Taubenborn stehen der Pfeifente auf ihrem seltenen Durchzug auch nach Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Rotmilan	Aufgrund des großen Aktionsraumes des Rotmilan und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen sind die durch das Vorhaben betroffenen Nahrungshabitats nicht als essenziell zu werten und führen nicht zu Beeinträchtigungen für die lokale Population. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.



Art	Ausschlusskriterium
Schleiereule	In 2015 gab es eine Einzelsichtung einer Schleiereule bei Maygadessen. Der Ort der Sichtung liegt abseits der geplanten Trasse und außerhalb des (art)spezifischen Wirkungsbereichs des Vorhabens. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Schwarzmilan	Aufgrund des großen Aktionsraumes des Schwarzmilan und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen sind die durch das Vorhaben betroffenen Nahrungshabitate nicht als essenziell zu werten und führen nicht zu Beeinträchtigungen für die lokale Population. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Schwarzspecht	Das Nahrungshabitat des Schwarzspechts am unteren Hang des Ziegenbergs liegt außerhalb des (art)spezifischen Wirkungsbereichs des Vorhabens. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Silberreiherr	Die Gewässer im Taubenborn stehen dem Silberreiherr als seltenem Wintergast auch nach Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Sperber	Aufgrund der Revierröße des Sperbers führt die verhältnismäßig geringfügige anlagen- und betriebsbedingte Verkleinerung des Nahrungshabitats nicht zu Beeinträchtigungen für die lokale Population. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Teichrohrsänger	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Turmfalke	Aufgrund der Revierröße des Turmfalken führt die verhältnismäßig geringfügige anlagen- und betriebsbedingte Verkleinerung des Nahrungshabitats nicht zu Beeinträchtigungen für die lokale Population. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Uhu	Der Brutplatz des Uhus an den Rabenklippen am Ziegenberg liegt außerhalb des (art)spezifischen Wirkungsbereichs des Vorhabens. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Waldkauz	Im Bereich des Brutplatzes des Waldkauzes an den bewaldeten Hängen des nördlichen Ziegenberg oberhalb der vorhandenen B 64 führt das Vorhaben zu keinen signifikanten Änderungen der heutigen Situation. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Waldlaubsänger	Im Bereich des Brutplatzes des Waldlaubsängers an den bewaldeten Hängen des nördlichen Ziegenberg oberhalb der vorhandenen B 64 führt das Vorhaben zu keinen signifikanten Änderungen der heutigen Situation. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Waldwasserläufer	Die Gewässer und Gewässerränder im Taubenborn stehen dem Waldwasserläufer als unregelmäßigem Durchzügler auch nach Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.



Art	Ausschlusskriterium
Wasserralle	Das festgestellte Revier der Wasserralle liegt ca. 100 m vom geplanten Trassenverlauf entfernt und somit außerhalb des (art)spezifischen Wirkungsbereichs des Vorhabens. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Zwergtaucher	Die Gewässer im Taubenborn stehen dem Zwergtaucher als Wintergast auch nach Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse entsteht nicht. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Amphibien	
Kammolch	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Kleiner Wasserfrosch	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Reptilien	
Schlingnatter	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Zauneidechse	Beeinträchtigungen können nicht pauschal ausgeschlossen werden.



6.4 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Nach dem Ausschluss von Arten, für die anhand artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien eine Störung sicher ausgeschlossen werden kann oder für die im Planungsraum keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind, verbleiben 21 planungsrelevante Arten, für die Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich pauschal ausgeschlossen werden können.

Tab. 16: Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Art deutsch	Art wissenschaftl.	Status im UG	Erhaltungszu- stand (KON)
Säugetiere (11)			
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Nachweis	G
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Nachweis	G↓
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	Nachweis	U
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Nachweis	G
Großes Mausohr	Myotis myotis	Nachweis	U
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	Nachweis	U
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	Nachweis	G
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Nachweis	G
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	Nachweis	G
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Nachweis	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nachweis	G
Vögel (6)			
Feldlerche	Alauda arvensis	Brut	U↓
Feldschwirl	Locustella naevia	Brut	U
Feldsperling	Passer montanus	Brut	U
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Brut	U
Neuntöter	Lanius collurio	Brut	G↓
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Brut	G
Amphibien (2)			
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	Nachweis	G
Kammolch	Triturus cristatus	Nachweis	U
Reptilien (2)			
Schlingnatter	Coronella austriaca	Nachweis	U
Zauneidechse	Lacerta agilis	Nachweis	G



7. Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten - Vermeidung und Prüfung der Verbotstatbestände

7.1 Säugetiere

7.1.1 Braunes Langohr

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten							
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Braunes Langohr (Plecotus auritus)					
Schutz und Gefährdungsstatus der Art							
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table>	V	G	G	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4222-1 u. 4222-3</td></tr></table>		4222-1 u. 4222-3
V							
G							
G							
4222-1 u. 4222-3							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) wurden Vertreter der Gattung Langohren am Bahnübergang "Am Maibach" in Godelheim (1 Rufsequenz) und am Bruchweg im südlichen Taubenborn (7 Rufsequenzen) festgestellt. Dabei könnte es sich um das im FIS des LANUV geführte Braune Langohr handeln. Im Rahmen der Transektbegehungen konnte die Gattung nicht festgestellt werden.</p> <p>Das Braune Langohr nutzt als Jagdgebiete vor allem unterholzreiche Wälder, Gärten, Siedlungsbereiche und Streuobstgebiete mit Altbaumbestand. Sommerquartiere finden sich in Gebäuden auf Dachböden, seltener außen an Gebäuden hinter Fensterläden, Außenverkleidung und in Hohlräumen im Mauerwerk, in Baumhöhlen und Nistkästen. Winterquartiere finden sich meist unterirdisch in Kellern, Bunkern, Stollen, gerne in Bohrlöchern oder Spalten, auf Mauer- und Felsvorsprüngen, wahrscheinlich auch in Baumhöhlen (LANUV 2017).</p> <p>Für das Braune Langohr werden Flughöhen von (1) 3-6 (-15)m angegeben, das Flugverhalten wird insgesamt als sehr strukturgebunden bezeichnet - sie unternehmen kaum Flüge über offene Flächen (BMVBS 2011, LBV-SH 2011).</p> <p>Da die Art lediglich einmalig an der Horchbox 2 (Bahnübergang Am Maibach) festgestellt wurde und eine Nutzung der Flugroute entlang des Maibachs nicht nachgewiesen wurde, wird nicht von einem regelmäßigen Vorkommen am westlichen Ortsrand von Godelheim ausgegangen. Die mehrmaligen Feststellungen an der Horchbox 4 am Bruchweg deuten darauf hin, dass dieser Bereich als Teil-Nahrungshabitat genutzt wird. Hauptnahrungsgebiet dürften die westlich anschließenden Wälder und Waldränder sein.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im betroffenen Landschaftsbereich nicht nachgewiesen und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Flugrouten wurden nicht festgestellt. Bei möglichen gelegentlichen Nahrungsflügen über die geplante Trasse der B 64/83n hinweg kann es durch den sehr strukturgebundenen Flug im Einzelfall zu Kollisionen kommen, diese sind in der Regel als Unfall über das allgemeine Lebensrisiko der Art von den Verbotstatbeständen ausgeschlossen, insbesondere da eine Vorbelastung durch die bestehende B 64/B 83 bereits gegeben ist. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Da sich im Auswirkungsbereich des Vorhabens keine Quartiere der Art befinden, können diesbezügliche bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Der im Verhältnis zu den Ansprüchen der Art relativ kleinflächige Verlust von Teilen des Nahrungshabitats ist als unerheblich zu bewerten, da die Art einen sehr großen Aktionsradius besitzt. Außerhalb des Eingriffsbereiches stehen ausreichend geeignete Nahrungshabitate für die Art zur Verfügung. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Auswirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich gelegentlich als Nahrungsgast auf. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. <u>§ 44 (1) Nr. 3</u> durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>							

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.1.2 Breitflügelfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4222-1 u. 4222-3</td></tr></table>		4222-1 u. 4222-3
V						
2						
4222-1 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) konnte die Breitflügelfledermaus im Jahr 2015 mittels Sichtbeobachtungen und Detektor am westlichen Ortsrand von Godelheim und entlang der Flugroute "Am Maibach" erfasst werden. Rufe der Artengruppe "Nycmi" am Waldrand des Ziegenbergs sind wahrscheinlich ebenfalls der Breitflügelfledermaus zuzuordnen.</p> <p>Breitflügelfledermäuse gehören zu den eher hoch fliegenden und sich nur bedingt an Leitstrukturen orientierenden Arten (SIMON & WIDDIG 2007). BMVBS 2011 und LBV-SH 2011 geben Flughöhen von 5-10 m und eine insgesamt geringe Disposition gegenüber Kollisionsgefahren.</p> <p>Die von der Art genutzte Flugroute entlang des Maibachs wird von der geplanten B 64/83n zerschnitten. Auf der östlichen Seite wird zwischen B 64/83n und der Bahnstrecke eine 4 m hohe (über Gradienten) Lärmschutzwand errichtet.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im betroffenen Landschaftsbereich nicht nachgewiesen und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Die neue Trasse zerschneidet die Flugroute entlang des Maibachs. Auch wenn die Breitflügelfledermaus eher hoch fliegt und nur eine geringe Disposition gegenüber Kollisionsgefahren besteht, wird im vorliegenden Fall vorsorglich die Möglichkeit eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos angenommen. Die Auslösung des Tatbestands der Tötung kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Im betroffenen Landschaftsraum wurden keine Quartiere nachgewiesen, so dass diesbezügliche bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden können. Auch vorsorglich angenommene vereinzelte Kollisionsopfer auf der zerschnittenen Flugroute entlang des Maibachs können nicht zu Störungen führen, die den derzeit günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Auswirkungsbereich des Vorhabens festgestellt, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der zerschnittenen Flugroute wird durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:

Lärmschutzwand: Südlich bis nördlich von Godelheim (Bau-km 8+840 bis 9+700) wird zwischen der geplanten Trasse und der Bahnstrecke eine mind. 4 m hohe (über Gradienten) Lärmschutzwand errichtet. Die Lärmschutzwand übernimmt die Funktion einer Überflughilfe entspr. M AQ und gewährleistet, dass die Breitflügelgledermäuse die geplante Trasse in größerer Höhe überfliegen.

Vermeidungsmaßnahme S 8.1_{CEF} Dichte Abpflanzung entlang der Trasse: Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. Zusätzlich wird abschnittsweise eine 6 m breite Gehölzhecke außerhalb des Baukörpers angelegt. Der dichte Gehölzriegel zwingt Vögel und Fledermäuse die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen. Eine Kollisionsgefahr kann damit auf ein nicht signifikantes Maß reduziert werden. Wenn die Gehölzpflanzung bei Inbetriebnahme der Straße noch keine ausreichende Höhe oder Dichte aufweist, so wird in Bereichen, wo keine zusätzlichen Zäune (Maßnahme S 8.2_{CEF}) vorhanden sind, in der Übergangszeit provisorisch ein dichter 4 m hoher Maschendrahtzaun als Überflughilfe aufgestellt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen reduziert sich das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der zerschnittenen Flugroute der Breitflügelgledermaus auf ein nicht signifikantes Maß. Der Verbotstatbestand der Tötung wird demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.1.3 Große / Kleine Bartfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		KI. / Gr. Bartfledermaus (Myotis mystacinus / brandtii)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland 3/2 Nordrhein-Westfalen 3/2	Messtischblatt 4222-1 u. 4222-3	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig (kl. Bartfl.) <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend (gr. Bartfl.) <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) wurde die Große/Kleine Bartfledermaus im Jahr 2015 am Bahnübergang "Am Maibach" und am Forsthausweg unterhalb des Ziegenbergs nachgewiesen. Sie nutzt offensichtlich die Flugroute entlang der Straße "Am Maibach". Die Untergruppe "Mkm" zu der wahrscheinlich Bart- und Wasserfledermaus gehören, wurde mittels Horchboxen südlich und nördlich von Godelheim, am Bruchweg und am Hangfuß des Ziegenbergs vereinzelt nachgewiesen. Durch die Transektbegehungen wurden vorrangig Nachweise am Waldrand des Ziegenbergs erbracht. Vereinzelt wurde die Untergruppe bei den Begehungen in Maygadessen und im Bereich entlang der geplanten Trasse zwischen den Teichen festgestellt.</p> <p>Die Bartfledermaus fliegt wie die meisten Fledermäuse auf dem Weg von den Quartieren in die Jagdgebiete strukturgebunden und in niedriger Höhe, so dass die Art gegenüber Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen hoch empfindlich ist. Die festgestellte Flugroute entlang des Maibachs wird von der B 64/83n zerschnitten. Gegenüber Lebensraumverlust ist die Bartfledermaus mittel bis hoch empfindlich. Da im Umfeld der Trasse und abseits des Wirkungsbereichs des Vorhabens gut geeignete Jagdgebiete der Bartfledermaus in großem Umfang vorhanden sind, ist die Bartfledermaus gegenüber dem Flächenverbrauch des Vorhabens nur als mittel empfindlich einzustufen.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Die Zerschneidung der Flugroute entlang des Maibachs führt zu einer signifikanten Erhöhung des kollisionsbedingten Tötungsrisikos für die Art. Bei möglichen diffusen Wechselbeziehungen über andere Abschnitte der geplanten Trasse der B 64/83n hinweg kann es im Einzelfall ebenfalls zu Kollisionen kommen, diese sind in der Regel als Unfall über das allgemeine Lebensrisiko der Art von den Verbotstatbeständen ausgeschlossen, insbesondere da eine Vorbelastung durch die bestehende B 64/83 bereits gegeben ist. Insgesamt kann die Auslösung des Tatbestands der Tötung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Da sich im Auswirkungsbereich des Vorhabens keine Quartiere der Art nachgewiesen wurden, können diesbezügliche bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Der im Verhältnis zu den Ansprüchen der Art relativ kleinflächige Verlust von Teilen des Nahrungshabitats ist als unerheblich zu bewerten, da die Art einen sehr großen Aktionsradius besitzt. Außerhalb des Eingriffsbereiches stehen ausreichend geeignete Nahrungshabitats für die Art zur Verfügung. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Auswirkungsbereich des Vorhabens festgestellt, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<p>Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der festgestellten Flugroute entlang des Maibachs und im Taubenborn wird durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:</p> <p>Lärmschutzwand: Südlich bis nördlich von Godelheim (Bau-km 8+840 bis 9+700) wird zwischen der geplanten Trasse und der Bahnstrecke eine mind. 4 m hohe (über Gradienten) Lärmschutzwand errichtet. Die Lärmschutzwand übernimmt die Funktion einer Überflughilfe entspr. M AQ und gewährleistet, dass die Bartfledermäuse die geplante Trasse in größerer Höhe überfliegen.</p>			



Vermeidungsmaßnahme S 8.1_{CEF} Dichte Abpflanzung entlang der Trasse: Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. Zusätzlich wird abschnittsweise eine 6 m breite Gehölzhecke außerhalb des Baukörpers angelegt. Der dichte Gehölzriegel zwingt Vögel und Fledermäuse die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen. Eine Kollisionsgefahr kann damit auf ein nicht signifikantes Maß reduziert werden. Wenn die Gehölzpflanzung bei Inbetriebnahme der Straße noch keine ausreichende Höhe oder Dichte aufweist, so wird in Bereichen, wo keine zusätzlichen Zäune (Maßnahme S 8.2_{CEF}) vorhanden sind, in der Übergangszeit provisorisch ein dichter 4 m hoher Maschendrahtzaun als Überflughilfe aufgestellt.

Vermeidungsmaßnahme S 8.2_{CEF} Zäune als Überflughilfen: Im Bereich des Taubenborn werden östlich (re) der B 64/83n von Bau-km 9+900 - 12+010 und westlich (li) der B 64/83n von Bau-km 9+980 - 12+000 4 m hohe Zäune errichtet, die als Überflughilfe für Fledermäuse, bedingt auch für einige Vogelarten dienen. Die Art und Höhe der Zäune entsprechen den Vorgaben des M AQ. Durch die Maßnahme wird eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos verhindert.

Verlegung des Maibachs

Der Maibach muss aufgrund einer Gradientenmodifizierung der B 64/83n auf einer Länge von ca. 500 m verlegt werden. Die ursprüngliche Unterquerung der Bahnstrecke im Zuge der Straße "Am Maibach" ist zukünftig nicht mehr möglich. Stattdessen sind ca. 140 m südlich des bisherigen Durchlasses neue Durchlässe unter der B 64/83n und der Bahnstrecke vorgesehen. Durch die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sollen die Fledermäuse, die bislang die Flugroute entlang der Straße "Am Maibach" genutzt haben, zukünftig dem Verlauf des verlegten Maibachs folgen und durch die beiden neuen Durchlässe die B 64/83n unterfliegen.

Vermeidungsmaßnahme S 11.1_{CEF} Zäune als Überflughilfen: Am neuen Durchlass des verlegten Maibachs werden auf der Westseite -in Ergänzung der Absturzsicherung- 4 m hohe Zäune als Überflughilfe installiert. Am neuen Durchlass des verlegten Maibaches unter der Bahnstrecke werden auf der Ostseite -in Ergänzung der Absturzsicherung- ebenfalls 4 m hohe Zäune als Überflughilfe installiert.

Diese Überflughilfen sollen die Fledermäuse, die zukünftig entlang des verlegten Maibachs fliegen, zum Flug durch den neuen Durchlass bewegen. Falls das scheitert, sollen die Überflughilfen eine Querung der B 64/83n in ausreichender Höhe bewirken, um eine Kollisionsgefahr für Fledermäuse abzuwenden.

Vermeidungsmaßnahme S 11.2_{CEF} Leitstruktur für Fledermäuse: Westlich der B 64/83n wird eine Baumreihe aus Birken in geschwungenen Verlauf zwischen den vorhandenen Birken an der Straße "Am Maibach" und dem neuen Durchlass gepflanzt. Unter den Gehölzen wird ein 5 m breiter Krautstreifen angelegt. Im Bereich des vorhandenen Gartens kann auf den Krautstreifen verzichtet werden. Der hier vorhandene Walnussbaum kann in die Baumreihe integriert werden. Unmittelbar vor dem Durchlass wird mit einer beidseitigen Erlenpflanzung eine Torsituation in den Durchlass initiiert. Östlich der B 64/83n werden entlang des verlegten Maibachs beidseitig mind. 5 m breite Randstreifen mit Krautfluren angelegt. Auf diesen Randstreifen werden Obstbäume gepflanzt.

Diese Maßnahme soll von Westen entlang der Birkenreihe anfliegende Fledermäuse ablenken und zum neuen Durchlassbauwerk leiten, das sie dann zur Unterquerung der B 64/83n nutzen.

Monitoring: Da die vorgesehenen Unter-/Überführungen nicht oder nur in Teilen leitfadenskonform sind (vgl. BIOPLAN 2017) und es nicht vorhersagbar ist, ob sie von den Fledermäusen tatsächlich angenommen werden, ist im Rahmen eines "Risikomanagements" vor Inbetriebnahme der Straße zu prüfen, ob die neuen Leitlinien und Unter-/Überführungen ihre Funktion erfüllen und die alte Flugroute durch die Verlegung des Maibaches aufgegeben wird. Bei fehlender Wirksamkeit der neuen Umleitung und einer Beibehaltung der alten Flugroute wäre dann in Höhe des bisher verlaufenden Maibaches zusätzlich eine Fledermausbrücke gem. dem M AQ (FGSV 2008) oder eine Überflughilfe gem. dem Leitfaden für den Freistaat Sachsen (BRINKMANN ET AL. 2012) zu errichten, die ein Absinken zwischen den Überflughilfen (Pflanzstreifen und LSW) und eine sichere Querung der Straße ermöglichen. Dieses Monitoring erfolgt im Zuge der Umweltbaubegleitung unter Einsatz von Horchboxen/Batcordern und Begehungen mit Bat-Detektoren und Sichtprüfungen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen reduziert sich das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der festgestellten Flugroute der Bartfledermaus auf ein nicht signifikantes Maß. Der Verbotstatbestand der Tötung wird demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.1.4 Großes Mausohr

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4222-1 u. 4222-3</td></tr></table>		4222-1 u. 4222-3
3						
2						
4222-1 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) wurde das Große Mausohr im nördlichen Taubenborn am Hangfuß des Ziegenbergs (10 Rufsequenzen) und im südlichen Taubenborn (1 Rufsequenz) festgestellt. Ein Nachweis am Weserufer außerhalb des Untersuchungsraums legt auch ein Auftreten um Godelheim nahe. Eine Nutzung von Flugrouten konnte nicht festgestellt werden.</p> <p>Das Große Mausohr ist eine typische Gebäudefledermaus. Wochenstuben finden sich traditionell auf großen Dachböden. Sommerquartiere finden sich zumeist auch in und an Gebäuden, es werden aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen genutzt. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke bezogen (LANUV 2017).</p> <p>Beeinträchtigungen von Wochenstuben durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden, da Gebäude mit geeigneten Dachböden nicht betroffen sind. Die während des Sommerhalbjahres solitär lebenden Männchen benötigen höhlenreiche Altholzbestände als Quartierstandort. In solche Bereiche wird nicht eingegriffen. Angaben zu Nachweisen aus Winterquartieren im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor, so dass auch hier keine Beeinträchtigung zu prognostizieren ist.</p> <p>Das Große Mausohr nutzt zur Jagd überwiegend hallenartig ausgebildete Laubwaldbestände (s.o.). Durch das Vorhaben werden keine Vorzugsjagdhabitats der Art tangiert, der möglicherweise durch einen erhöhten Geräuschpegel zusätzlich belastete Bereich am Ziegenberg ist im Verhältnis zum Raumbedarf eines Einzeltieres von 5-15 ha (MESCHÉDE & HELLER 2000) so klein, dass eine Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>In früheren Untersuchungen wurde festgestellt, dass sich die Großen Mausohren auf dem Weg vom nahegelegenen Wochenstubenquartier im Rathaus von Höxter in die Nahrungshabitats am Ziegenberg an den Gehölzbeständen entlang der vorhandenen B 64 bzw. der Bahnstrecke orientieren. Der Einflug in den Ziegenberg konnte damals vor allem im Bereich des Bahnübergangs beobachtet werden. Mit der Aktualisierung der faunistischen Untersuchung (BIOPLAN 2017) konnten diese Flugbewegungen nicht mehr festgestellt werden.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Auswirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Flugrouten wurden nicht festgestellt bzw. frühere Flugrouten konnten aktuell nicht mehr bestätigt werden. Da die Art in geschlossenen Waldbeständen jagt, die abseits der geplanten Trasse liegen, sind Nahrungsflüge über die geplante B 64/83n hinweg nicht zu erwarten. Eine diesbezügliche Erhöhung des verkehrsbedingten Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Da sich im Auswirkungsbereich des Vorhabens keine Quartiere der Art befinden, können diesbezügliche bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben führt nicht zu Verlusten von Nahrungshabitats der Art (geschlossene Waldbestände). Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Auswirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen, die Art sucht im Untersuchungsraum lediglich geschlossene Waldbestände als Nahrungsgast auf. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3</u> durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.						

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.1.5 Großer Abendsegler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>R</td></tr></table>	3	R	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4222-1 u. 4222-3</td></tr></table>		4222-1 u. 4222-3
3						
R						
4222-1 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) wurde der Große Abendsegler im Jahr 2015 mittels Horchbox am Bahnübergang "Am Maibach" und am Waldrand des Ziegenbergs westlich des Taubenborn nachgewiesen. Die höchste Aktivität wurde hier am Waldrand des Ziegenbergs festgestellt. Vereinzelt Nachweise mittels Transektbegehungen wurden im Taubenborn zwischen den Teichen (alle Bereiche) sowie am Bahnübergang B 64a erbracht. Im Untersuchungsraum sind keine Quartiere des Großen Abendseglers nachgewiesen.</p> <p>Der Große Abendsegler jagt im freien Luftraum in größeren Höhen und fliegt auch zwischen Quartier und Jagdgebiet zumeist in Höhen von deutlich über 4 m. Eine deutliche Bindung an Leitstrukturen ist nicht erkennbar. Entsprechend ist die Art nur gering empfindlich gegenüber Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen. Da Große Abendsegler im freien Luftraum jagen, ist die Art auch gegenüber Lebensraumverlust in den Jagdgebieten und Eingriffen in Jagdgebieten zumeist nur gering empfindlich.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Große Abendsegler fliegen in Höhen deutlich über 4 m, so dass ein Kollisionsrisiko regelmäßig nicht besteht. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Erhebliche Störungen der lokalen Population des Abendseglers, beispielsweise durch erhöhte kollisionsbedingte Verluste, können ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Untersuchungsraum festgestellt, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.						
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			



7.1.6 Kleiner Abendsegler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	G	V	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4222-1 u. 4222-3</td></tr></table>		4222-1 u. 4222-3
G						
V						
4222-1 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) wurde die Untergruppe "Nycmi" erfasst, die neben Breitflügel- und Zweifarbfledermaus auch den Kleinen Abendsegler umfassen kann. Eine weitere Artdifferenzierung war anhand der Lautanalyse nicht möglich. Die Untergruppe wurde mittels Horchbox am Bahnübergang "Am Maibach", am Bruchweg südlich des Taubenborn und am Waldrand des Ziegenbergs westlich des Taubenborn nachgewiesen, wobei die höchste Aktivität am Waldrand des Ziegenbergs festgestellt wurde. Durch die Transektbegehungen wurde die Untergruppe nur sehr vereinzelt am westlichen Ortsrand von Godelheim und an den Teichen östlich der heutigen B 64a erfasst.</p> <p>In 2005 gelang damals nur ein Detektornachweis der Art im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes. 2008 konnten 2 Detektornachweise im Taubenborn erbracht werden. Der Kleine Abendsegler wurde daher von Simon & Widdig (2009) für das Untersuchungsgebiet als unregelmäßiger Gast eingestuft.</p> <p>Der Kleine Abendsegler jagt wie der Große Abendsegler hoch und schnell, z. T. auch völlig im freien Luftraum. Sie orientieren sich dennoch häufig an Strukturen, z. B. am Waldrand. Die Flughöhe wird mit >5 m angegeben (BMVBS 2011, LBV-SH 2011). Entsprechend ist die Art nur gering empfindlich gegenüber Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Kleine Abendsegler fliegen in Höhen deutlich über 4 m, so dass ein Kollisionsrisiko regelmäßig nicht besteht. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Erhebliche Störungen der lokalen Population des Kleinen Abendseglers, beispielsweise durch erhöhte kollisionsbedingte Verluste, können ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Untersuchungsraum festgestellt, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p>Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.</p>						

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

7.1.7 **Rauhautfledermaus**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <input type="checkbox"/> G Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> R	Messtischblatt <input type="checkbox"/> 4222-1 u. 4222-3	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) wurde die Rauhautfledermaus im Jahr 2015 mittels Horchbox am Waldrand des Ziegenbergs westlich des Taubenborn nachgewiesen. Durch die Transektbegehungen erfolgten vereinzelte Nachweise in der Nähe von Maygadessen und entlang der geplanten Trasse der B 64/83n im Taubenborn. Vorrangig wurde die Art zwischen den Teichen westlich des Taubenborn sowie in den Straßen von Godelheim erfasst. In der vorangegangenen Untersuchung gelang 2008/2009 der Nachweis mittels Batcorder südlich des großen Baggersees. Aufgrund des einmaligen Nachweises wurde die Rauhautfledermaus damals von SIMON & WIDDIG (2009) für das Untersuchungsgebiet als unregelmäßiger Gast eingestuft.</p> <p>Rauhautfledermäuse fliegen auf Ihren Wanderungen relativ hoch. Selbst während der Jagd befinden sich die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Flughöhe, so dass das verkehrsbedingte Kollisionsrisiko relativ gering ist. Die Disposition gegenüber Kollisionsgefahren würd für die Rauhautfledermaus als gering angegeben. (BMVBS 2011, LBV-SH 2011)</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Die Rauhautfledermaus fliegt in Höhen deutlich über 4 m, so dass ein Kollisionsrisiko regelmäßig nicht besteht. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Erhebliche Störungen der lokalen Population der Rauhautfledermaus, beispielsweise durch erhöhte kollisionsbedingte Verluste, können ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Untersuchungsraum festgestellt, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



7.1.8 Teichfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Teichfledermaus (Myotis dasycneme)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table>	G	G	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4222-1 u. 4222-3</td></tr></table>		4222-1 u. 4222-3
G						
G						
4222-1 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) erfolgte lediglich ein einmaliger Nachweis mittels Horchbox am Bruchweg südlich des Taubenborn. In den vorangegangenen Untersuchungen 2008/2009 wurde die Art im Untersuchungsraum überhaupt nicht nachgewiesen</p> <p>Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, Wochenstuben finden sich in und an alten Gebäuden. Auch die Männchen nutzen in Kolonien Gebäude als Quartier. Einzeltiere beziehen auch Quartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Jagdgebiete sind vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer, wo sie dicht über der Wasseroberfläche jagen.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Auswirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Die Teichfledermaus wurde im Jahr 2015 erstmalig und nur einmalig im Untersuchungsraum angetroffen, so dass von einem sehr seltenen Nahrungsgast ausgegangen werden muss. Bei möglichen seltenen Nahrungsflügen über die geplante Trasse der B 64/83n hinweg kann es durch den sehr strukturgebundenen Flug im Einzelfall zu Kollisionen kommen, diese sind in der Regel als Unfall über das allgemeine Lebensrisiko der Art von den Verbotstatbeständen ausgeschlossen, insbesondere da eine Vorbelastung durch die bestehende B 64/B 83 bereits gegeben ist. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Erhebliche Störungen der lokalen Population, beispielsweise durch erhöhte kollisionsbedingte Verluste, können ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Untersuchungsraum festgestellt, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.						
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			



7.1.9 Wasserfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table>	*	G	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4222-1 u. 4222-3</td></tr></table>		4222-1 u. 4222-3
*						
G						
4222-1 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) wurde die Wasserfledermaus mittels Transektbegehung vorrangig an den Gewässern östlich der Bahnstrecke bzw. östlich der vorhandenen B 64/83 festgestellt. Weitere Nachweise gab es am Bruchweg südlich des Taubenborn. Mittels Horchboxen wurde die Art häufig am Waldrand am Hangfuß des Ziegenbergs westlich des Taubenborn nachgewiesen. Zudem nutzt die Wasserfledermaus, wie auch Bartfledermaus und Zwergfledermaus, die Flugroute entlang der Straße "Am Maibach".</p> <p>Die Untergruppe "Mkm" zu der auch die Wasserfledermaus gehören kann, wurde mittels Horchboxen südlich und nördlich von Godelheim, am Bruchweg und am Hangfuß des Ziegenbergs vereinzelt nachgewiesen. Durch die Transektbegehungen wurden vorrangig Nachweise am Waldrand des Ziegenbergs erbracht. Vereinzelt wurde die Untergruppe bei den Begehungen in Maygadessen und im Bereich entlang der geplanten Trasse zwischen den Teichen festgestellt.</p> <p>Die Wasserfledermaus fliegt stark strukturgebunden in Höhen zwischen 1 und 6 m. Die artbezogene Disposition gegenüber Kollisionsgefahren wird für die Wasserfledermaus als sehr hoch angegeben (BMVBS 2011, LBV-SH 2011).</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Auswirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Die Zerschneidung der Flugroute entlang des Maibachs führt zu einer signifikanten Erhöhung des kollisionsbedingten Tötungsrisikos für die Art. Im Bereich des Taubenborn besteht ebenfalls ein sehr hohes Gefährdungspotential für die Art, da die Tiere während der Jagd auch häufig zwischen einzelnen Gewässern wechseln. Diese Wechsel werden meist konzentriert im Bereich von Vegetationslücken in einer Höhe von 2-3 m durchgeführt, so dass ein sehr hohes Kollisionsrisiko entsteht. Die Auslösung des Tötungstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Da sich im Auswirkungsbereich des Vorhabens keine Quartiere der Art nachgewiesen wurden, können diesbezügliche bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Da es sich beim Taubenborn um eines der zentralen Jagdhabitats der Art im näheren Landschaftsraum handeln dürfte und von einer Vielzahl von Trassenquerungen in jeder Nacht ausgegangen weder muss, können kollisionsbedingte Verluste durchaus die lokalen Bestände in empfindlichem Maße beeinträchtigen und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern. Eine Auslösung des Störungstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Untersuchungsraum festgestellt, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich zur Nahrungssuche auf. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						



Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der festgestellten Flugroute entlang des Maibachs und im Taubenborn wird durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:

Lärmschutzwand: Südlich bis nördlich von Godelheim (Bau-km 8+840 bis 9+700) wird zwischen der geplanten Trasse und der Bahnstrecke eine mind. 4 m hohe (über Gradienten) Lärmschutzwand errichtet. Die Lärmschutzwand übernimmt die Funktion einer Überflughilfe entspr. M AQ und gewährleistet, dass die Wasserfledermäuse die geplante Trasse in größerer Höhe überfliegen.

Vermeidungsmaßnahme S 8.1_{CEF} Dichte Abpflanzung entlang der Trasse: Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. Zusätzlich wird abschnittsweise eine 6 m breite Gehölzhecke außerhalb des Baukörpers angelegt. Der dichte Gehölzriegel zwingt Vögel und Fledermäuse die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen. Eine Kollisionsgefahr kann damit auf ein nicht signifikantes Maß reduziert werden. Wenn die Gehölzpflanzung bei Inbetriebnahme der Straße noch keine ausreichende Höhe oder Dichte aufweist, so wird in Bereichen, wo keine zusätzlichen Zäune (Maßnahme S 8.2_{CEF}) vorhanden sind, in der Übergangszeit provisorisch ein dichter 4 m hoher Maschendrahtzaun als Überflughilfe aufgestellt.

Vermeidungsmaßnahme S 8.2_{CEF} Zäune als Überflughilfen: Im Bereich des Taubenborn werden östlich (re) der B 64/83n von Bau-km 9+900 - 12+010 und westlich (li) der B 64/83n von Bau-km 9+980 - 12+000 4 m hohe Zäune errichtet, die als Überflughilfe für Fledermäuse, bedingt auch für einige Vogelarten dienen. Die Art und Höhe der Zäune entsprechen den Vorgaben des M AQ. Durch die Maßnahme wird eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos verhindert.

Verlegung des Maibachs

Der Maibach muss aufgrund einer Gradientenmodifizierung der B 64/83n auf einer Länge von ca. 500 m verlegt werden. Die ursprüngliche Unterquerung der Bahnstrecke im Zuge der Straße "Am Maibach" ist zukünftig nicht mehr möglich. Stattdessen sind ca. 140 m südlich des bisherigen Durchlasses neue Durchlässe unter der B 64/83n und der Bahnstrecke vorgesehen. Durch die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sollen die Fledermäuse, die bislang die Flugroute entlang der Straße "Am Maibach" genutzt haben, zukünftig dem Verlauf des verlegten Maibachs folgen und durch die beiden neuen Durchlässe die B 64/83n unterfliegen.

Vermeidungsmaßnahme S 11.1_{CEF} Zäune als Überflughilfen: Am neuen Durchlass des verlegten Maibachs werden auf der Westseite -in Ergänzung der Absturzsicherung- 4 m hohe Zäune als Überflughilfe installiert. Am neuen Durchlass des verlegten Maibachs unter der Bahnstrecke werden auf der Ostseite -in Ergänzung der Absturzsicherung- ebenfalls 4 m hohe Zäune als Überflughilfe installiert.

Diese Überflughilfen sollen die Fledermäuse, die zukünftig entlang des verlegten Maibachs fliegen, zum Flug durch den neuen Durchlass bewegen. Falls das scheitert, sollen die Überflughilfen eine Querung der B 64/83n in ausreichender Höhe bewirken, um eine Kollisionsgefahr für Fledermäuse abzuwenden.

Vermeidungsmaßnahme S 11.2_{CEF} Leitstruktur für Fledermäuse: Westlich der B 64/83n wird eine Baumreihe aus Birken in geschwungenen Verlauf zwischen den vorhandenen Birken an der Straße "Am Maibach" und dem neuen Durchlass gepflanzt. Unter den Gehölzen wird ein 5 m breiter Krautstreifen angelegt. Im Bereich des vorhandenen Gartens kann auf den Krautstreifen verzichtet werden. Der hier vorhandene Walnussbaum kann in die Baumreihe integriert werden. Unmittelbar vor dem Durchlass wird mit einer beidseitigen Erlenpflanzung eine Torsituation in den Durchlass initiiert. Östlich der B 64/83n werden entlang des verlegten Maibachs beidseitig mind. 5 m breite Randstreifen mit Krautfluren angelegt. Auf diesen Randstreifen werden Obstbäume gepflanzt.

Diese Maßnahme soll von Westen entlang der Birkenreihe anfliegende Fledermäuse ablenken und zum neuen Durchlassbauwerk leiten, das sie dann zur Unterquerung der B 64/83n nutzen.

Monitoring: Da die vorgesehenen Unter-/Überführungen nicht oder nur in Teilen leitfadenskonform sind (vgl. BIOPLAN 2017) und es nicht vorhersagbar ist, ob sie von den Fledermäusen tatsächlich angenommen werden, ist im Rahmen eines "Risikomanagements" vor Inbetriebnahme der Straße zu prüfen, ob die neuen Leitlinien und Unter-/Überführungen ihre Funktion erfüllen und die alte Flugroute durch die Verlegung des Maibachs aufgegeben wird. Bei fehlender Wirksamkeit der neuen Umleitung und einer Beibehaltung der alten Flugroute wäre dann in Höhe des bisher verlaufenden Maibachs zusätzlich eine Fledermausbrücke gem. dem M AQ (FGSV 2008) oder eine Überflughilfe gem. dem Leitfaden für den Freistaat Sachsen (BRINKMANN ET AL. 2012) zu errichten, die ein Absinken zwischen den Überflughilfen (Pflanzstreifen und LSW) vermeiden und eine sichere Querung der Straße ermöglichen. Dieses Monitoring erfolgt im Zuge der Umweltbegleitung unter Einsatz von Horchboxen/Batcordern und Begehungen mit Bat-Detektoren und Sichtprüfungen.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme reduziert sich das Kollisions- und Tötungsrisiko und damit auch die Störung der lokalen Population auf ein nicht signifikantes Maß. Die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung werden demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.1.10 Zwergfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4222-1 u. 4222-3</td></tr></table>		4222-1 u. 4222-3
*						
*						
4222-1 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) wurde die Zwergfledermaus im Jahr 2015 im gesamten Plangebiet in großer Häufigkeit nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Art alle 9 im Plangebiet ausgemachten Flugrouten nutzt. Zwei Quartiere sind in Godelheim und ein Quartier ist am Forsthaus bekannt.</p> <p>Zwergfledermäuse fliegen stark strukturgebunden, allerdings zumeist im oberen Drittel von Leitstrukturen. Gegenüber Zerschneidungen von räumlich-funktionalen Beziehungen durch Straßen sind sie hoch empfindlich, da ein wesentlicher Teil der Straßenquerungen in Höhen von weniger als 4 m stattfindet. Von der Zwergfledermaus genutzte Flugrouten, die durch das Vorhaben zerschnitten werden, befinden sich am Bahnübergang der vorhandenen B 64/83, zwischen den großen Gewässern beidseits der Bahnstrecke, im Zuge des Bruchweges, entlang der Bahnstrecke am westlichen Ortsrand von Godelheim und entlang der Straße "Am Maibach".</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Im Bereich der festgestellten Flugrouten entlang der Straße "Am Maibach, entlang der Bahnstrecke am westlichen Ortsrand von Godelheim, zwischen den Gewässern beidseitig der Bahnstrecke und am vorhandenen Bahnübergang der B 64/83 ergibt sich durch die Lage der geplanten Trasse ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Die Flugroute im Zuge des Bruchweges bleibt durch die geplante Unterführung unter der B 64/83n mit einer lichten Höhe von 4,70 m und einer lichten Weite von 11,50 m erhalten. Bei der Flugroute am vorhandenen Bahnübergang der B 64/83 besteht bereits heute eine erhebliche Vorbelastung durch den Verkehr auf der Straße. Die Auslösung des Tötungstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Die beiden festgestellten Wochenstubenkolonien in Godelheim und die Wochenstubenkolonie im Forsthaus liegen nicht im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens, so dass es diesbezüglich nicht zu direkten Störungen kommen kann. Die geplante Trasse zerschneidet allerdings die Flugroute entlang des Maibachs über die die Wochenstubenkolonien in Godelheim in die westlich gelegenen Nahrungshabitate gelangen. Starke kollisionsbedingte Verluste auf dieser Flugroute können zu erheblichen Störungen der lokalen Population (= zugehörige Wochenstuben) führen. Die Auslösung des Störungstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die festgestellten Wochenstuben liegen nicht im direkten Auswirkungsbereich des Vorhabens. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbots-tatbestand wird nicht erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p>Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der festgestellten Flugroute entlang des Maibachs und im Taubenborn wird durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:</p> <p>Lärmschutzwand: Südlich bis nördlich von Godelheim (Bau-km 8+840 bis 9+700) wird zwischen der geplanten Trasse und der Bahnstrecke eine mind. 4 m hohe (über Gradienten) Lärmschutzwand errichtet. Die Lärmschutzwand übernimmt die Funktion einer Überflughilfe entspr. M AQ und gewährleistet, dass die Zwergfledermäuse die geplante Trasse in größerer Höhe überfliegen.</p>						



Vermeidungsmaßnahme S 8.1_{CEF} Dichte Abpflanzung entlang der Trasse: Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. Zusätzlich wird abschnittsweise eine 6 m breite Gehölzhecke außerhalb des Baukörpers angelegt. Der dichte Gehölzriegel zwingt Vögel und Fledermäuse die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen. Eine Kollisionsgefahr kann damit auf ein nicht signifikantes Maß reduziert werden. Wenn die Gehölzpflanzung bei Inbetriebnahme der Straße noch keine ausreichende Höhe oder Dichte aufweist, so wird in Bereichen, wo keine zusätzlichen Zäune (Maßnahme S 8.2_{CEF}) vorhanden sind, in der Übergangszeit provisorisch ein dichter 4 m hoher Maschendrahtzaun als Überflughilfe aufgestellt.

Vermeidungsmaßnahme S 8.2_{CEF} Zäune als Überflughilfen: Im Bereich des Taubenborn werden östlich (re) der B 64/83n von Bau-km 9+900 - 12+010 und westlich (li) der B 64/83n von Bau-km 9+980 - 12+000 4 m hohe Zäune errichtet, die als Überflughilfe für Fledermäuse, bedingt auch für einige Vogelarten dienen. Die Art und Höhe der Zäune entsprechen den Vorgaben des M AQ. Durch die Maßnahme wird eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos verhindert.

Verlegung des Maibachs

Der Maibach muss aufgrund einer Gradientenmodifizierung der B 64/83n auf einer Länge von ca. 500 m verlegt werden. Die ursprüngliche Unterquerung der Bahnstrecke im Zuge der Straße "Am Maibach" ist zukünftig nicht mehr möglich. Stattdessen sind ca. 140 m südlich des bisherigen Durchlasses neue Durchlässe unter der B 64/83n und der Bahnstrecke vorgesehen. Durch die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sollen die Fledermäuse, die bislang die Flugroute entlang der Straße "Am Maibach" genutzt haben, zukünftig dem Verlauf des verlegten Maibachs folgen und durch die beiden neuen Durchlässe die B 64/83n unterfliegen.

Vermeidungsmaßnahme S 11.1_{CEF} Zäune als Überflughilfen: Am neuen Durchlass des verlegten Maibachs werden auf der Westseite -in Ergänzung der Absturzsicherung- 4 m hohe Zäune als Überflughilfe installiert. Am neuen Durchlass des verlegten Maibaches unter der Bahnstrecke werden auf der Ostseite -in Ergänzung der Absturzsicherung- ebenfalls 4 m hohe Zäune als Überflughilfe installiert.

Diese Überflughilfen sollen die Fledermäuse, die zukünftig entlang des verlegten Maibachs fliegen, zum Flug durch den neuen Durchlass bewegen. Falls das scheitert, sollen die Überflughilfen eine Querung der B 64/83n in ausreichender Höhe bewirken, um eine Kollisionsgefahr für Fledermäuse abzuwenden.

Vermeidungsmaßnahme S 11.2_{CEF} Leitstruktur für Fledermäuse: Westlich der B 64/83n wird eine Baumreihe aus Birken in geschwungenen Verlauf zwischen den vorhandenen Birken an der Straße "Am Maibach" und dem neuen Durchlass gepflanzt. Unter den Gehölzen wird ein 5 m breiter Krautstreifen angelegt. Im Bereich des vorhandenen Gartens kann auf den Krautstreifen verzichtet werden. Der hier vorhandene Walnussbaum kann in die Baumreihe integriert werden. Unmittelbar vor dem Durchlass wird mit einer beidseitigen Erlenpflanzung eine Torsituation in den Durchlass initiiert. Östlich der B 64/83n werden entlang des verlegten Maibachs beidseitig mind. 5 m breite Randstreifen mit Krautfluren angelegt. Auf diesen Randstreifen werden Obstbäume gepflanzt.

Diese Maßnahme soll von Westen entlang der Birkenreihe anfliegende Fledermäuse ablenken und zum neuen Durchlassbauwerk leiten, das sie dann zur Unterquerung der B 64/83n nutzen.

Monitoring: Da die vorgesehenen Unter-/Überführungen nicht oder nur in Teilen leitfadenskonform sind (vgl. BIOPLAN 2017) und es nicht vorhersagbar ist, ob sie von den Fledermäusen tatsächlich angenommen werden, ist im Rahmen eines "Risikomanagements" vor Inbetriebnahme der Straße zu prüfen, ob die neuen Leitlinien und Unter-/Überführungen ihre Funktion erfüllen und die alte Flugroute durch die Verlegung des Maibaches aufgegeben wird. Bei fehlender Wirksamkeit der neuen Umleitung und einer Beibehaltung der alten Flugroute wäre dann in Höhe des bisher verlaufenden Maibaches zusätzlich eine Fledermausbrücke gem. dem M AQ (FGSV 2008) oder eine Überflughilfe gem. dem Leitfaden für den Freistaat Sachsen (BRINKMANN ET AL. 2012) zu errichten, die ein Absinken zwischen den Überflughilfen (Pflanzstreifen und LSW) vermeiden und eine sichere Querung der Straße ermöglichen. Dieses Monitoring erfolgt im Zuge der Umweltbaubegleitung unter Einsatz von Horchboxen/Batcordern und Begehungen mit Bat-Detektoren und Sichtprüfungen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme reduziert sich das Kollisions- und Tötungsrisiko und damit auch die Störung der lokalen Population auf ein nicht signifikantes Maß. Die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung werden demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.2 Vögel

7.2.1 Feldlerche

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3S</td></tr></table>	*	3S	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4222-1 u. 4222-3</td></tr></table>		4222-1 u. 4222-3
*						
3S						
4222-1 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) wurden im Jahr 2015 im Untersuchungsraum insgesamt 6 Brutplätze der Feldlerche festgestellt. 2 Quartiere lagen westlich von Godelheim und 4 Reviere südlich von Maygadessen. Von diesen Revieren lagen 5 in ≥ 100 m Abstand zur geplanten Trasse, 1 Revier im Süden lag ca. 50 m von der geplanten Trasse entfernt.</p> <p>Bei der faunistischen Untersuchung im Jahr 2009 (BIOPLAN 2009), lag eines der Reviere der Feldlerche auf der Ostseite der Bahnstrecke südlich von Godelheim. Weitere Reviere lagen deutlich weiter abgerückt von der Bahnstrecke auf den Ackerflächen zwischen Brunsberg und Langer Berg. Der wechselnden Revierplätze zeigen, dass der gesamte Raum von der Feldlerche als geeignet angesehen wird. Die Anzahl der Reviere zeigen auch, dass im Raum deutlich mehr Revierpotential vorhanden ist, als von der Feldlerche genutzt wird. Das Raumangebot ist hier kein limitierender Faktor. Der in 2015 ca. 50 m von der geplanten Trasse genutzte Brutplatz dürfte nach Realisierung der neuen Straße aufgegeben werden. Dennoch bietet die betroffene Landschaft genug geeignetes Offenland, so dass das betroffene Brutpaar problemlos ausweichen kann.</p> <p>Die geplante Trasse ist im Bereich der Brutstandorte vollständig von einem mind. 6 m breiten Gehölzstreifen abgeschirmt, der weitere bzw. zusätzliche optische Störungen verhindert.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Die Baufeldvorbereitung erfolgt grundsätzlich im Winterhalbjahr, so dass keine belegten Brutplätze vorhanden sind und somit keine Tötung von Individuen auftreten kann. Die Feldlerche hält in der Regel einen größeren Abstand zu Verkehrswegen, so dass kein signifikant erhöhtes kollisionsbedingtes Tötungsrisiko zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Ein bisheriger Brutplatz dürfte seine Funktion verlieren, das betroffene Brutpaar kann allerdings problemlos ausweichen. Eine Störung der lokalen Population durch die Verlagerung eines Brutplatzes kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Wie bereits oben ausgeführt, erfolgt die Baufeldvorbereitung im Winterhalbjahr, wenn keine Brutplätze durch die Feldlerche belegt sind. Die Brutplätze, die dann von der Feldlerche nach Rückkehr aus den Winterquartieren gewählt werden, sind durch die dann bereits laufende Baumaßnahme nicht gefährdet. Im Zuge des geplanten Vorhabens ist demnach eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p>Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.</p>						

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

7.2.2 Feldschwirl

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Deutschland	<input type="checkbox"/> *
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Nordrhein-Westfalen	<input type="checkbox"/> 3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> A	günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> B	günstig / gut
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/> C	ungünstig / mittel-schlecht
		Messtischblatt	
		4222-1 u. 4222-3	

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) wurden im Jahr 2015 im Untersuchungsraum 2 Reviere des Feldschwirls festgestellt. 1 Revier lag im Südwesten des Taubenborn und 1 Revier lag südlich von Godelheim östlich der Bahnstrecke.

Das Revier im Südwesten des Taubenborn liegt etwa 250 m von der geplanten Trasse bzw. 190 m vom auszubauenden Bruchweg entfernt. Signifikante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können für dieses Revier ausgeschlossen werden. Das weitere Revier südlich von Godelheim liegt östlich der Bahnstrecke. Die geplante Trasse verläuft hier auf der westlichen Seite der Bahnstrecke. Eine direkte Betroffenheit für dieses Revier entsteht nicht. (GARNIEL & MIERWALD 2010) charakterisieren den Feldschwirl als Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit und geben für unbelastete Landschaften eine Effektdistanz von 100 m an. Durch das Vorhaben besteht die Möglichkeit, dass dieses Brutrevier am Bahndamm aufgegeben wird. Es stehen im Umfeld aber ausreichend Ausweichreviere zur Verfügung. Insbesondere am Fuß des Langen Berg sind als vorgezogene Maßnahmen für die Schlingnatter in großem Umfang Strukturen entstanden, die den Revieransprüchen des Feldschwirls entsprechen.

Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Die Baufeldräumung findet grundsätzlich im Winterhalbjahr bei Abwesenheit des Feldschwirls (Winterquartier im tropischen Afrika) statt, so dass keine belegten Brutplätze vorhanden sind und somit keine Tötung von Individuen auftreten kann. Der Feldschwirl hält in der Regel einen Abstand zu Verkehrswegen, so dass kein signifikant erhöhtes kollisionsbedingtes Tötungsrisiko zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Ein bisheriger Brutplatz dürfte seine Funktion verlieren, das betroffene Brutpaar kann allerdings problemlos ausweichen. Eine Störung der lokalen Population durch die Verlagerung eines Brutplatzes kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Wie bereits oben ausgeführt, erfolgt die Baufeldvorbereitung im Winterhalbjahr, wenn keine Brutplätze durch den Feldschwirl belegt sind. Die Brutplätze, die dann vom Feldschwirl nach Rückkehr aus den Winterquartieren gewählt werden, sind durch die dann bereits laufende Baumaßnahme nicht gefährdet. Im Zuge des geplanten Vorhabens ist demnach eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.2.3 Feldsperling

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	*	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4222-1 u. 4222-3</td></tr></table>	4222-1 u. 4222-3	
*						
3						
4222-1 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) wurden im Jahr 2015 im Untersuchungsraum insgesamt 8 Reviere des Feldsperlings festgestellt. 1 Brutpaar am Forsthausweg, 2 Brutpaare am Waldrand des Brunsbergs, 2 Brutpaare westlich des Sportplatzes am westlichen Ortsrand von Godelheim und 3 Brutpaare an der Bahnstrecke südlich von Godelheim.</p> <p>Die Brutplätze am Forsthausweg und am Waldrand des Brunsbergs liegen außerhalb der (artspezifischen) Wirkfaktoren des Vorhabens und erfahren keine signifikanten Beeinträchtigungen. Der Gehölzstreifen am Sportplatz westlich von Godelheim wird durch das Vorhaben nicht tangiert, auch hier ist keine Beeinträchtigung der Brutplätze zu prognostizieren, zumal durch die Bahnstrecke und den Sportplatz bereits eine Vorbelastung besteht. Die 3 Brutplätze an der Bahnstrecke südlich von Godelheim sind durch das Vorhaben direkt betroffen und gehen verloren.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Die 3 Brutplätze am Bahndamm südlich von Godelheim liegen im direkten Trassenverlauf und gehen verloren. Die Baufeldräumung findet grundsätzlich im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit statt, so dass keine Tötung von Individuen bzw. von belegten Nestern auftreten kann. Der Feldsperling brütet regelmäßig auch im Straßennahbereich und weist keine besondere Kollisionsgefährdung auf. Es besteht kein signifikant erhöhtes kollisionsbedingtes Tötungsrisiko für die Art. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Der Verlust von 3 Brutplätzen, kann vor dem Hintergrund des im Landschaftsraum in allen Bauabschnitten nachgewiesenen Feldsperlings nicht zu Störungen führen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Eine Brutkolonie mit insgesamt 3 Brutplätzen des Feldsperlings liegt im direkten Eingriffsbereich und wird anlagebedingt beansprucht. Das Vorhaben führt damit zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3. Der Verbotstatbestand der Beschädigung wird erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p>Der Verlust von 3 Brutplätzen wird durch die folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ausgeglichen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 3.2_{CEF}: Anpflanzung von Baumhecken entlang der Bundeswehrrzufahrt und des neuen Verbindungsweges Bruchweg-Friedhofstr.. Mit dieser Maßnahme werden im betroffenen Landschaftsraum aber außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Trasse neue Gehölzhecken hergestellt. In der Hecke werden 3 Nistkästen (auf Holzpfählen) angebracht. Der Feldsperling findet hier ausreichend Ersatzbrutplätze. Weitere von der Art nutzbare Brutstandorte stehen im Landschaftsraum in ausreichendem Maße zur Verfügung.</p>						

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme kann der Verlust von Brutplätzen ausgeglichen werden. Der Verbotstatbestand der Beschädigung wird demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.2.4 Nachtigall

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	*	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4222-1 u. 4222-3</td></tr></table>		4222-1 u. 4222-3
*						
3						
4222-1 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) wurde im Jahr 2015 im Untersuchungsraum 1 Brutplatz der Nachtigall festgestellt. Der Brutplatz liegt unmittelbar östlich des großen Baggersees im Taubenborn. Das festgestellte Revier wird von der geplanten Trasse direkt betroffen. Allerdings zeigt der Vergleich der für den Untersuchungsraum vorliegenden Kartierungen (2008/2009, 2015) dass die Nachtigall wechselnde Brutstandorte nutzt.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Die Baufeldräumung findet grundsätzlich im Winterhalbjahr bei Abwesenheit der Nachtigall (Winterquartier in Afrika) statt, so dass keine belegten Brutplätze vorhanden sind und somit keine Tötung von Individuen auftreten kann. Für die Nachtigall ist keine besondere Disposition gegenüber verkehrsbedingten Kollisionen bekannt, so dass kein signifikant erhöhtes kollisionsbedingtes Tötungsrisiko zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Bei lediglich einem betroffenen Brutstandort ist eine erhebliche Störung der Art mit Auswirkungen auf die lokale Population nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Der 2015 festgestellte Brutstandort wird durch die geplante Trasse direkt betroffen. Nach Rückkehr der Nachtigall aus dem Winterquartier haben die Arbeiten zur Baufeldräumung bereits begonnen und der in 2015 genutzte Brutstandort steht nicht mehr zur Verfügung. Im direkten Umfeld stehen zahlreiche geeignete Ausweichreviere zur Verfügung, die von der Nachtigall bezogen werden können. Das Angebot an geeigneten Brutstandorten ist im betroffenen Landschaftsraum kein limitierender Faktor. Im Zuge des geplanten Vorhabens ist demnach eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3</u> ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.						
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			



7.2.5 Neuntöter

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Neuntöter (Lanius collurio)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>VS</td></tr></table>	*	VS	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4222-1 u. 4222-3</td></tr></table>		4222-1 u. 4222-3
*						
VS						
4222-1 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) wurden im Jahr 2015 insgesamt 2 Brutreviere des Neuntöter in den Gehölzen an der Bahnstrecke im nördlichen Taubenborn festgestellt. Beide Brutplätze werden durch die geplante Trasse direkt beansprucht.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Die Baufeldräumung findet grundsätzlich im Winterhalbjahr bei Abwesenheit des Neuntötters (Winterquartier im südl. Afrika) statt, so dass keine belegten Brutplätze vorhanden sind und somit keine Tötung von Individuen auftreten kann. Von einer regelmäßigen Querung der geplanten Trasse und einer daraus resultierenden signifikanten Kollisionsgefahr ist nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. In den Untersuchungsräumen der 3 Bauabschnitte der B 64/83n wurden eine Vielzahl von Revieren des Neuntöter nachgewiesen. Eine Datenabfrage bei der Landschaftsstation Hörter (2009) für das Umfeld von Ottbergen erbrachte ebenfalls über 2 Dutzend Reviernachweise. Der Verlust von 2 Revieren ist nicht als erhebliche Störung zu sehen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben kann. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Die beiden festgestellten Brutstandorte liegen im direkten Eingriffsbereich der geplante Trasse und sind von den baulichen Maßnahmen betroffen. Das Vorhaben führt damit zu einer <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3. Der Verbotstatbestand der Beschädigung wird erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p>Der Verlust von 2 Brutrevieren wird durch die folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf ein nicht signifikantes Maß reduziert.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 3.2_{CEF}: Anpflanzung von Baumhecken entlang der Bundeswehruzufahrt und des neuen Verbindungsweges Bruchweg-Friedhofstr.. Mit dieser Maßnahme werden im betroffenen Landschaftsraum aber außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Trasse neue Gehölzhecken hergestellt. Der Neuntöter findet hier ausreichend Ersatzbrutplätze.</p> <p>Darüber hinaus sind im Untersuchungsraum durch die vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen für die Schlingnatter mittlerweile gebüsch- und insektenreiche Waldränder entstanden bzw. werden noch entwickelt, die ebenfalls als nutzbare Brutstandorte für die Art zur Verfügung stehen.</p>						

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme kann der Verlust der beiden Brutplätze ausgeglichen werden. Der Verbotstatbestand der Beschädigung wird demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.2.6 Teichrohrsänger

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4222-1 u. 4222-3</td></tr></table>		4222-1 u. 4222-3
*						
*						
4222-1 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) wurde im Jahr 2015 insgesamt 1 Brutrevier des Teichrohrsängers unmittelbar östlich des großen Baggersees im Taubenborn festgestellt. Dieser Brutplatz wird durch die geplante Trasse direkt beansprucht.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Die Baufeldräumung findet grundsätzlich im Winterhalbjahr bei Abwesenheit des Teichrohrsängers (Winterquartier in Zentralafrika) statt, so dass keine belegten Brutplätze vorhanden sind und somit hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Aufgrund geeigneter verbleibender Habitats ist von einem Fortbestand der Art im Taubenborn auszugehen. Beim Wechsel zwischen geeigneten Habitats beiderseits der geplanten Trasse kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko entstehen. Die Auslösung des Tötungstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Im vorliegenden Fall wird ein Brutplatz beansprucht, allerdings ist durch die Vielzahl geeigneter Ausweichstandort im Taubenborn von einem Fortbestand der Art auszugehen. Der Verlust von einem Revier bzw. die Vergrämung von einem Brutpaar in angrenzende Habitats ist nicht als erhebliche Störung anzusehen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben kann. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Der festgestellte Brutstandort liegt im direkten Eingriffsbereich der geplanten Trasse und ist von den baulichen Maßnahmen betroffen. Für den Teichrohrsänger ist eine Brutplatztreue nachgewiesen (LANUV 2017). Das Vorhaben führt damit zu einer <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3. Der Verbotstatbestand der Beschädigung wird erfüllt.</u></p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p>Der Verlust eines Brutreviers des Teichrohrsängers wird durch die folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ausgeglichen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 2.2_{CEF}: Anlage von insgesamt 15 Kleingewässern auf Acker- und Grünlandflächen und in Laubwaldbeständen. Die Gewässer haben Flachufer und bleiben fischfrei. Durch die Maßnahme werden nicht nur neue Laichgewässer für Amphibien geschaffen, die schilfgesäumten Ufer schaffen auch neue geeignete Bruthabitats für den Teichrohrsänger.</p>						



Das Kollisionsrisiko bei Querung der geplanten Trasse wird durch Überflughilfen im Taubenborn auf ein nicht signifikantes Maß gemindert:

Vermeidungsmaßnahme S 8.1_{CEF}: Dichte Abpflanzung entlang der Trasse. Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. Zusätzlich wird abschnittsweise eine 6 m breite Gehölzhecke außerhalb des Baukörpers angelegt. Der dichte Gehölzriegel zwingt Vögel und Fledermäuse die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen. Eine Kollisionsgefahr kann damit weitgehend verhindert werden. Wenn die Gehölzpflanzung bei Inbetriebnahme der Straße noch keine ausreichende Höhe oder Dichte aufweist, so wird in Bereichen, wo keine zusätzlichen Zäune (Maßnahme S 8.2_{CEF}) vorhanden sind, in der Übergangszeit provisorisch ein dichter 4 m hoher Maschendrahtzaun als Überflughilfe aufgestellt.

Vermeidungsmaßnahme S 8.2_{CEF}: Zäune als Überflughilfen. Im Bereich des Taubenborn werden östlich (re) der B 64/83n von Bau-km 9+900 - 12+010 und westlich (li) der B 64/83n von Bau-km 9+980 - 12+000 4 m hohe Zäune errichtet, die als Überflughilfe für Fledermäuse, bedingt auch für einige Vogelarten dienen. Die Art und Höhe der Zäune entsprechen den Vorgaben des M AQ. Durch die Maßnahme wird eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos verhindert.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen kann der Verlust eines Brutplatzes ausgeglichen und die Erhöhung der Kollisionsgefahr vermieden werden. Die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung werden demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.3 Amphibien

7.3.1 Kammolch

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4222-1 u. 4222-3</td></tr></table>		4222-1 u. 4222-3
3						
3						
4222-1 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) wurden im Jahr 2015 in 15 Gewässern im Taubenborn insgesamt 512 Nachweise des Kammolches erbracht. An den Gewässern östlich des FFH-Gebietes bzw. der Bahnstrecke wurden nur wenige Nachweise erbracht.</p> <p>Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wurde das Angebot an geeigneten Laichgewässern und Landlebensräumen für den Kammolch bereits erheblich verbessert, so dass die Habitatqualität im Taubenborn nach Abschluss des Straßenbauvorhabens deutlich besser sein wird als zuvor. Allerdings gehen durch die geplante Trasse der B 64/83n für den Kammolch Austauschmöglichkeiten mit den östlich der geplanten Trasse gelegenen Gewässern verloren. Weitere Austauschbeziehungen bestehen zwischen den Gewässern im Taubenborn und den Laubwäldern am Hangfuß des Brunsbergs.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Da der Kammolch die Gewässer beiderseits der geplanten Trasse nutzt und zwischen diesen Gewässern auch wandert, führt die Trasse der B 64/83n zu einer Zerschneidung von Austauschbeziehungen. Der Kammolch wandert auch zwischen den Gewässern im Taubenborn und den Laubwaldbeständen am Hangfuß des Brunsbergs. Diese Austauschbeziehung wird von der neuen Zuwegung zur Schießanlage der Bundeswehr zerschnitten. Während der regelmäßig durchgeführten Wanderungsbewegungen zwischen den Teilhabitaten besteht die Gefahr, dass Tiere auf der Straße überfahren werden. Des Weiteren dient der Schotterkörper des Bahndammes vor allem juvenilen Kammolchen als Überwinterungsraum. Durch den neuen Straßenkörper wird der Bahnkörper z. T. überschüttet, so dass die Gefahr von Individuenverlusten besteht. Die Auslösung des Tötungstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Da in den Gewässern östlich des Taubenborns nur wenige Nachweise des Kammolches gelangen, dürften sich auch die Austauschbeziehungen auf wenige Tiere beschränken. Der mögliche verkehrsbedingte Verlust dieser wenigen Individuen wird bei einer lokalen Population im Taubenborn von mindestens 512 Tieren nicht zu einer Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser lokalen Population führen. Der Bahndamm mit seinem Schotterkörper dient vor allem juvenilen Kammolchen als Winterquartier. Da der Bahndamm durch die neue Trasse vom Taubenborn getrennt wird, geht der Bahndamm als Winterquartier vollständig verloren. Die Austauschbeziehungen zu den Landlebensräumen am Brunsberg werden durch die neue Zuwegung zur Schießanlage der Bundeswehr ebenfalls zerschnitten. Der umfangreiche Verlust von Winterquartieren kann zu Störungen führen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population (hier die Population im Taubenborn) verschlechtern. Die Auslösung des Tatbestandes der Störung kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Fortpflanzungsstätten der Art im Untersuchungsraum umfassen alle geeigneten Oberflächengewässer. Im Zuge des geplanten Vorhabens wird kein Fortpflanzungsgewässer oder der umgebende Uferbereich als essentielles Habitat des Kammolches betroffen. Demnach ist eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3</u> ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden verkehrsbedingte Tötungen von Individuen vermieden und durch Neuschaffung geeigneter Habitats die Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population abgewendet:

Vermeidungsmaßnahme S 5.1_{CEF}: Von Bau-km 10+000 bis 11+750 werden insgesamt 26 Amphibiendurchlässe eingebaut (Rechteckhauben 145 x 80 cm, Laufsohle mit Boden aufgefüllt). Westlich der B 64/83n werden von Bau-km 9+894 - 11+960, östlich der B 64/83n von Bau-km 9+898 - 12+010 dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen in die Böschungen eingebaut und an die Durchlässe angebunden. Im Norden wird der Durchlass des Hechtgrabens angeschlossen. Die Maßnahme gewährleistet dauerhaft den Austausch der Amphibien zwischen den Abgrabungsgewässern beidseitig der B 64/83. Durch die Leiteinrichtungen auf einer Länge von 1.904 m wird verhindert, dass Amphibien und Reptilien auf die Fahrbahn geraten und hier zu Verkehrsopfern werden.

Vermeidungsmaßnahme S 6.1_{CEF}: Zwischen Bau-km 0+980 und 1+520 (Zuwegung Schießanlage) werden insgesamt 9 Amphibiendurchlässe eingebaut (DN 1000, 50 cm hoch mit Boden verfüllt). Von Bau-km 0+920 bis 1+525 (Westseite) bzw. 1+550 (Ostseite) werden beidseitig Amphibienleiteinrichtungen in die Wegeböschungen eingebaut und an die Durchlässe angebunden. Die Maßnahme gewährleistet weiterhin die kollisionsfreie Wanderung der Amphibien zwischen dem Taubenborn und den Wäldern am Brunsberg. Durch die beidseitigen Leiteinrichtungen auf einer Länge von 1.235 m wird verhindert, dass Amphibien auf die Fahrbahn der Zuwegung geraten und hier zu Verkehrsopfern werden.

Die bisherige Zufahrt zur Schießanlage der Bundeswehr über den Forsthausweg wird aufgehoben. Dadurch entfällt auf diesem Weg die bisherige Kollisionsgefahr für wandernde Amphibien und Reptilien zwischen dem Taubenborn und dem Ziegenberg.

Vermeidungsmaßnahme S 7.1_{CEF}: 2 Jahre vor Beginn der Erdarbeiten wird ein Sperrzaun entlang der Westseite der B 64/83n bzw. des Baukörpers aufgestellt. Dieser Sperrzaun ist nur in eine Richtung (vom Baukörper weg) passierbar. Diese Schutzmaßnahme stellt zum einen sicher, dass keine Kammolche, andere Amphibien und Reptilien in den Bahndamm einwandern können, zum anderen können dort befindliche Tiere zurück in den Taubenborn gelangen. Zu Baubeginn ist dann der Bahndamm und das Baufeld der B 64/83n weitgehend frei von Amphibien und Reptilien.

Vermeidungsmaßnahme S 8.1_{CEF}: Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. Von Bau-km 10+140 - 10+275 wird Vorbruch (Kalkstein) als frostfreies Winterquartier für den Kammolch in die westliche Straßenböschung eingebaut.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 2.2_{CEF}: Anlage von insgesamt 15 Kleingewässern auf Acker- und Grünlandflächen und in Laubwaldbeständen. Die Gewässer haben Flachufer und bleiben fischfrei. Durch die Maßnahme werden neue Laichgewässer für den Kammolch und andere Amphibien geschaffen, die die Beeinträchtigung vorhandener Abgrabungsgewässer ausgleichen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 2.3_{CEF}: Anlage von insgesamt 6 Gesteinswällen. Die Gesteinswälle sind 60-80 m lang, 6-10 m breit und 1,5-2,0 m hoch und bestehen aus grobem Gesteinsmaterial. Die Maßnahme gleicht den Verlust von gleichartigen Gesteinslebensräumen am Bahnkörper aus.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 2.4_{CEF}: Anlage eines Wassergrabens zwischen dem großen Abgrabungsgewässer und dem Weg. Die Maßnahme schafft neue, verkrautete Wasserflächen und gleicht Verluste und Beeinträchtigungen gleichartiger Biotope aus. Zudem erschwert der Wassergraben den Zutritt von Anglern und Erholungssuchenden zum großen Abgrabungsgewässer und führt somit zu einer Beruhigung der Uferbereiche.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 7.1_{CEF}: Sperrung des Weges durch den Taubenborn für den Fahrzeugverkehr. Die Wegesperrung unterbindet Durchgangsverkehr im Taubenborn und vermindert die Amphibienverluste durch Überfahren. Des Weiteren wird das gesamte Gebiet beruhigt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 7.2_{CEF}: Schaffung von flachen Uferbereichen am großen Abgrabungsgewässer zur Aufwertung des Ufers als Laichhabitat für den Kammolch. Durch die Schaffung flacher, verkrauteter und relativ fischfreier Uferbereiche wird der Reproduktionserfolg für die Kammolche in diesem Gewässer deutlich erhöht.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 7.3_{CEF}: Die kleine Grundlose wird entschlammt. Die zunehmende Verlandung der kleinen Grundlose hat das Gewässer als Amphibienlaichgewässer immer ungeeigneter werden lassen. Mit dieser Maßnahme wird die kleine Grundlose wieder zu einem attraktiven Laichgewässer für den Kammolch und andere Amphibien.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann die Erhöhung der verkehrsbedingten Kollisionsgefahr vermieden werden und die Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population abgewendet werden. Die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung werden demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

7.3.2 Kleiner Wasserfrosch**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)****Schutz und Gefährdungsstatus der Art**

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste Status

Deutschland

G

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4222-1 u. 4222-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) wurden im Jahr 2015 rund 500-600 Rufer in den südlichen Gewässern des Taubenborn festgestellt. An den Gewässern östlich des FFH-Gebietes bzw. der Bahnstrecke wurden nur wenige Nachweise erbracht. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wurde das Angebot an geeigneten Laichgewässern und Landlebensräumen für den Kleinen Wasserfrosch erheblich verbessert, so dass die Habitatqualität im Taubenborn nach Abschluss des Straßenbauvorhabens deutlich besser sein wird als zuvor. Allerdings gehen durch die geplante Trasse der B 64/83n dem Kleinen Wasserfrosch Austauschmöglichkeiten mit den östlich der geplanten Trasse gelegenen Gewässern verloren.



Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Da der Kleine Wasserfrosch die Gewässer beiderseits der geplanten Trasse nutzt und zwischen diesen Gewässern auch wandert, führt die Trasse der B 64/83n zu einer Zerschneidung von Austauschbeziehungen. Während der regelmäßig durchgeführten Wanderungsbewegungen zwischen den Teilhabitaten besteht die Gefahr, dass Tiere auf der Straße überfahren werden. **Die Auslösung des Tötungstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.**

Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Da in den Gewässern östlich des Taubenborns nur wenige Nachweise des Kleinen Wasserfrosches gelangen, dürften sich auch die Austauschbeziehungen auf wenige Tiere beschränken. Der mögliche verkehrsbedingte Verlust dieser wenigen Individuen wird bei einer lokalen Population im Taubenborn von mindestens 500-600 Tieren nicht zu einer Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser lokalen Population führen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt

Die Fortpflanzungsstätten der Art im Untersuchungsraum umfassen alle geeigneten Oberflächengewässer. Im Zuge des geplanten Vorhabens wird kein Fortpflanzungsgewässer oder der umgebende Uferbereich als essentielles Habitat des Kleinen Wasserfrosches betroffen. Demnach ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen wird die Durchgängigkeit im Landschaftsraum für den Kleinen Wasserfrosch auch zukünftig gewährleistet und verkehrsbedingte Tötungen von Individuen vermieden.

Vorgezogene Vermeidungsmaßnahme S 5.1_{CEF}: Von Bau-km 10+000 bis 11+750 werden insgesamt 26 Amphibiendurchlässe eingebaut (Rechteckhauben 145 x 80 cm, Laufsohle mit Boden aufgefüllt). Westlich der B 64/83n werden von Bau-km 9+894 - 11+960, östlich der B 64/83n von Bau-km 9+898 - 12+010 dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen in die Böschungen eingebaut und an die Durchlässe angebunden. Im Norden wird der Durchlass des Hechtgrabens abgeschlossen. Die Maßnahme gewährleistet dauerhaft den Austausch der Amphibien zwischen den Abgrabungsgewässern beidseitig der B 64/83. Durch die Leiteinrichtungen auf einer Länge von 1.904 m wird verhindert, dass Amphibien und Reptilien auf die Fahrbahn geraten und hier zu Verkehrsoferten werden.

Vorgezogene Vermeidungsmaßnahme S 6.1_{CEF}: Zwischen Bau-km 0+980 und 1+520 (Zuwegung Schießanlage) werden insgesamt 9 Amphibiendurchlässe eingebaut (DN 1000, 50 cm hoch mit Boden verfüllt). Von Bau-km 0+920 bis 1+525 (Westseite) bzw. 1+550 (Ostseite) werden beidseitig Amphibienleiteinrichtungen in die Wegeböschungen eingebaut und an die Durchlässe angebunden. Die Maßnahme gewährleistet weiterhin die kollisionsfreie Wanderung der Amphibien zwischen dem Taubenborn und den Wäldern am Brunsberg. Durch die beidseitigen Leiteinrichtungen auf einer Länge von 1.235 m wird verhindert, dass Amphibien auf die Fahrbahn der Zuwegung geraten und hier zu Verkehrsoferten werden.

Die bisherige Zufahrt zur Schießanlage der Bundeswehr über den Forsthausweg wird aufgehoben. Dadurch entfällt auf diesem Weg die bisherige Kollisionsgefahr für wandernde Amphibien und Reptilien zwischen dem Taubenborn und dem Ziegenberg.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann die Erhöhung der verkehrsbedingten Kollisionsgefahr vermieden werden. Die Verbotstatbestände der Tötung wird demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.4 Reptilien

7.4.1 Schlingnatter

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Schlingnatter (Coronella austriaca)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4222-1 u. 4222-3</td></tr></table>		4222-1 u. 4222-3
2						
2						
4222-1 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Im Rahmen der Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse (BIOPLAN 2017) wurde ein zusammenhängender Untersuchungsraum zwischen Ottbergen (bis Wingelstein) und Höxter betrachtet. Eine quantitative Erfassung der Schlingnatter im gesamten UG war aufgrund der heimlichen Lebensweise nicht möglich. Es erfolgte anhand der festgestellten Tiere und der vorhandenen Habitategnung eine Abschätzung der Population. Demzufolge dürfte die Population entlang des Bahndammes Höxter - Ottbergen bei rund 130 - 150 Tieren liegen. Ca. 40 % der Tiere der Population sind im Bereich der Bahntrasse selbst anzutreffen.</p> <p>Durch die geplante parallele Straßenführung westlich der Bahntrasse werden die Tiere, die aktuell den Bahnkörper bewohnen, von den Tieren westlich der B 64/83n, die die südexponierten Berghänge nördlich von Ottbergen bzw. die Hänge des Ziegen- und Brunsbergs besiedeln, dauerhaft und vollständig isoliert. Die aktuell über die Bahntrasse miteinander verbundenen Lebensräume westlich der B 64/83n (zwischen dem Großraum Ottbergen und Ziegenberg-Brunnsberg) werden durch den bahnparallelen Neubau der Bundesstraße voneinander separiert</p> <p>Für die verbleibenden Lebensräume am Bahndamm ist eine Beschädigung der Lebensstätten anzunehmen. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zukünftig die Nahrungsverfügbarkeit geringer ausfällt, da ein Einwandern von potenziellen Beutetieren aus den westlich angrenzenden Lebensräumen durch die Neubautrasse verhindert wird. Weiterhin ist nicht bekannt, wo sich die Winterquartiere der Schlingnattern befinden. Sollten sie sich westlich des Bahndammes befinden, werden die Tiere zukünftig von diesen essentiellen Ruhestätten abgeschnitten.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Abschnittsweise werden Teile der westlichen exponierten Böschung des Bahndammes bau- und anlagebedingt beansprucht bzw. baulich verändert. Die Schlingnattern halten sich im Wesentlichen auf dem Bahndamm auf. Zudem dürften die südexponierten Böschungen bevorzugte Aufenthaltsorte darstellen. Die Baufeldräumung und -vorbereitung erfolgt im Winterhalbjahr, während die Schlingnatter ihre Winterruhe z.T. im Schotterkörper des Bahndammes verbringt. Bau- und anlagenbedingte Individuenverluste sind damit möglich. Tiere der auf dem Bahndamm verbleibenden Teilpopulation müssten die Straße queren, um die Habitate am Ziegenberg, Brunsberg und Langen Berg aufzusuchen. Bei der Querung der Straße sind die Tiere durch den Straßenverkehr gefährdet. Die Auslösung des Tötungstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Mindestens 40 % der Tiere der lokalen Population besiedeln den Bahndamm. Die Trennung der lokalen Population in mehrere Teilpopulationen und der Wegfall eines geeigneten Wander- und Verbindungskorridors führt zur Isolierung der einzelnen Habitatkomplexe. Zu erwartende Individuenverluste durch den Straßenverkehr führen darüber hinaus zur Dezimierung der verbleibenden abgeschnittenen Population auf dem Bahndamm. Es ist davon auszugehen, dass diese Störungen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben werden. Die Auslösung des Störungstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Schotterkörper des Bahndammes, der als Fortpflanzungsstätte der Schlingnatter angesehen werden muss, wird durch den geplanten Straßenkörper in Teilen beansprucht. Damit kann eine direkt <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 erfolgen. Die Auslösung des Beschädigungstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.</p>						



Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

In dem eigenständigen Gutachten zur Schlingnatter/Zauneidechse (BIOPLAN 2017) wurde untersucht, welche CEF-Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, die Auslösung der Verbotstatbestände entweder zu verhindern oder auf ein nicht signifikantes Maß zu begrenzen. Das Gutachten kommt zu dem Erkenntnis, dass vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach heutigem Kenntnisstand durchaus geeignet sind, den hervorragenden Erhaltungszustand der lokalen Population der Schlingnatter im Raum zwischen Ottbergen und Höxter auch bei Neubau der B 64/83n zukünftig zu gewährleisten. Allerdings sind an Art und Umfang der Maßnahmen hohe Ansprüche zu stellen.

Um den genetischen Austausch innerhalb der derzeit zusammenhängenden lokalen Population der Schlingnatter weiterhin zu sichern, müssen die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorrangig sicherstellen, dass auch nach Realisierung des Vorhabens ein zusammenhängender Lebensraum zur Verfügung steht, der von Ottbergen bis zum Ziegenberg bei Höxter reicht. Das notwendige Maßnahmenkonzept muss im Wesentlichen die beiden folgenden Punkte erfüllen: 1. Der Verbund der durch die B 64/83n zerschnittenen Schlingnatterpopulation zwischen Ottbergen und Höxter muss weitergehend gewährleistet sein, 2. Es müssen geeignete und ausreichend bemessene Habitatflächen gefunden oder geschaffen werden, die sich für eine Umsiedlung der durch die direkte Flächeninanspruchnahme des Bahndamms durch die B 64/83n betroffenen Tiere eignen.

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Schlingnatter wird durch ein umfangreiches Maßnahmenkonzept sichergestellt.

Vorgezogene Vermeidungsmaßnahme S 5.1_{CEF}: Von Bau-km 10+000 bis 11+750 werden insgesamt 26 Amphibien-durchlässe eingebaut (Rechteckhauben 145 x 80 cm, Laufsohle mit Boden aufgefüllt). Westlich der B 64/83n werden von Bau-km 9+894 - 11+960, östlich der B 64/83n von Bau-km 9+898 - 12+010 dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen in die Böschungen eingebaut und an die Durchlässe angebunden. Im Norden wird der Durchlass des Hechtgrabens angeschlossen. Die Maßnahme gewährleistet dauerhaft den Austausch der Amphibien zwischen den Abgrabungsgewässern beidseitig der B 64/83. Durch die Leiteinrichtungen auf einer Länge von 1.904 m wird verhindert, dass Amphibien und Reptilien auf die Fahrbahn geraten und hier zu Verkehrsopfern werden.

Vermeidungsmaßnahme S 7.1_{CEF}: 2 Jahre vor Beginn der Erdarbeiten wird ein Sperrzaun entlang der Westseite der B 64/83n bzw. des Baukörpers aufgestellt. Dieser Sperrzaun ist nur in eine Richtung (vom Baukörper weg) passierbar. Diese Schutzmaßnahme stellt zum einen sicher, dass keine Kammmolche, andere Amphibien und Reptilien in den Bahndamm einwandern können, zum anderen können dort befindliche Tiere zurück in den Taubenborn gelangen. Zu Baubeginn ist dann der Bahndamm und das Baufeld der B 64/83n weitgehend frei von Amphibien und Reptilien.

Vermeidungsmaßnahme S 9.1_{CEF}: Vergrämung/Umsiedlung von Schlingnattern und Zauneidechsen. vor Beginn der Bauarbeiten wird der Bahndamm durch Reduktion von Struktureichtum und (zwischen Godelheim und BÜ der B 64a) durch Abdecken mit Folie als Lebensraum entwertet, um die Tiere in angrenzende Habitate zu verdrängen. Zwischen Godelheim und BÜ der B 64a werden verbleibende Tiere gefangen und in neu geschaffene Lebensräume gebracht. Eine kleinräumige Vergrämung erfolgt auch im Bereich von Bauwerken.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.1_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse auf der derzeitige Zufahrtsstraße zum Taubenborn und den angrenzenden Böschungsbereichen. Reptiliengerechte Böschungsgestaltung, halbseitiger Rückbau der Zufahrtsstraße zum Taubenborn, Anlage vegetationsarmer Bankette am verbleibenden Geh-/Radweg, Anlage von Schotter-/Magerrasen und Anlage von Sonn- und Versteckplätzen aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.2_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am bewaldeten Südosthang an der nördlichen Zufahrt zum Taubenborn. Gehölzentnahme und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.3_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse an einer ehemaligen Abgrabung im Taubenborn. Gehölzentnahme im Bereich einer ehemaligen Abgrabung, Anlage von Schotter-/Magerrasen, Anlage vegetationsarmer Bankette an der Straße und am Wendeplatz, und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.4_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse an den vorhandenen Steinriegeln (A 2.3_{CEF}) entlang der derzeitige Zufahrtsstraße zur Schießanlage im Taubenborn. Entbuschung der bestehenden Steinriegel, Ergänzung der vorhandenen Sonnplätze, Verstecke und Quartiere.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.5_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse auf zwei Grünlandflächen (Obstwiesen) beim Forsthaus im Taubenborn. Entwicklung/Optimierung von extensivem Grünland und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/ Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.6_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Waldrand am Süd(ost)hang des Ziegenbergs. Gehölzentnahme, Anlage von Schotter-/Magerrasen, Anlage vegetationsarmer Bankette an der Erschließungsstraße, und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.



Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.7_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Ziegenberghang und am Osthang des Brunsbergs. Gehölzentnahme (Rodung von Nadel- und Laubholzbeständen), Anlage von Schotter- /Magerrasen und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, einer Trockenmauer, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.8_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Unterhang des Brunsbergs im Übergang zum Taubenborn. Gehölzentnahme (Rodung beschattender Gehölze), Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland, Anlage von Schotter- /Magerrasen und Ergänzung und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.9_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Unterhang des Brunsbergs. Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland, Gehölzentnahme, Anlage von Schotter-/Magerrasen und Anlage von Sonn- und Versteckplätzen und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.10_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Südosthang des Brunsbergs. Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland; Anlage von Schotter-/Magerrasen; Anlage von Sonn- und Versteckplätzen aus Steinriegeln und Reisig-/ Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.11_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse auf einer Ackerbrache am Südhang des Brunsbergs: Anlagen von südexponierten Stufenrainen; Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland; Anlage von Schotter-/ Magerrasen als trockenwarmer Sonderstandort; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.12_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse zwischen Brunsberg und Langer Berg bei Maygadessen. Umwandlung von Acker in extensives Grünland; Gehölzentnahme am Maibach; Querungshilfe am Maibach; Umbau eines Wirtschaftsweges als Querungshilfe; Anlage vegetationsfreier Bankette am Wirtschaftsweg; Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Trockenmauern, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.13_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse im Tal zwischen Brunsberg und Langer Berg bei Maygadessen. Umwandlung von Acker in extensives Grünland; Anlage eines Reptilientunnels unter der Fahrbahn; Anlage vegetationsfreier Bankette am Wirtschaftsweg; Anlage einer Verwallung; Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Trockenmauern, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.14_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Nordoststrand des Langer Bergs. Rodung beschattender Gehölze; Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Trockenmauern und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.15_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse im Wald am Südostkopf des Langer Bergs. Mittelwaldähnliche Waldrandgestaltung; Waldauflichtung und Fichtenentnahme; Rodung beschattender Gehölze zur Schaffung eines trockenwarmen Sonderstandortes im Bereich einer ehemaligen Gesteinsabgrabung; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.16_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse auf einem Grünlandkomplex am Südostkopf des Langer Berg. Gehölzentnahme; Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland; Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.17_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse im Quertal zwischen Langer Berg und Herbremer Holz. Anlage von Schotter-/Magerrasen; Anlage einer Wallhecke; Gehölzentnahme (Rodung einzelner Gehölze); Umbau eines Wirtschaftsweges für die Schlingnatter; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Trockenmauern, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.18_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Nordrand des Herbremer Holzes. Gehölzentnahme (Rodung einer Jungpflanzung und Umwandlung in extensives Grünland); Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.19_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am südostexponierten Waldrand des Herbremer Holzes. Gehölzentnahme (Rodung beschattender Gehölze); Schaffung und Erhalt von Nieder- und Mittelwald und Waldrand; Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann der Lebensraumverlust und der Funktionsverlust der Bahnstrecke als Verbindungskorridor ausgeglichen werden. Die Verbotstatbestände der Tötung, der Störung und der Beschädigung werden demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.



1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



7.4.2 Zauneidechse

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4222-1 u. 4222-3</td></tr></table>		4222-1 u. 4222-3
3						
2						
4222-1 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Im Rahmen der Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse (BIOPLAN 2017) wurde ein zusammenhängender Untersuchungsraum zwischen Ottbergen (bis Winkelstein) und Höxter betrachtet. Wie für die Schlingnatter gilt auch für die Zauneidechse, dass eine quantitative Erfassung aufgrund der heimlichen Lebensweise nicht möglich war. Es erfolgte anhand der festgestellten Tiere und der vorhandenen Habitateignung eine Abschätzung der Population.</p> <p>Die nachgewiesenen Vorkommen der Zauneidechse konzentrieren sich - ähnlich wie bei der Schlingnatter - vor allem auf offene und warme Bereiche. Hierzu zählen z.B. die gut besonnten Waldränder an den Hangfüßen der süd- bzw. südost-exponierten Berghänge und Kalk-Halbtrockenrasen. Hier überschneiden sich häufig die Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse.</p> <p>Im Gegensatz zur Schlingnatter zeigt die Zauneidechse keine Bevorzugung des Bahndamms. Sie ist weiter in der Fläche verbreitet. Besiedelt werden z.B. die Hangfüße der süd- bzw. südostexponierten Berghänge westlich der Neubautrasse (insbesondere des Ziegen- und Brunsbergs), sandig-kiesige Areale im Bereich der Kiesabgrabungen oder die Kalk-Halbtrockenrasen rund um Ottbergen.</p> <p>Nachweise konnten 2010 bzw. 2011 für den Südhang des Langer Berg (2) und am Unterhang des Herbremer Holzes (ebenfalls 2) erbracht werden. Im Bereich der Bahntrasse zwischen Ottbergen und Höxter ist die Zauneidechse dagegen nur sporadisch anzutreffen. Ein Nachweis konnte 2013 westlich von Godelheim erbracht werden. Weitere Einzelfunde (2007) wurden für Ottbergen gemeldet. Bei den Untersuchungen im Jahr 2014 wurden hier drei aktuelle Nachweise erbracht.</p> <p>Für die Zauneidechse sind durch den geplanten Neubau der B 64/83n folgende Auswirkungen zu erwarten: Wie bei der Schlingnatter gilt für die Zauneidechse, dass die Vorkommen westlich und östlich der Neubautrasse durch das Vorhaben voneinander isoliert werden. Jedoch wird - im Gegensatz zur Schlingnatter - der Isolationsgrad zwischen den Zauneidechsenvorkommen durch den Straßenneubau nur unwesentlich erhöht, da die Bahntrasse offensichtlich nicht oder nur sporadisch als Verbindungskorridor zwischen den Lebensräumen der Zauneidechse um Ottbergen, am Langer Berg und denen am Ziegenberg/Taubenborn fungiert.</p> <p>Die Zauneidechse scheint nur in geringem Maße durch Überfahren gefährdet zu sein. Viele bekannte Vorkommen liegen im Bereich von Straßenböschungen.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Abschnittsweise werden Teile der westlichen exponierten Böschung des Bahndammes bau- und anlagebedingt beansprucht bzw. baulich verändert. Die Baufeldräumung und -vorbereitung erfolgt im Winterhalbjahr, während die Zauneidechse ihre Winterruhe vor allem im Schotterkörper des Bahndammes verbringt. Baubedingte Individuenverluste sind damit möglich. Tiere der auf dem Bahndamm verbleibenden Population leben zukünftig im direkten Umfeld der Straße. Die erfolgreiche Besiedlungen von Straßenböschungen durch die Zauneidechse ist bekannt. Auch wenn die Art anscheinend nur in geringem Maße durch Überfahren gefährdet erscheint, können vereinzelt Verkehrstopfer nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt kann die Auslösung des Tötungstatbestands nicht ausgeschlossen werden.</p>						



Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Die Zauneidechse ist im gesamten Untersuchungsraum verbreitet. Im Bereich des 1. Bauabschnitts finden sich etablierte Bestände auf beiden Seiten der vorhandenen B 64. Die Trennwirkung der vorhandenen Straße scheint keine negativen Auswirkungen auf die Besiedlung des Raumes zu haben. Die beiderseits der geplanten Trasse verbleibenden Habitatstrukturen erscheinen trotz Zerschneidung ausreichend, um weiterhin stabile Bestände der Zauneidechse zu gewährleisten. Es ist nicht davon auszugehen, dass Störungen verursacht werden, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben werden. Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Der Schotterkörper des Bahndammes, der als (Teil-) Fortpflanzungsstätte der Zauneidechse angesehen werden muss, wird durch den geplanten Straßenkörper in Teilen beansprucht. Damit kann eine direkt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 erfolgen. **Die Auslösung des Beschädigungstatbestands kann nicht ausgeschlossen werden.**

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

In dem eigenständigen Gutachten zur Schlingnatter/Zauneidechse (BIOPLAN 2017) wurde untersucht, welche CEF-Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, die Auslösung der Verbotstatbestände entweder zu verhindern oder auf ein nicht signifikantes Maß zu begrenzen. Das Gutachten kommt zur Erkenntnis, dass Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach heutigem Kenntnisstand durchaus geeignet sind, den Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse im Raum zwischen Ottbergen und Höxter auch bei Neubau der B 64/83n zukünftig zu gewährleisten. Allerdings sind an Art und Umfang der Maßnahmen hohe Ansprüche zu stellen.

Um den genetischen Austausch innerhalb der derzeit zusammenhängenden lokalen Population der Schlingnatter und auch der Zauneidechse weiterhin zu sichern, müssen die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorrangig sicherstellen, dass auch nach Realisierung des Vorhabens ein zusammenhängender Lebensraum zur Verfügung steht. Das notwendige Maßnahmenkonzept muss im Wesentlichen die beiden folgenden Punkte erfüllen: 1. Der Verbund der durch die B 64/83n zerschnittenen Schlingnatter- und Zauneidechsenpopulationen zwischen Ottbergen und Höxter muss weitergehend gewährleistet sein, 2. Es müssen geeignete und ausreichend bemessene Habitatflächen gefunden oder geschaffen werden, die sich für eine Umsiedlung der durch die direkte Flächeninanspruchnahme des Bahndammes durch die B 64/83n betroffenen Tiere eignen.

Vorgezogene Vermeidungsmaßnahme S 5.1_{CEF}: Von Bau-km 10+000 bis 11+750 werden insgesamt 26 Amphibien-durchlässe eingebaut (Rechteckhauben 145 x 80 cm, Laufsohle mit Boden aufgefüllt). Westlich der B 64/83n werden von Bau-km 9+894 - 11+960, östlich der B 64/83n von Bau-km 9+898 - 12+010 dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen in die Böschungen eingebaut und an die Durchlässe angebunden. Im Norden wird der Durchlass des Hechtgrabens angeschlossen. Die Maßnahme gewährleistet dauerhaft den Austausch der Amphibien zwischen den Abtragungsgewässern beidseitig der B 64/83. Durch die Leiteinrichtungen auf einer Länge von 1.904 m wird verhindert, dass Amphibien und Reptilien auf die Fahrbahn geraten und hier zu Verkehrsoptern werden.

Vermeidungsmaßnahme S 7.1_{CEF}: 2 Jahre vor Beginn der Erdarbeiten wird ein Sperrzaun entlang der Westseite der B 64/83n bzw. des Baukörpers aufgestellt. Dieser Sperrzaun ist nur in eine Richtung (vom Baukörper weg) passierbar. Diese Schutzmaßnahme stellt zum einen sicher, dass keine Kammolche, andere Amphibien und Reptilien in den Bahndamm einwandern können, zum anderen können dort befindliche Tiere zurück in den Taubenborn gelangen. Zu Baubeginn ist dann der Bahndamm und das Baufeld der B 64/83n weitgehend frei von Amphibien und Reptilien.

Vermeidungsmaßnahme S 9.1_{CEF}: Vergrämung/Umsiedlung von Schlingnattern und Zauneidechsen. vor Beginn der Bauarbeiten wird der Bahndamm durch Reduktion von Struktureichtum und (zwischen Godelheim und BÜ der B 64a) durch Abdecken mit Folie als Lebensraum entwertet, um die Tiere in angrenzende Habitate zu verdrängen. Zwischen Godelheim und BÜ der B 64a werden verbleibende Tiere gefangen und in neu geschaffene Lebensräume gebracht. Eine kleinräumige Vergrämung erfolgt auch im Bereich von Bauwerken.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.1_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse auf der derzeitige Zufahrtsstraße zum Taubenborn und den angrenzenden Böschungsbereichen. Reptiliengerechte Böschungsgestaltung, halbseitiger Rückbau der Zufahrtstraße zum Taubenborn, Anlage vegetationsarmer Bankette am verbleibenden Geh-/Radweg, Anlage von Schotter-/Magerrasen und Anlage von Sonn- und Versteckplätzen aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.2_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am bewaldeten Südosthang an der nördlichen Zufahrt zum Taubenborn. Gehölzentnahme und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.3_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse an einer ehemaligen Abgrabung im Taubenborn. Gehölzentnahme im Bereich einer ehemaligen Abgrabung, Anlage von Schotter-/Magerrasen, Anlage vegetationsarmer Bankette an der Straße und am Wendeplatz, und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.



Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.4_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse an den vorhandenen Steinriegeln (A 2.3_{CEF}) entlang der derzeitige Zufahrtsstraße zur Schießanlage im Taubenborn. Entbuschung der bestehenden Steinriegel, Ergänzung der vorhandenen Sonnplätze, Verstecke und Quartiere.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.5_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse auf zwei Grünlandflächen (Obstwiesen) beim Forsthaus im Taubenborn. Entwicklung/Optimierung von extensivem Grünland und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/ Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.6_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Waldrand am Süd(ost)hang des Ziegenbergs. Gehölzentnahme, Anlage von Schotter-/Magerrasen, Anlage vegetationsarmer Bankette an der Erschließungsstraße, und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.7_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Ziegenberghang und am Osthang des Brunsbergs. Gehölzentnahme (Rodung von Nadel- und Laubholzbeständen), Anlage von Schotter- /Magerrasen und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, einer Trockenmauer, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.8_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Unterhang des Brunsbergs im Übergang zum Taubenborn. Gehölzentnahme (Rodung beschattender Gehölze), Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland, Anlage von Schotter- /Magerrasen und Ergänzung und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.9_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Unterhang des Brunsbergs. Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland, Gehölzentnahme, Anlage von Schotter-/Magerrasen und Anlage von Sonn- und Versteckplätzen und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.10_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Südosthang des Brunsbergs. Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland; Anlage von Schotter-/Magerrasen; Anlage von Sonn- und Versteckplätzen aus Steinriegeln und Reisig-/ Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.11_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse auf einer Ackerbrache am Südhang des Brunsbergs: Anlagen von südexponierten Stufenrainen; Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland; Anlage von Schotter-/ Magerrasen als trockenwarmer Sonderstandort; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.12_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse zwischen Brunsberg und Langer Berg bei Maygadessen. Umwandlung von Acker in extensives Grünland; Gehölzentnahme am Maibach; Querungshilfe am Maibach; Umbau eines Wirtschaftsweges als Querungshilfe; Anlage vegetationsfreier Bankette am Wirtschaftsweg; Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Trockenmauern, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.13_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse im Tal zwischen Brunsberg und Langer Berg bei Maygadessen. Umwandlung von Acker in extensives Grünland; Anlage eines Reptilientunnels unter der Fahrbahn; Anlage vegetationsfreier Bankette am Wirtschaftsweg; Anlage einer Verwallung; Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Trockenmauern, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.14_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Nordoststrand des Langer Bergs. Rodung beschattender Gehölze; Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Trockenmauern und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.15_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse im Wald am Südostkopf des Langer Bergs. Mittelwaldähnliche Waldrandgestaltung; Waldaufflichtung und Fichtenentnahme; Rodung beschattender Gehölze zur Schaffung eines trockenwarmen Sonderstandortes im Bereich einer ehemaligen Gesteinsabgrabung; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.16_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse auf einem Grünlandkomplex am Südostkopf des Langer Berg. Gehölzentnahme; Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland; Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.17_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse im Quertal zwischen Langer Berg und Herbremer Holz. Anlage von Schotter-/Magerrasen; Anlage einer Wallhecke; Gehölzentnahme (Rodung einzelner Gehölze); Umbau eines Wirtschaftsweges für die Schlingnatter; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Trockenmauern, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.18_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Nordrand des Herbremer Holzes. Gehölzentnahme (Rodung einer Jungpflanzung und Umwandlung in extensives Grünland); Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.



Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 9.19_{CEF}: Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am südostexponierten Waldrand des Herbremer Holzes. Gehölzentnahme (Rodung beschattender Gehölze); Schaffung und Erhalt von Nieder- und Mittelwald und Waldrand; Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann der Lebensraumverlust und der Funktionsverlust der Bahnstrecke als Verbindungskorridor ausgeglichen werden. Die Verbotstatbestände der Tötung und der Beschädigung werden demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

8. Vorgesehene Maßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wurden konzipiert, um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Alle nachfolgend genannten Maßnahmen müssen vor dem Eintritt der jeweils artbezogenen bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Wirkungen ihre Funktion erreicht haben.

Tab. 17: Zusammenfassung der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
S 5.1_{CEF}	Amphibiendurchlässe und -leiteinrichtungen: Von Bau-km 10+000 bis 11+750 werden insgesamt 26 Amphibiendurchlässe eingebaut (Rechteckhauben 145 x 80 cm, Laufsohle mit Boden aufgefüllt). Westlich der B 64/83n werden von Bau-km 9+894 - 11+960, östlich der B 64/83n von Bau-km 9+898 - 12+010 dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen in die Böschungen eingebaut und an die Durchlässe angebunden. Im Norden wird der Durchlass des Hechtgrabens angeschlossen. Die Maßnahme gewährleistet dauerhaft den Austausch der Amphibien zwischen den Abgrabungsgewässern beidseitig der B 64/83. Durch die Leiteinrichtungen auf einer Länge von 1.904 m wird verhindert, dass Amphibien auf die Fahrbahn geraten und hier zu Verkehrsopferten werden.
S 6.1_{CEF}	Amphibiendurchlässe und -leiteinrichtungen: Zwischen Bau-km 0+980 und 1+520 der neuen Zuwegung der Schießanlage werden insgesamt 9 Amphibiendurchlässe eingebaut (DN 1000, 50 cm hoch mit Boden verfüllt). Von Bau-km 0+920 bis 1+525 (Westseite) bzw. 1+550 (Ostseite) werden beidseitig Amphibienleiteinrichtungen in die Wegeböschungen eingebaut und an die Durchlässe angebunden. Die Maßnahme gewährleistet weiterhin die kollisionsfreie Wanderung der Amphibien zwischen dem Taubenborn und den Wäldern am Brunsberg. Durch die beidseitigen Leiteinrichtungen auf einer Länge von 1.235 m wird verhindert, dass Amphibien auf die Fahrbahn der Zuwegung geraten und hier zu Verkehrsopferten werden.
S 7.1_{CEF}	Sperrzaun: 2 Jahre vor Beginn der Erdarbeiten wird ein Sperrzaun entlang der Westseite der B 64/83n bzw. des Baukörpers aufgestellt. Dieser Sperrzaun ist nur in eine Richtung (vom Baukörper weg) passierbar. Diese Schutzmaßnahme stellt zum einen sicher, dass keine Kammolche, andere Amphibien und Reptilien in den Bahndamm einwandern können, zum anderen können dort befindliche Tiere zurück in den Taubenborn gelangen. Zu Baubeginn ist dann der Bahndamm und das Baufeld der B 64/83n weitgehend frei von Amphibien und Reptilien.



Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
S 8.1 _{CEF}	Dichte Abpflanzung entlang der Trasse: Die Straßenböschungen auf der westlichen Seite der Trasse werden dicht mit Gehölzen bepflanzt. Zusätzlich wird abschnittsweise eine 6 m breite Gehölzhecke außerhalb des Baukörpers angelegt. Der dichte Gehölzriegel zwingt Vögel und Fledermäuse die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen. Eine Kollisionsgefahr kann damit auf ein nicht signifikantes Maß reduziert werden. Von Bau-km 10+140 - 10+275 wird Vorbruch (Kalkstein) als frostfreies Winterquartier für den Kammmolch in die Böschung eingebaut. Wenn die Gehölzpflanzung bei Inbetriebnahme der Straße noch keine ausreichende Höhe oder Dichte aufweist, so wird in Bereichen, wo keine zusätzlichen Zäune (Maßnahme S 8.2 _{CEF}) vorhanden sind, in der Übergangszeit provisorisch ein dichter 4 m hoher Maschendrahtzaun als Überflughilfe aufgestellt.
S 8.2 _{CEF}	Zäune als Überflughilfen: Im Bereich des Taubenborn werden östlich (re) der B 64/83n von Bau-km 9+900 - 12+010 und westlich (li) der B 64/83n von Bau-km 9+980 - 12+000 4 m hohe Zäune errichtet, die als Überflughilfe für Fledermäuse, bedingt auch für einige Vogelarten dienen. Die Art und Höhe der Zäune entsprechen den Vorgaben des M AQ. Durch die Maßnahme wird eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos verhindert.
S 9.1 _{CEF}	Vergrämung / Umsiedlung vor Beginn der Bauarbeiten wird der Bahndamm durch Reduktion von Struktureichtum und (zwischen Godelheim und BÜ der B 64a) durch Abdecken mit Folie als Lebensraum entwertet, um die Tiere in angrenzende Habitate zu verdrängen. Zwischen Godelheim und BÜ der B 64a werden verbleibende Tiere gefangen und in neu geschaffene Lebensräume gebracht. Eine kleinräumige Vergrämung erfolgt auch im Bereich v. Bauwerken.
S 11.1 _{CEF}	Zäune als Überflughilfen: Am neuen Durchlass des verlegten Maibachs werden auf der Westseite -in Ergänzung der Absturzsicherung- 4 m hohe Zäune als Überflughilfe installiert. Am neuen Durchlass des verlegten Maibaches unter der Bahnstrecke werden auf der Ostseite -in Ergänzung der Absturzsicherung- ebenfalls 4 m hohe Zäune als Überflughilfe installiert. Diese Überflughilfen sollen die Fledermäuse, die zukünftig entlang des verlegten Maibachs fliegen, zum Flug durch den neuen Durchlass bewegen. Falls das scheitert, sollen die Überflughilfen eine Querung der B 64/83n in ausreichender Höhe bewirken, um eine Kollisionsgefahr für Fledermäuse abzuwenden.



Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
S 11.2 _{CEF}	Leitstruktur für Fledermäuse: Westlich der B 64/83n wird eine Baumreihe aus Birken in geschwungenen Verlauf zwischen den vorhandenen Birken an der Straße "Am Maibach" und dem neuen Durchlass gepflanzt. Unter den Gehölzen wird ein 5 m breiter Krautstreifen angelegt. Im Bereich des vorhandenen Gartens kann auf den Krautstreifen verzichtet werden. Der hier vorhandene Walnussbaum kann in die Baumreihe integriert werden. Unmittelbar vor dem Durchlass wird mit einer beidseitigen Erlenpflanzung eine Torsituation in den Durchlass initiiert. Östlich der B 64/83n werden entlang des verlegten Maibachs beidseitig mind. 5 m breite Randstreifen mit Krautfluren angelegt. Auf diesen Randstreifen werden Obstbäume gepflanzt. Diese Maßnahme soll von Westen entlang der Birkenreihe anliegende Fledermäuse ablenken und zum neuen Durchlassbauwerk leiten, das sie dann zur Unterquerung der B 64/83n nutzen.
A 2.2 _{CEF}	Amphibienlaichgewässer: Anlage von insgesamt 15 Kleingewässern auf Acker- und Grünlandflächen und in Laubwaldbeständen. Die Gewässer haben Flachufer und bleiben fischfrei. Durch die Maßnahme werden neue Laichgewässer für den Kammmolch und andere Amphibien geschaffen, die die Beeinträchtigung vorhandener Abtragungsgewässer ausgleichen.
A 2.3 _{CEF}	Gesteinswälle: Anlage von insgesamt 6 Gesteinswällen. Die Gesteinswälle sind 60-80 m lang, 6-10 m breit und 1,5-2,0 m hoch und bestehen aus grobem Gesteinsmaterial. Die Maßnahme gleicht den Verlust von gleichartigen Gesteinslebensräumen am Bahnkörper aus.
A 2.4 _{CEF}	Wassergraben: Anlage eines Wassergrabens zwischen dem großen Abtragungsgewässer und dem Weg. Die Maßnahme schafft neue, verkrautete Wasserflächen und gleicht Verluste und Beeinträchtigungen gleichartiger Biotope aus. Zudem erschwert der Wassergraben den Zutritt von Anglern und Erholungssuchenden zum großen Abtragungsgewässer und führt somit zu einer Beruhigung der Uferbereiche.
A 3.2 _{CEF}	Anpflanzung von Baumhecken entlang der Bundeswehrrzufahrt und des neuen Verbindungsweges Bruchweg-Friedhofstr.. Mit dieser Maßnahme werden im betroffenen Landschaftsraum aber außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Trasse neue Gehölzhecken hergestellt. In der Hecke werden 3 Nistkästen (auf Holzpfählen) angebracht. Der Feldsperling findet hier ausreichend Ersatzbrutplätze. Weitere von der Art nutzbare Brutstandorte stehen im Landschaftsraum in ausreichendem Maße zur Verfügung.
A 7.1 _{CEF}	Wegesperrung: Sperrung des Weges durch den Taubenborn für den Fahrzeugverkehr. Die Wegesperrung unterbindet Durchgangsverkehre im Taubenborn und vermindert die Amphibienverluste durch Überfahren. Des Weiteren wird das gesamte Gebiet beruhigt.
A 7.2 _{CEF}	Flachuferbereiche: Schaffung von flachen Uferbereichen am großen Abtragungsgewässer zur Aufwertung des Ufers als Laichhabitat für den Kammmolch. Durch die Schaffung flacher, verkrauteter und relativ fischfreier Uferbereiche wird der Reproduktionserfolg für die Kammmolche in diesem Gewässer deutlich erhöht.



Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
A 7.3 _{CEF}	Gewässerentschlammung: Die kleine Grundlose wird entschlammt. Die zunehmende Verlandung der kleinen Grundlose hat das Gewässer als Amphibienlaichgewässer immer ungeeigneter werden lassen. Mit dieser Maßnahme wird die kleine Grundlose wieder zu einem attraktiven Laichgewässer für den Kammolch und andere Amphibien.
A 9.1 _{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse auf der derzeitige Zufahrtsstraße zum Taubenborn und den angrenzenden Böschungsbereichen. Reptiliengerechte Böschungsgestaltung, halbseitiger Rückbau der Zufahrtsstraße zum Taubenborn, Anlage vegetationsarmer Bankette am verbleibenden Geh-/Radweg, Anlage von Schotter-/Magerrasen und Anlage von Sonn- und Versteckplätzen aus Steinriegeln und Reisig-/ Holzhaufen.
A 9.2 _{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am bewaldeten Südosthang an der nördlichen Zufahrt zum Taubenborn. Gehölzentnahme und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln.
A 9.3 _{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse an einer ehemaligen Abgrabung im Taubenborn. Gehölzentnahme im Bereich einer ehemaligen Abgrabung, Anlage von Schotter-/Magerrasen, Anlage vegetationsarmer Bankette an der Straße und am Wendepunkt, und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.
A 9.4 _{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse an den vorhandenen Steinriegeln (A 2.3 _{CEF}) entlang der derzeitige Zufahrtsstraße zur Schießanlage im Taubenborn. Entbuschung der bestehenden Steinriegel, Ergänzung der vorhandenen Sonnplätze, Verstecke und Quartiere.
A 9.5 _{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse auf zwei Grünlandflächen (Obstwiesen) beim Forsthaus im Taubenborn. Entwicklung/Optimierung von extensivem Grünland und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/ Holzhaufen.
A 9.6 _{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Waldrand am Süd(ost)hang des Ziegenbergs. Gehölzentnahme, Anlage von Schotter-/Magerrasen, Anlage vegetationsarmer Bankette an der Erschließungsstraße, und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.
A 9.7 _{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Ziegenberghang und am Osthang des Brunsbergs. Gehölzentnahme (Rodung von Nadel- und Laubholzbeständen), Anlage von Schotter- /Magerrasen und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, einer Trockenmauer, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.
A 9.8 _{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Unterhang des Brunsbergs im Übergang zum Taubenborn. Gehölzentnahme (Rodung beschattender Gehölze), Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland, Anlage von Schotter- /Magerrasen und Ergänzung und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.



Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
A 9.9_{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Unterhang des Brunsbergs. Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland, Gehölzentnahme, Anlage von Schotter-/Magerrasen und Anlage von Sonn- und Versteckplätzen und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.
A 9.10_{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Südosthang des Brunsbergs. Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland; Anlage von Schotter-/Magerrasen; Anlage von Sonn- und Versteckplätzen aus Steinriegeln und Reisig-/ Holzhaufen.
A 9.11_{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse auf einer Ackerbrache am Südhang des Brunsbergs: Anlagen von südexponierten Stufenrainen; Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland; Anlage von Schotter-/ Magerrasen als trockenwarmer Sonderstandort; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.
A 9.12_{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse zwischen Brunsberg und Langer Berg bei Maygadessen. Umwandlung von Acker in extensives Grünland; Gehölzentnahme am Maibach; Querungshilfe am Maibach; Umbau eines Wirtschaftsweges als Querungshilfe; Anlage vegetationsfreier Bankette am Wirtschaftsweg; Anlage von Schotterrassen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Trockenmauern, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.
A 9.13_{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse im Tal zwischen Brunsberg und Langer Berg bei Maygadessen. Umwandlung von Acker in extensives Grünland; Anlage eines Reptilientunnels unter der Fahrbahn; Anlage vegetationsfreier Bankette am Wirtschaftsweg; Anlage einer Verwaltung; Anlage von Schotterrassen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Trockenmauern, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.
A 9.14_{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Nordoststrand des Langer Bergs. Rodung beschattender Gehölze; Anlage von Schotterrassen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Trockenmauern und Reisig-/Holzhaufen.
A 9.15_{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse im Wald am Südkopf des Langer Bergs. Mittelwaldähnliche Waldrandgestaltung; Waldauflichtung und Fichtenentnahme; Rodung beschattender Gehölze zur Schaffung eines trockenwarmen Sonderstandortes im Bereich einer ehemaligen Gesteinsabgrabung; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Reisig-/Holzhaufen.
A 9.16_{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse auf einem Grünlandkomplex am Südkopf des Langer Berg. Gehölzentnahme; Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland; Anlage von Schotterrassen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.



Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
A 9.17 _{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse im Quertal zwischen Langer Berg und Herbremer Holz. Anlage von Schotter-/Magerrasen; Anlage einer Wallhecke; Gehölzentnahme (Rodung einzelner Gehölze); Umbau eines Wirtschaftsweges für die Schlingnatter; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Trockenmauern, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.
A 9.18 _{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Nordrand des Herbremer Holzes. Gehölzentnahme (Rodung einer Jungpflanzung und Umwandlung in extensives Grünland); Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.
A 9.19 _{CEF}	Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am südostexponierten Waldrand des Herbremer Holzes. Gehölzentnahme (Rodung beschattender Gehölze); Schaffung und Erhalt von Nieder- und Mittelwald und Waldrand; Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.



9. Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der Quadranten 1 und 3 des Messtischblattes (MTB) 4222 "Höxter". Für den ca. 60 km² großen Bereich der beiden Quadranten des MTBs wird im Informationssystem des LANUV das Vorkommen von 65 planungsrelevanten Arten benannt (14 Säugetierarten, 47 Vogelarten, 2 Amphibienarten, 2 Reptilienarten).

Durch eine Begrenzung der Auswahl auf die Lebensraumtypen, die im Untersuchungsgebiet vorkommen, ließ sich die Anzahl der potenziellen Artvorkommen nicht reduzieren. Die Auswertung weiterer Literatur, Unterlagen und Abfragen bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes erbrachte zunächst keine Erkenntnisse über zusätzliche Artvorkommen.

In den Jahren 2002/2003 bis 2017 sind verschiedene faunistische Sonderuntersuchungen durchgeführt worden. Diese Untersuchungen haben die potenziellen Vorkommen von insgesamt 65 planungsrelevanten Arten nicht bestätigen können, vielmehr konnten im Untersuchungsgebiet lediglich 49 planungsrelevante Arten (12 Säugetierarten, 33 Vogelarten, 2 Amphibienarten, 2 Reptilienarten) nachgewiesen werden.

In der weiteren Prüfung und der Anwendung verschiedener Ausschlusskriterien (Relevanzprüfung) wurde festgestellt, dass lediglich für 21 vorkommende planungsrelevante Arten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht generell ausgeschlossen werden können.

Für die 21 vorkommende planungsrelevante Arten (11 Säugetierarten, 6 Vogelarten, 2 Amphibienarten, 2 Reptilienarten) wurde geprüft, ob durch den Neubau der B 64/83n, 1. Bauabschnitt Godelheim - Höxter artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Der Neubau der B 64 / 83n, 1. Bauabschnitt Godelheim - Höxter lässt keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.

Mit Durchführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wird sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwehrbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).



Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen der planungsrelevanten Arten zu Schaden oder zu Tode kommen (z. B. durch Kollision), mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird jedoch sichergestellt, dass die Populationen der betreffenden Arten im derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben.

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Die vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind im zugehörigen LBP ausführlich dargestellt und werden mit dem LBP planfestgestellt.



Literatur- und Quellenverzeichnis

ARBEITSKREIS GRÜNBRÜCKEN, 2003:

Positionspapier Querungshilfen für Fledermäuse - Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. Internet: www.buero-brinkmann.de.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

BEZZEL, E., 1985:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

BIOPLAN 2002:

Amphibienuntersuchung im FFH-Gebiet "Grundlose-Taubenborn", Sommerwanderung und Gewässernutzung des Kammolches. Unveröffentl. Gutachten i.A. des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Niederlassung Paderborn.

BIOPLAN 2003:

Amphibienuntersuchung im FFH-Gebiet "Grundlose-Taubenborn", unveröffentl. Gutachten i.A. des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Niederlassung Paderborn: 55 S. + Karten.

BIOPLAN 2006:

Erfassung der Fledermäuse im Bereich des NSG und FFH-Gebietes Taubenborn, unveröffentl. Gutachten i.A. Kuhlmann & Stucht: 26 S. + Karten.

BIOPLAN 2007:

Erfassung der Fledermäuse und Bewertung der Bestände im Bereich zwischen Langer Berg und der Kernstadt von Höxter. Im Auftrag von Kuhlmann & Stucht: 28 S. + Karten.

BIOPLAN 2009:

Faunistischer Fachbeitrag und artenschutzrechtliche Betrachtung zum Neubau B64/83n Brakel/Hembsen - Höxter, 1. Bauabschnitt (Taubenborn) im Auftrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn.

BIOPLAN, 2017:

Neubau B 64, 1. Bauabschnitt Deckblatt A: Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen, Stand 15.08.2017, im Auftrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn.

BIOPLAN, 2017:

Neubau B64/83n (Brakel/Hembsen - Höxter): Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse (Stand März 2016, fortgeschrieben August 2017), im Auftrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn.

**BISCHOFF, W., 1984:**

Lacerta agilis Linnaeus 1758 - Zauneidechse, In: Böhme, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas.- Band I Echsen (Sauria) / II (Lacertidae II: Lacerta), Aula-Verlag, Wiesbaden: 23-68.

BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BOYE, P.; DIETZ, M., 2004:

Nyctalus noctula (Schreber, 1774). In: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg: 529-536.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, 2011

Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf Oktober 2011, Bonn.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG), 2009:

Gesetz über Naturschutz und Landespflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DIETZ, M., 1998:

Habitatansprüche ausgewählter Fledermausarten und mögliche Schutzaspekte, in: Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Fledermäuse - bedrohte Navigatoren der Nacht, Beiträge Akademie Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, 26: 27-57.

FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS, 1999:

Säugetiere in Nordrhein-Westfalen: Rote Liste (3. Fassung und Artenverzeichnis). In: LÖBF (Hrsg.) Rote Liste der in NRW gefährdeten Pflanzen und Tiere. 3. Fassung, 13 - 19.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRABEN- UND VERKEHRSWESEN, 2008:

Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ), Ausgabe 2008, Köln.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010:

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna", Bonn.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.

**GÜNTHER, R. (HRSG.), 1996:**

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G. Fischer, Jena: 825 S.

HAENSEL, J. & W. RACKOW, 1996:

Fledermäuse als Verkehrsoffer - ein neuer Report. Nyctalus 6, 29-47.

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, 2011:

Allgemeine Rundverfügung Nr. 23 der Hauptabteilung 2 Planung, 3. Fassung vom 20.04.2011 "Planungsleitfaden Artenschutz", Gelsenkirchen.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), 2011:

Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang, Stand Juli 2011.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2016:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 08.06.2016, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2017:

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 14.12.2017), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2017:

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 14.12.2017), Recklinghausen.

MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

MEBS, T. 2002:

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV): 2017:

Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring - ", Schlussbericht Stand 09.03.2017.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2016:**

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (**VV-Artenschutz**), Düsseldorf.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T., 2009:

Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080,

SCHLÜPMANN, M.; GEIGER, A., 1999:

Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen, Schriftenreihe der LÖBF, 17: 375-404.

SCHÖBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

SCHRÖPFER, R.; FELDMANN, R.; VIERHAUS, H. (HRSG.), 1984:

Die Säugetiere Westfalens. Abhandlung des Westf. Museums für Naturkunde 46.

SIMON, M.; BOYE, P., 2004:

Myotis myotis (Borkenhagen, 1797), in: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg: 503-511.

SIMON & WIDDIG, 2007:

Neubau B 64/83n Brakel/Hembsen - Höxter, 2. und 3. BA, Untersuchungen der Fledermausfauna für den LBP und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, im Auftrag von strassen.nrw, Marburg.

SKIBA, R., 2003:

Europäische Fledermäuse, Neue Brehm Bücherei Bd. 648: 212 S..

STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR SACHSEN, 2012:

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse, eine Arbeitshilfe für Straßenvorhaben im Freistaat Sachsen, Redaktionsschluss 31.12.2012.

SÜDBECK, P. ET AL, 2005:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, (Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.), Radolfzell.



WEISS, J., 1998:

Die Spechte in Nordrhein-Westfalen. Charadrius 34: 104-125.